

Bericht

des Gemischten Ausschusses (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten)

für ein

Landesgesetz, mit dem

das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Bezügegesetz 1995, das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011, die Oö. Bezügerechtsnovelle 2003, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999, das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden (Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015 - Oö. DRÄG 2015)

[Landtagsdirektion: L-2014-138173/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 1201/2014](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

a) Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993:

- Schaffung von Konkurrenzbestimmungen bei einem Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft ("post-public-employment")
- Einführung eines dienstrechtlichen Schutzes für Hinweisgeber ("whistle blower - Schutzbestimmungen")
- Verankerung des dienstrechtlichen Amtsverlustes
- Es gibt weiterhin Bereiche des Beamtendienstrechts, die mit den Bestimmungen für Vertragsbedienstete bzw. mit dem Arbeitsrecht der Privatwirtschaft harmonisiert

werden können. Dazu zählt, dass Beamtinnen und Beamten bei Enden des Dienstverhältnisses derzeit kein Dienstzeugnis auszuhändigen ist. Ein entsprechender Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis soll eingeführt werden.

- Wesentliche Änderungen in der Dienstausbildung (insbesondere Reduktion auf zwei Module)
- Schaffung einer Rechtsgrundlage, die die grundsätzliche Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden vorsieht
- Einführung einer Fürsorgepflicht der bzw. des Vorgesetzten darauf hinzuwirken, dass ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Erholungsurlaub konsumieren und konsumieren können ("Verhinderung des Stehenlassens des Erholungsurlaubs")
- Aufhebung des Teilzeitmindeststundenausmaßes für Beamtinnen und Beamte ab 1. Jänner 2014
- Nebenbeschäftigungen: Anhebung der die Genehmigungspflicht auslösenden Betragsschwelle; Adaptierung des Nebenbeschäftigungsbegriffs (Ausnahme von politischen Tätigkeiten, Kammerfunktionen und Tätigkeiten in der eigenen Landwirtschaft)
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf Vaterschaftsfrühkarenz verbunden mit geänderten Meldefristen
- Einführung einer Kurzzeitkarenz
- Flexibilisierung und Vereinfachungen bei Sabbatical und Auszeitmöglichkeiten
- Schaffung der Möglichkeit des Wechsels von der Pensionskasse in das Zeitwertkonto hinsichtlich der Dienstgeberbeiträge
- Anpassung des Schwerarbeitspensionsrechts an das Bundesrecht

b) Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes:

- Schaffung von Konkurrenzbestimmungen bei einem Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft ("post-public-employment")
- Einführung eines dienstrechtlichen Schutzes für Hinweisgeber ("whistle blower - Schutzbestimmungen")
- Verankerung des dienstrechtlichen Amtsverlustes
- Wesentliche Änderungen in der Dienstausbildung (insbesondere Reduktion auf zwei Module)
- Schaffung einer Rechtsgrundlage, die die grundsätzliche Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden vorsieht
- Einführung einer Fürsorgepflicht der bzw. des Vorgesetzten darauf hinzuwirken, dass ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Erholungsurlaub konsumieren und konsumieren können ("Verhinderung des Stehenlassens des Erholungsurlaubs")
- Klarstellung, dass eine Teilzeitbeschäftigung immer zur Gänze für die Vorrückung anzurechnen ist
- Entfall der Regelungen über die Gleitpension bei der Abfertigung
- Abfertigung neu: Anpassung der Beitragsgrundlagen an das pauschale bzw. einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld

- Nebenbeschäftigungen: Anhebung der die Genehmigungspflicht auslösenden Betragsschwelle; Adaptierung des Nebenbeschäftigungsbegriffs (Ausnahme von politischen Tätigkeiten, Kammerfunktionen und Tätigkeiten in der eigenen Landwirtschaft)
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf Vaterschaftsfrühkarenz verbunden mit geänderten Meldefristen
- Einführung einer Kurzzeitkarenz
- Flexibilisierung und Vereinfachungen bei Sabbatical und Auszeitmöglichkeiten
- Schaffung der Möglichkeit des Wechsels von der Pensionskasse in das Zeitwertkonto hinsichtlich der Dienstgeberbeiträge
- Die Regelung der Hemmung der Verjährung für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, soll Bediensteten ermöglichen, mit der Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen bis zur Schaffung einer klar geregelten Rechtsgrundlage zuzuwarten.

c) Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001:

- Die Pensionsfürsorge und die Beitragspflicht soll für Zeiten ohne Bezüge generell wieder eingeführt werden - eine Verzichtsmöglichkeit soll parallel vorgesehen werden
- Einführung einer Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte
- Die Regelung der Hemmung der Verjährung für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, soll Bediensteten ermöglichen, mit der Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen bis zur Schaffung einer klar geregelten Rechtsgrundlage zuzuwarten.

d) Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes:

- Einführung einer Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte
- Die Pensionsfürsorge und die Beitragspflicht soll für Zeiten ohne Bezüge generell wieder eingeführt werden - eine Verzichtsmöglichkeit soll parallel vorgesehen werden
- Legistische Klarstellungen bzw. Bereinigungen
- Die Regelung der Hemmung der Verjährung für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, soll Bediensteten ermöglichen, mit der Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen bis zur Schaffung einer klar geregelten Rechtsgrundlage zuzuwarten.

e) Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete:

- Legistische Klarstellungen und Anpassungen an das B-KUVG
- Anpassung an das Oö. LKUVG, B-KUVG, ASVG, SVÄG 2012, SVÄG 2013 sowie an europarechtliche Vorschriften

- Ausdehnung der Einbeziehung in die Krankenfürsorge auf jene Angehörigen, die das Mitglied, das zumindest Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, in überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen
- geringfügige Änderung bezüglich der freiwilligen Weiterversicherung nach Ende einer politischen Funktion
- Erweiterung des Unfallfürsorgeschutzes für den Weg zu Kinderbetreuungseinrichtungen
- Entfall der Beschränkung der Aufrechnungsmöglichkeit der KFL
- Zusammenrechnung der Bemessungsgrundlagen bei Mehrfach-Mitgliedschaft zur KFL und Deckelung mit einer Höchstbemessungsgrundlage
- Einführung der Pflicht zur Leistung von Krankenfürsorgebeiträgen an die KFL bei Bezug von ausländischen Renten, Ruhe- und Versorgungsbezügen entsprechend europarechtlichen Vorgaben
- Versagung der Versehrtenrente, wenn das Mitglied die zumutbare Heilbehandlung unterlässt und dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst
- Ruhen der Ansprüche bei (über einmonatiger) U-Haft mit Ausnahme der elektronischen Fußfessel
- Ruhen der Barleistungen bei bestimmten Fällen von Auslandsaufenthalten
- Einführung der Regelung über den elektronischen Datenaustausch
- Einführung des Dienstgeberprivilegs nach §§ 333 ff. ASVG
- Änderungen bei der Bestellung von Mitgliedern in Organen der KFL

f) Änderung des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes:

- Änderungen auf Anregung der Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. der Gleichbehandlungskommission
- Anpassung an das Bundesrecht bzw. europarechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit Schadenersatzhöhen, Fristen und Beweislast
- Umbenennung in Gleichstellungsrecht
- Klarstellung, dass das Landes-Gleichbehandlungsgesetz auch bei befristeten Dienstverhältnissen und Probendienstverhältnissen direkt Anwendung findet

g) Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998:

- Richtlinienumsetzung
- Umbenennung der Kommission in Bedienstetenschutzkommission; Änderungen in der Zusammensetzung der Bedienstetenschutzkommission

h) Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenschrift:

- Legistische Klarstellung bzw. Vereinheitlichungen
- Anpassung an das Steuerrecht
- Anhebung des Zuschusses zur Nächtigungsgebühr
- Berechnung der Zuteilungsgebühr ab dem Wohnort

- i) Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes:**
- Anpassung des Abschlags bei der Schwerarbeitspension auf das Niveau des Bundes sowie des ASVG/APG
 - Einführung von Ruhensbestimmungen der wiederkehrenden Geldleistungen während einer mehr als einmonatigen Strafhaft; Ausnahme bei Verbüßung der Freiheitsstrafe in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests ("Fußfessel")
 - Anpassung an das Bundesrecht, an Kompetenzverschiebungen sowie an die höchstgerichtliche Judikatur
 - Legistische Klarstellung
 - Ersetzung der Härteklausele des § 9 Abs. 2 durch eine transparente Regelung mit Rechtsanspruch
 - Einführung der Regelung über den elektronischen Datenaustausch
 - Anpassungen an das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz des Bundes
- j) Änderung des Oö. Pensionsgesetzes 2006:**
- Einführung der Regelung über den elektronischen Datenaustausch
 - Weitgehende inhaltlich-formelle Angleichung an das APG
- k) Änderung des Oö. Bezügegesetzes 1995:**
- Berücksichtigung der eingetragenen Partnerschaft
 - Pensionsregelungen für Landes- und Gemeindeunternehmungen und -institute, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen
 - Anpassungen an das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz des Bundes
- l) Änderung des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998**
- Die Anrechnungsbeiträge sollen künftig monatlich abgerechnet werden.
- m) Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994**
- Kundmachungen sollen künftig nicht mehr in der Amtlichen Linzer Zeitung, sondern auf der Homepage des Landes Oberösterreich erfolgen
 - Zitatberichtigungen
 - Einführung einer Regelung der Bestelldauer bei uneinheitlicher Befristung zweier Leitungsfunktionen (Abteilungsleiter und Direktor)
- n) Änderung der Oö. Bezügerechtsnovelle 2003**
- Anpassungen an das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz des Bundes
- o) Änderung des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011**
- Legistische Bereinigung
- p) Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002:**
- Schaffung von Konkurrenzbestimmungen bei einem Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft ("post-public-employment")

- Einführung eines dienstrechtlichen Schutzes für Hinweisgeber ("whistle blower - Schutzbestimmungen")
- Verankerung des dienstrechtlichen Amtsverlustes
- Es gibt weiterhin Bereiche des Beamtendienstrechts, die mit den Bestimmungen für Vertragsbedienstete bzw. mit dem Arbeitsrecht der Privatwirtschaft harmonisiert werden können. Dazu zählt, dass Beamtinnen und Beamten bei Enden des Dienstverhältnisses derzeit kein Dienstzeugnis auszuhändigen ist. Ein entsprechender Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis soll eingeführt werden.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage, die die grundsätzliche Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden vorsieht
- Einführung einer Fürsorgepflicht der bzw. des Vorgesetzten darauf hinzuwirken, dass ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Erholungsurlaub konsumieren und konsumieren können ("Verhinderung des Stehenlassens des Erholungsurlaubs")
- Aufhebung des Teilzeitmindeststundenausmaßes für Beamtinnen und Beamte ab 1. Jänner 2014
- Nebenbeschäftigungen: Anhebung der die Genehmigungspflicht auslösenden Betragsschwelle; Adaptierung des Nebenbeschäftigungsbegriffs (Ausnahme von politischen Tätigkeiten, Kammerfunktionen und Tätigkeiten in der eigenen Landwirtschaft)
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf Vaterschaftsfrühkarenz verbunden mit geänderten Meldefristen
- Klarstellung, dass eine Teilzeitbeschäftigung immer zur Gänze für die Vorrückung anzurechnen ist
- Entfall der Regelungen über die Gleitpension bei der Abfertigung
- Abfertigung neu: Anpassung der Beitragsgrundlagen an das pauschale bzw. einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld
- Einführung einer Kurzzeitkarenz
- Flexibilisierung und Vereinfachungen bei Sabbatical und Auszeitmöglichkeiten
- Schaffung der Möglichkeit des Wechsels von der Pensionskasse in das Zeitwertkonto hinsichtlich der Dienstgeberbeiträge
- Zusammenlegung der Beurteilungskommission mit der Disziplinarkommission analog dem Landesdienstrecht
- Die Pensionsfürsorge und die Beitragspflicht soll für Zeiten ohne Bezüge generell wieder eingeführt werden - eine Verzichtsmöglichkeit soll parallel vorgesehen werden
- Einführung einer Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte
- Legistische Klarstellungen bzw. Bereinigungen
- Die Regelung der Hemmung der Verjährung für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, soll Bediensteten ermöglichen, mit der Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen bis zur Schaffung einer klar geregelten Rechtsgrundlage zuzuwarten.

q) Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001:

- Schaffung von Konkurrenzbestimmungen bei einem Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft ("post-public-employment")
- Einführung eines dienstrechtlichen Schutzes für Hinweisgeber ("whistle blower - Schutzbestimmungen")
- Verankerung des dienstrechtlichen Amtsverlustes
- Schaffung einer Rechtsgrundlage, die die grundsätzliche Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden vorsieht
- Einführung einer Fürsorgepflicht der bzw. des Vorgesetzten darauf hinzuwirken, dass ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Erholungsurlaub konsumieren und konsumieren können ("Verhinderung des Stehenlassens des Erholungsurlaubs")
- Klarstellung, dass eine Teilzeitbeschäftigung immer zur Gänze für die Vorrückung anzurechnen ist
- Entfall der Regelungen über die Gleitpension bei der Abfertigung
- Abfertigung neu: Anpassung der Beitragsgrundlagen an das pauschale bzw. einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld
- Nebenbeschäftigungen: Anhebung der die Genehmigungspflicht auslösenden Betragsschwelle; Adaptierung des Nebenbeschäftigungsbegriffs (Ausnahme von politischen Tätigkeiten, Kammerfunktionen und Tätigkeiten in der eigenen Landwirtschaft)
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf Vaterschaftsfrühkarenz verbunden mit geänderten Meldefristen
- Einführung einer Kurzzeitkarenz
- Flexibilisierung und Vereinfachungen bei Sabbatical und Auszeitmöglichkeiten
- Schaffung der Möglichkeit des Wechsels von der Pensionskasse in das Zeitwertkonto hinsichtlich der Dienstgeberbeiträge
- Legistische Klarstellungen bzw. Bereinigungen

r) Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes 2002:

- Schaffung von Konkurrenzbestimmungen bei einem Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft ("post-public-employment")
- Einführung eines dienstrechtlichen Schutzes für Hinweisgeber ("whistle blower - Schutzbestimmungen")
- Verankerung des dienstrechtlichen Amtsverlustes
- Schaffung einer Rechtsgrundlage, die die grundsätzliche Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden vorsieht
- Einführung einer Fürsorgepflicht der bzw. des Vorgesetzten darauf hinzuwirken, dass ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Erholungsurlaub konsumieren und konsumieren können ("Verhinderung des Stehenlassens des Erholungsurlaubs")
- Klarstellung, dass eine Teilzeitbeschäftigung immer zur Gänze für die Vorrückung anzurechnen ist
- Entfall der Regelungen über die Gleitpension bei der Abfertigung

- Abfertigung neu: Anpassung der Beitragsgrundlagen an das pauschale bzw. einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld
- Nebenbeschäftigungen: Anhebung der die Genehmigungspflicht auslösenden Betragsschwelle; Adaptierung des Nebenbeschäftigungsbegriffs (Ausnahme von politischen Tätigkeiten, Kammerfunktionen und Tätigkeiten in der eigenen Landwirtschaft)
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf Vaterschaftsfrühkarenz verbunden mit geänderten Meldefristen
- Einführung einer Kurzzeitkarenz
- Flexibilisierung und Vereinfachungen bei Sabbatical und Auszeitmöglichkeiten
- Schaffung der Möglichkeit des Wechsels von der Pensionskasse in das Zeitwertkonto hinsichtlich der Dienstgeberbeiträge
- Legistische Klarstellungen bzw. Bereinigungen
- Die Regelung der Hemmung der Verjährung für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, soll Bediensteten ermöglichen, mit der Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen bis zur Schaffung einer klar geregelten Rechtsgrundlage zuzuwarten.

s) Änderung des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes:

- Anpassung an das Bundesrecht bzw. europarechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit Schadenersatzhöhen, Fristen und Beweislast
- Klarstellung, dass das Landes-Gleichbehandlungsgesetz auch bei befristeten Dienstverhältnissen und Probendienstverhältnissen direkt Anwendung findet

t) Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999:

- Richtlinienumsetzung
- Legistische Klarstellungen bzw. Bereinigungen

u) Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes:

- Legistische Klarstellungen bzw. Bereinigungen

v) Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes:

- Legistische Klarstellungen und Anpassungen an das B-KUVG
- Anpassung an das Oö. LKUFG, B-KUVG, ASVG, SVÄG 2012, SVÄG 2013 sowie an europarechtliche Vorschriften
- Erweiterung des Unfallfürsorgeschatzes für den Weg zu Kinderbetreuungseinrichtungen
- Versagung der Versehrtenrente, wenn das Mitglied die zumutbare Heilbehandlung unterlässt und dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst
- Ruhen der Ansprüche bei (über einmonatiger) U-Haft mit Ausnahme der elektronischen Fußfessel
- Ruhen der Barleistungen bei bestimmten Fällen von Auslandsaufenthalten

w) Änderung des Oö. Bürgermeisterbezügegesetzes 1992:

- Berücksichtigung der eingetragenen Partnerschaft

x) Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990:

- Schaffung der Möglichkeit der Übertragung von Verwaltungsbereichen

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder und Gemeinden. Durch den Entfall des früher geltenden Homogenitätsgebots im Artikel 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

Den Mehrkosten auf Grund neu geschaffener Leistungsprozesse sind Einsparungen durch den Wegfall bisheriger Leistungsprozesse gegenüber zu stellen.

Die bestehenden Leistungsprozesse werden sich bei Inanspruchnahme der mit diesem Landesgesetz gegebenen Möglichkeit, die Anrechnungsbeiträge monatlich zu leisten, vermehren. Da es sich allerdings nur um eine verrechnungstechnische Leistung handelt, ist von keinem nennenswerten Mehraufwand auszugehen.

Die Mehrkosten, die aus der Einführung einer Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte in gewissen Fällen entstehen, beruhen auf einer europarechtlichen Verpflichtung und sind unumgänglich. Eine genaue Abschätzung ist jedoch nicht möglich, da faktisch nur Bedienstete in Frage kommen, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und noch individuelle Alturlaubsguthaben aufweisen.

Die Anpassung der Abschlagsprozentpunkte im Pensionsrecht wirkt - auch wegen der Übergangsbestimmungen - erst mittelfristig und bringt geringfügige Mehreinnahmen.

Die Hemmung der Verjährung für die sich aus dem Urteil Schmitzer ergebenden besoldungsrechtlichen Ansprüche ab 11. November 2014 soll Bediensteten ermöglichen, mit der

Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen bis zur Schaffung einer klar geregelten Rechtsgrundlage zuzuwarten. Da andernfalls eine frühere Geltendmachung der Ansprüche in gleicher Höhe zu erwarten ist, sollte eine spätere Geltendmachung infolge der Maßnahme zu keinen Mehrkosten führen.

Dem stehen ebenfalls mittel- bis langfristige Mehraufwände aus den vom Bund übernommenen Regelungen zum Sonderpensionenbegrenzungsgesetz gegenüber. Dort kommt es durch die Einführung eines höheren (gestaffelten) Pensionssicherungsbeitrags und gleichzeitigen Abschaffung der bisherigen effektiveren Spezifika im öö. Landesbeamtenpensionsrecht, nämlich der Nichtvalorisierung, mittel- bis langfristig mitunter sogar zu höheren Pensionsauszahlungen.

Im Bereich der bezugrechtlichen Pensionen gibt es kaum Betroffene, daher sind auch die finanziellen Auswirkungen kaum relevant.

Einnahmen aus den Pensionssicherungsbeiträgen bei sonstigen Rechtsträgern, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, fließen diesen zu und sollten im Hinblick auf den geringfügigen Verwaltungsmehraufwand aber jedenfalls kostendeckend sein.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

1. Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen im Oö. LBSG und im Oö. GbSG gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.

- Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 260 vom 3.10.2009, S 5.
- Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 330, S 28

- Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 338 vom 19.12.2009, S 87.
 - Richtlinie 2010/32/EU des Rates vom 10. Mai 2010 zur Durchführung von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus und Gesundheitssektor, ABl. Nr. L 134 vom 1.6.2010, S 15-16.
 - Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG, ABl. Nr. L 179 vom 29.6.2013, S 1-21.
2. Das EU-Recht enthält zwar keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf Korruptionsbekämpfung, doch hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 28. Mai 2003 über eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption [KOM (2003) 317 endg.] alle Mitgliedstaaten aufgefordert, der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) beizutreten. Österreich hat sich mit dem Beitritt zur Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) zu einer Reihe von Antikorruptionsmaßnahmen verpflichtet, die bisher noch nicht im ö. Landesdienstrecht umgesetzt wurden. Dies soll durch die Schaffung von Regelungen betreffend den Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft ("post-public-employment") und durch einen dienstrechtlichen Schutz für Hinweisgeber ("whistle blower") erreicht werden.
3. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, im ö. Landesdienstrecht umgesetzt werden.
- Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011, S 1-9.
4. Der VwGH hat im Urteil vom 27. Juni 2013, Gz 2013/12/0059, erkannt, dass auch Beamtinnen und Beamten unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine finanzielle Abgeltung für nicht verbrauchten Erholungsurlaub haben. Dieser Anspruch gründet auf dem Urteil des EuGH im Fall Neidel (C- 337/10) folgend auf die Arbeitszeitrichtlinie RL

2003/88/EG. Mit der Einführung einer Urlaubersatzleistung soll jener unionsrechtliche Standard umgesetzt werden, zu dem das Land Oberösterreich in Umsetzung der Arbeitszeit-RL verpflichtet ist.

5. Obgleich der Inhalt der Richtlinie 2011/51/EU, die den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/109/EG über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige erweitert, bereits im öö. Landesdienstrecht (§ 3a Oö. LVBG) umgesetzt ist, soll auf die Umsetzung dieser Richtlinie hingewiesen werden.

- Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI. Nr. L 132 vom 19.5.2011, S 1-4.

6. Auch wenn die Maßnahme der Hemmung der Verjährung für allfällige Ansprüche von Bediensteten infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtsache Schmitzer, C-530/13 eben auf ein EuGH-Urteil zurückzuführen ist, berührt sie die durch das Urteil geschaffene bzw. festgestellte Rechtslage und somit auch das Unionsrecht nicht: Die Rechtsordnung wird weder hinsichtlich der Anspruchsgrundlage, noch hinsichtlich der Anspruchshöhe für allfällige Ansprüche geändert, die Möglichkeit zur Geltendmachung durch Unionsbürger wird ebenfalls nicht beeinträchtigt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Da noch immer mehr Frauen als Männer Teilzeit in Anspruch nehmen, sind diese durch den Ausschluss des Mindeststundenausmaßes für Beamtinnen und Beamte stärker bevorzugt.

Dieses Landesgesetz ist hinsichtlich der Berücksichtigung des Rechtsinstituts der eingetragenen Partnerschaft im Oö. Bezügegesetz 1995 intentional auf die Förderung bestimmter gesellschaftlicher benachteiligter Gruppen ausgelegt und hat daher auf diese Gruppen besondere - positiv zu wertende - Auswirkungen.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Dienstrechte darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Verfassungsbestimmungen im § 20 Abs. 9 Oö. LBG (Art. I Z 21), § 24 Abs. 8 Oö. L-GBG (Art. VI Z 4) und § 28 Abs. 1 Oö. L-GBG (Art. VI Z 5), § 152 Oö. GDG 2002 (Art. XVI Z 63) und § 99 Oö. GBG 2001 (Art. XVII Z 49).

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf im § 131 Abs. 1 Oö. LBG (Art. I Z 72), § 55 Abs. 3 Oö. LVBG (Art. II Z 39), § 26 Abs. 3 Oö. GDG 2002 (Art. XVI Z 12), § 51 Abs. 1 Oö. GDG 2002 (Art. XVI Z 24), § 141 Abs. 1 Oö. GBG 2001 (Art. XVII Z 59) und § 117 Abs. 1 StGBG 2002 (Art. XVIII Z 46) vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993)

Zu Art. I Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Entfall obsoleter Bestimmungen sowie Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. I Z 3, Art. II Z 4, Art. XIII Z 1, Art. XVI Z 6 und 14, Art. XVII Z 8 und Art. XVIII Z 2 (§ 5 Abs. 2 Oö. LBG, § 3 Abs. 2 Oö. LVBG, § 1 Abs. 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994, § 17 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 Oö. GDG 2002, § 16 Abs. 2 Oö. GBG 2001 und § 7 Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Um dem in der Richtlinie 2011/98/EU normierten Recht auf Gleichbehandlung (jedenfalls) zu entsprechen, soll das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft - wenn nicht der Inländervorbehalt zum Tragen kommt – auch durch die Staatsangehörigkeit eines Staates erfüllt werden, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der

europäischen Integration und davon abgeleitetem Recht dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat, wie Inländern.

Zu Art. I Z 4, 5, 6, 72 und 75, Art. II Z 39 und 47, Art. XVI Z 9, 12, 15, 16, 17, 24 und 78, Art. XVII Z 9, 10, 11, 59 und 62 sowie Art. XVIII Z 41, 42, 43, 46 und 49 (Überschrift zu § 14, § 14 Abs. 1 Z 4a und Abs. 1a, § 131 Abs. 1 und § 164 Abs. 1 und 5 Oö. LBG, § 55 Abs. 3 und § 84 Abs. 3 Oö. LVBG, § 22 Abs. 1 Z 4a, § 26 Abs. 3, § 37 Abs. 1 Z 4a und Abs. 1a, § 51 Abs. 1 und § 230 Oö. GDG 2002, § 26 Abs. 1 Z 4a und Abs. 1a, § 141 Abs. 1, § 169 Oö. GBG 2001 und § 99 Abs. 1 Z 4 und Abs. 1a, § 117 Abs. 1 und § 145 Oö. StGBG 2002):

In grundsätzlicher Anlehnung an das Bundesdienstrecht soll es in folgenden Fällen zu einem Amtsverlust im oö. Landesdienst - unabhängig von der Höhe des Strafausmaßes und egal, ob es sich um eine Haft- oder Geldstrafe handelt - kommen (sogenannter "dienstrechtlicher Amtsverlust"):

Bei jeder rechtskräftigen Verurteilung wegen

- § 92 StGB: Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen,
- §§ 201 bis 217 StGB: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie
- §§ 312 und 312a StGB: Quälen oder Vernachlässigen schutzwürdiger Personen und nach Folterungen

soll der Amtsverlust ex lege eintreten, sodass es keiner weiteren Verfügung der Dienstbehörde bedarf.

Da das Rückwirkungswirkungsverbot nach § 1 StGB für sämtliche Rechtsfolgen, insbesondere auch für den "dienstrechtlichen Amtsverlust" gilt (*Schwaighofer*, Der neue Amtsverlust - Verhältnismäßigkeit und Rückwirkungswirkungsverbot, ÖJZ 2013/57) soll die Auflösung des Dienstverhältnisses, die gemäß § 14 Abs. 1 Z 4a Oö. LBG mit rechtskräftiger Verurteilung wegen eines der in dieser Bestimmung genannten Delikts von Gesetzes wegen eintritt, nur dann zum Tragen kommen, wenn die Straftat nach dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 verwirklicht wurde.

Damit der pauschal eingreifende dienstrechtliche Amtsverlust auch dem Gebot des sachlichen Zusammenhangs zwischen begangener Straftat und Rechtsfolge entspricht, soll - wie im Disziplinarrecht - der Oö. Landesregierung ein sogenanntes "Gnadenrecht" eingeräumt werden. Eine individuelle Beurteilung jedes Falles soll somit möglich bleiben. Die gesetzliche Folge der Beendigung des Dienstverhältnisses wird in diesem Fall aufgehoben und eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses verfügt.

Weiters sollen die Regelungen bei Suspendierungen verschärft werden, sodass es bei den im § 14 Abs. 1 Z 4a Oö. LBG angeführten Delikten bereits ab einer rechtswirksamen Anklage zwingend zu einer Suspendierung der Beamtin bzw. des Beamten kommt. Allerdings soll der Suspendierungsgrund der rechtswirksamen Anklage wegen eines im § 14 Abs. 1 Z 4a Oö. LBG angeführten Delikte nur dann vorliegen, wenn der in der Anklageschrift genannte Tatzeitpunkt

nach dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 liegt (siehe dazu die Ausführungen zum Rückwirkungsverbot).

Zu Art. I Z 7 und 43, Art. II Z 37, Art. XVI Z 18 und 23, Art. XVII Z 12 und 53 sowie Art. XVIII Z 9 und 44 (§ 14 Abs. 4a und 4b und § 63 Abs. 2 und 3 Oö. LBG, § 51a Oö. LVBG, § 37 Abs. 4a und 4b und § 43 Abs. 3 und 4 Oö. GDG 2002, § 26 Abs. 4a und 4b und § 106 Abs. 3 und 4 sowie § 53 Abs. 2 und 3 und § 99 Abs. 4a und 4 b Oö. StGBG 2002):

Durch die geplanten Neuregelungen sollen in grundsätzlicher Anlehnung an das Bundesdienstrecht (§ 20 Abs. 3a und 3b sowie § 61 BDG bzw. § 30a VBG) sowie an das private Arbeitsrecht (§ 36 AngG) bei Wechsel eines Landesbediensteten in die Privatwirtschaft in bestimmten Fällen strenge Unvereinbarkeitsbestimmungen für einen Zeitraum von sechs Monaten gelten ("post-public-employment"). Ein Wechsel zu einer anderen Gebietskörperschaft soll weiterhin ohne Einschränkungen möglich sein.

Bei Zuwiderhandeln ist dem Land Oberösterreich ein pauschalierter Schadenersatz zu ersetzen. Bereits die potentielle Eignung der Folgebeschäftigung, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen, soll die Pauschalstrafe bedingen; ein richterliches Mäßigungsrecht auf Grund von Billigkeitserwägungen soll daher nicht bestehen. Bei Beamtinnen und Beamten (auch bei bereits ausgeschiedenen) soll die Vorschreibung der Pauschalstrafe mittels Bescheid erfolgen.

Auch für Beamtinnen und Beamte des Ruhestands soll eine entsprechende Dienstpflicht geschaffen werden.

Zu Art. I Z 8, 11 bis 34 und 75 (§ 14 Abs. 5 Z 4 lit. a, § 16, § 18 Abs. 4 und 6, §§ 19 bis 25b und § 164 Abs. 2 Oö. LBG):

Im Rahmen des Oö. Reformprojekts 2010 "Zukunft finanzieren - Zukunft ermöglichen" wurde die Evaluierung der Dienstausbildung angeregt. Im nun abgeschlossenen Evaluierungsprojekt wurden folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Der Entfall einer zentral vorzuschreibenden Modul 3-Prüfung bzw. einer verpflichtenden Modul 4-Maßnahme und dem Bekenntnis die Aus- und Fortbildung als dezentrale "Daueraufgabe" zu implementieren.
- Der für die Vorbereitung auf die Modul 2-Prüfung zustehende Anspruch auf Sonderurlaub soll von 40 auf 60 Wochenstunden (bei Teilzeitbeschäftigten im entsprechenden Ausmaß) erhöht werden.

Die Regelung des bisherigen § 25c Abs. 1 soll Eingang in die Übergangsbestimmungen finden, damit sichergestellt ist, dass auch Bedienstete, die ab dem 1. Juli 2001 bis zum Inkrafttreten des DRÄG 2005 in ein Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich aufgenommen wurden, verpflichtet sind, die Dienstausbildung zu absolvieren.

Im Zuge der gesetzlichen Änderungen betreffend die Dienstausbildung soll auch die Oö. Dienstausbildungsverordnung geändert werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 15 Abs. 1 Oö. LBG):

Die Austrittserklärung einer Beamtin bzw. eines Beamten bedarf des gesetzlichen Formerfordernisses der Schriftlichkeit, sodass die Austrittserklärung mit voller Namensunterschrift zu unterzeichnen ist. Künftig soll es möglich sein, Austrittserklärungen auch unter Verwendung von Telefax oder E-Mail einbringen zu können.

Zu Art. I Z 10, Art. XVI Z 19, Art. XVII Z 13 sowie Art. XVIII Z 45 (§ 15a Oö. LBG, § 38a Abs. 1 Oö. GDG 2002, § 27a Oö. GBG 2001 und § 100a Oö. StGBG 2002):

Vertragsbedienstete haben, wenn das Dienstverhältnis endet, einen Anspruch auf ein Dienstzeugnis. Für Beamtinnen und Beamte gibt es bis dato keine entsprechende Regelung. Auf Grund der zunehmenden Mobilität in der Berufswelt ist es angezeigt, auch für Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf ein Dienstzeugnis zu normieren.

Zu Art. I Z 35, Art. II Z 6, Art. XVI Z 27, Art. XVII Z 14 sowie Art. XVIII Z 3 (§ 48 Abs. 1 Oö. LBG, § 8 Abs. 1 Oö. LVBG, § 83 Abs. 1 Oö. GDG 2002, § 37 Abs. 1 Oö. GBG 2001 und § 37 Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

Das Ansparen von Urlaub steht mit dem wesentlichen Zweck des Urlaubs - der Erholung der Beamtin bzw. des Beamten - in Widerspruch. Es fällt daher in die Fürsorgepflicht der bzw. des Vorgesetzten, für eine dem Erholungszweck entsprechende Inanspruchnahme des Urlaubs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen. Damit ist keinesfalls eine Ermächtigung der bzw. des Vorgesetzten zu einer einseitigen, die persönlichen Verhältnisse außer Acht lassenden, Anweisung an die Bediensteten, den Urlaub anzutreten, verbunden. Die Regelung bezweckt vielmehr, ein "Stehenbleiben" des Urlaubs zu verhindern. Andererseits werden die Vorgesetzten auch verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Urlaub in Anspruch nehmen können.

Zu Art. I Z 36 (§ 48 Abs. 3 Oö. LBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. II Z 5, 7, 9 und 45.

Zu Art. I Z 37, 38, 73 und 75, Art. II Z 8 und 47, Art. XVI Z 32, 33 und 78, Art. XVII Z 19 und 20 und 62 sowie Art. XVIII Z 4, 5 und 49 (§§ 54 und 54a, § 151 Abs. 2 und § 164 Abs. 3 Oö. LBG, § 9 und § 84 Abs. 1 Oö. LVBG, §§ 92 und 92a und § 230 Abs. 2 Oö. GDG 2002, §§ 46 und 46a und § 169 Abs. 2 Oö. GBG 2001 sowie §§ 44, 44a und § 145 Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Es soll - in Anlehnung an das Bundesdienstrecht - ein wirksamer dienstrechtlicher Schutz für Hinweisgeberinnen und -geber ("whistle-blower") geschaffen werden. Um zu verhindern, dass potentielle Hinweisgeberinnen und -geber davor zurückschrecken, bei Wahrnehmung korrupter Handlungen eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber zu erstatten, soll ein wirksamer Rechtsschutz vor Repressalien als Reaktion auf die Erstattung einer Meldung geschaffen werden. Der Rechtsschutz setzt das kumulative Vorliegen zweier Voraussetzungen voraus: Der Meldung hat ein "begründeter Verdacht" zu Grunde zu liegen und sie hat "im guten Glauben" zu erfolgen.

Daneben wird die Erstattung von Anzeigen generell geregelt und zwar in dem Sinn wie auch bereits in innerdienstlichen Vorschriften (etwa Dienstbetriebsordnung) vorgesehen, nämlich an die jeweilige Dienststellenleitung. Die Vorgehensweise entspricht § 78 StPO, auch hinsichtlich der Ausnahmen. Ein Unterlassen der Anzeige gegen eigene Bedienstete begründet selbst keinen Straftatbestand und wirkt jedenfalls rechtfertigend. An der Berechtigung zur Anzeige tritt dadurch jedoch keine Änderung ein.

Zu Art. I Z 39 (§ 55 Z 7 Oö. LBG):

Bereinigung eines legistischen Versehens. Wie auch im Vertragsbedienstetenrecht ist auch die Einberufung zum Ausbildungsdienst dem Dienstgeber zu melden.

Zu Art. I Z 40 und 41, Art. II 10 und 11, Art. XVI Z 30 und 31, Art. XVII Z 17 und 18 sowie Art. XVIII Z 6 und 7 (§ 58 Oö. LBG, § 14 Oö. LVBG, § 88 Oö. GDG 2002, § 42 Oö. GBG 2001 und § 48 Oö. StGBG):

Politische Funktionen, organschaftliche Tätigkeiten (also insbesondere Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mandatarinnen und Mandatäre) in gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen sowie die Tätigkeit in der eigenen Land- und Forstwirtschaft sollen generell nicht als Nebenbeschäftigungen im Sinn der Dienstrechtsgesetze angesehen werden.

Bislang besteht eine Genehmigungspflicht für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung bereits in jenen Fällen, in denen das (der) aus einer Nebenbeschäftigung erzielte Entgelt (Umsatz) bar oder in Güterform voraussichtlich den Betrag von 291 Euro in einem Kalendermonat überschreitet. Nun soll die die Genehmigungspflicht auslösende Betragsschwelle auf 400 Euro pro Kalendermonat angehoben werden, zumal die Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2014 395,31 Euro pro Monat beträgt und auch bei Einführung der Betragsschwelle eine Orientierung an der

Geringfügigkeitsgrenze (damals 3.899 Schilling umgerechnet etwa 283,95 Euro) vorgenommen wurde; seither jedoch keine Anpassung mehr erfolgt ist.

Zu Art. I Z 42, Art. II Z 9, Art. XVI Z 29, Art. XVII Z 16 sowie Art. XVIII Z 8 (§ 61 Oö. LBG, § 9a Oö. LVBG, § 85 Oö. GDG 2002, § 39 Oö. GBG 2001 und § 51 Oö. StGBG 2002):

Geringfügige Anpassungen der Regelung über die Geschenkkannahme an die StPO.

Zu Art. I Z 44 bis 47, Art. XVI Z 35 bis 38 und 75, Art. XVII Z 21 bis 24 und 61 sowie Art. XVIII Z 10 bis 13 und 48 (§ 67 Abs. 1, 1a und 3 Oö. LBG, § 107 und § 222 Abs. 3 Oö. GDG 2002, §§ 60 und 165c Oö. GBG 2001 und § 65 und § 144 Abs. 5 Oö. StGBG 2002):

Bislang ist für Beamtinnen und Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nur in Form der Herabsetzung bis zur Hälfte des für eine Vollzeitbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes vorgesehen. Eine Ausnahme davon, nämlich die Unterschreitung dieser Grenze ist nur für die Kinderbetreuung bis zum vollendeten 36. Lebensmonat des Kindes zulässig.

Jedoch stehen dieser derzeit geltenden Grenze oftmals personalpolitische aber vor allem auch familiäre Interessen entgegen.

Um einen richtlinienkonformen Zustand (in Entsprechung der Richtlinie 97/81/EG) sicherzustellen, wurde in der Praxis bereits bis zum Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015 so vorgegangen, dass jene Teilzeitbeschäftigten, die bereits eine Teilzeitbeschäftigung von unter 20 Wochenstunden in Anspruch genommen haben, diese auch nach Vollendung des 3. Geburtstags des Kindes unverändert beibehalten können, weshalb die Änderung rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten soll.

Es erfolgen entsprechende legislative Anpassungen.

Zu Art. I Z 48 (§ 67 Abs. 5 Oö. LBG):

Berichtigung eines Fehlzitats.

Zu Art. I Z 49 (§ 70 Abs. 1 Oö. LBG):

Authentische Interpretation.

Zu Art. I Z 50 bis 52 und 75, Art. II Z 12 bis 14, Art. XVI Z 39 bis 41, Art. XVII Z 25 bis 27 sowie Art. XVIII Z 14 bis 16 (§ 70a und § 164 Abs. 4 Oö. LBG, § 25b Oö. LVBG, § 111 Abs. 1, 2 und 8 Oö. GDG 2002 und § 64 Abs. 1, 2 und 8 Oö. GBG 2001 und § 69 Abs. 1, 2 und 8 Oö. StGBG 2002):

Die bisherige Sperrfrist für den Beginn der Rahmenzeit und auch des Freistellungsbeginns soll entfallen. So soll das Sabbatical insgesamt mehr Flexibilität bei gleichzeitiger Wahrung dienstgeberseitiger Interessen durch die Ermessensentscheidung erlangen.

Der bislang verankerte absolute Versetzungsschutz bei einer Freistellung gegen Kürzung der Bezüge ist im Vergleich zur Abberufung vom Dienstposten bei einer Karenz nach dem (Oö.) MSchG nicht zu rechtfertigen und soll daher nur dann gelten, wenn nicht organisatorische Gründe eine Versetzung erforderlich machen.

Zu Art. I Z 53, Art. XVI Z 42, Art. XVII Z 28 sowie Art. XVIII Z 17 (§ 70b Abs. 3 Oö. LBG, § 112 Abs. 3 Oö. GDG 2002, § 65 Abs. 3 Oö. GBG 2001 und § 70 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Alterssabbaticals soll künftig auch in der Kombination mit einer amtswegigen Ruhestandsversetzung zulässig sein. Dies kann aus dienstgeber- und dienstnehmerseitigen Interessen gleichermaßen sinnvoll sein und Organisationsänderungen unterstützen.

Zu Art. I Z 53a bis 56, Art. II Z 15 bis 18, Art. XVI Z 43 bis 47, Art. XVII Z 29 bis 33 sowie Art. XVIII Z 18 bis 21 (§ 70d Abs. 2, 2a, 3, 4 und 11 Oö. LBG, § 25c Abs. 2, 2a, 3, 4 und 10 Oö. LVBG, § 112b Abs. 2, 2a, 2b, 3, 4 und 11 Oö. GDG 2002, § 65b Abs. 2, 2a, 3, 4 und 11 Oö. GBG 2001 und § 70b Abs. 2, 2a, 3, 4 und 11 Oö. StGBG 2002):

Neben der bereits bestehenden Möglichkeit eigene Beiträge in ein Zeitwertkonto einzubringen, soll nun auch die Möglichkeit geschaffen werden, die Dienstgeberbeiträge teilweise oder zur Gänze in das Zeitwertkonto zu überführen. Damit besteht für die Bediensteten mehr Wahlfreiheit und im Rahmen des Zeitwertkontos auch die Möglichkeit neben der Zusatzpension eine Auszeit in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus wird auch wieder die umgekehrte Möglichkeit vorgesehen, die Guthaben aus dem Zeitwertkonto mangels Konsumationsgelegenheit (wieder) in die Pensionskasse rückzuführen, um sie dort verrentet als Pensionsleistung ausbezahlt zu bekommen.

Bereits bestehende Altguthaben verbleiben in der Pensionskasse.

Zusätzlich soll die Ansparphase auch während eines Beschäftigungsausmaßes von zumindest einem Viertel der Vollzeitbeschäftigung aufrecht bleiben. Weiters ist im Abs. 4 vorgesehen, dass

auch ein teilweiser Konsum des Gesamtguthabens möglich ist, wobei im Anschluss daran die Ansparphase fortgesetzt werden kann.

Zu Art. I Z 57, 58, 60 bis 62 und 66, Art. II Z 22, 27 bis 31, Art. XVI Z 48, 49, 51, 52, 56 und 60, Art. XVII Z 34, 35, 37, 38, 39, 42 und 46 sowie Art. XVIII Z 22, 23, 25 bis 27, 30 und 34 (§ 72 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 1, 2 und 5, § 79 Abs. 1 Oö. LBG, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 3, §§ 36 und 37 Oö. LVBG, § 114 Abs. 1, 2 und 5, § 115 Abs. 1 und 2, § 124 Abs. 1 und § 125 Abs. 3 Oö. GDG 2002, § 67 Abs. 1, 2 und 8, § 68 Abs. 1, 2 und 5, § 74 Abs. 1 und § 75 Abs. 3 Oö. GBG 2001 und § 72 Abs. 1, 2 und 8, § 73 Abs. 1, 2 und 5, § 79 Abs. 1 und § 80 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Nach der bisherigen Rechtslage wird das Ausmaß des Erholungsurlaubs in Werktagen angegeben und kann nur unter der Voraussetzung in Stunden umgerechnet werden, dass dies im Interesse des Dienstes geboten scheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft.

Auf Bundesebene kam es bereits mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2003 zur nunmehr aktuellen Urlaubsberechnung nach Stunden. Auch in vielen anderen Ländern ist eine lebens- bzw. praxisnahe Urlaubsberechnung nach Stunden bereits obligat, da die Beibehaltung der Möglichkeit eines wahlweisen Verbrauchs von Urlauben in Tagen (Werk- und Arbeitstagen) oder Stunden zu einem verwaltungsökonomischen Mehraufwand führt und die Berechnungsmethode über Werktage nicht mehr zeitgemäß ist. Aus diesem Grund wird nunmehr in den §§ 72 ff. eine grundsätzliche Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden angeordnet.

Zu Art. I Z 59, Art. II Z 23, Art. XVI Z 50, Art. XVII Z 36 sowie Art. XVIII Z 24 (§ 72 Abs. 4a Oö. LBG, § 34 Abs. 3a Oö. LVBG, § 114 Abs. 4a Oö. GDG 2002, § 67 Abs. 4a GBG 2001 und § 72 Abs. 4a Oö. StGBG 2002):

Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, dass der Dienstgeber seinen europarechtlichen Verpflichtungen (insbesondere Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung) jedenfalls nachkommen kann, wenn dies im Einzelfall im Lichte der Judikatur des EuGH erforderlich ist. Deshalb ist auch ein Antrag unzulässig und kommt nur eine amtswegige Erhöhung in Frage, wenn dies aus europarechtlicher Sicht geboten erscheint oder notwendig ist. Regelmäßig wird für die Bediensteten die derzeitige gesetzliche Regelung am günstigsten sein, weil mit der Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes regelmäßig mehr Entgelt und nicht mehr Erholungszeit angestrebt wird. Da die jüngere Judikatur des EuGH sich stärker am Erholungswert auch hinsichtlich des angesparten Urlaubs orientiert, soll auch für diesen Fall die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle des höheren Urlaubsentgelts eine tatsächliche Erhöhung des zeitlichen Urlaubs in Anspruch nehmen zu können.

Dies bedingt jedoch im Gegenzug eine gegenläufige Kürzung des Entgelts während dieses Urlaubskonsums, weil ja bei einer Konsumation während des niedrigeren Beschäftigungsausmaßes auch kein höheres Entgelt (bei durchschnittlicher Betrachtung) ausbezahlt worden wäre. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie kann darauf jedoch verzichtet werden, wenn der Betrag etwa infolge bloß kurzfristiger Erhöhung gering ausfällt bzw. kann eine Vorwegberechnung und ein Vorwegabzug des niedriger zu bemessenden Entgelts während dieses Urlaubskonsums im Gehaltsabzugsweg vorgenommen werden.

Diese Bestimmung trifft grundsätzlich nur Personen, die eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes von zumindest zehn Wochenstunden vornehmen, da sonst eine Verkürzung von unter vier Wochen Urlaub rechnerisch kaum möglich ist. Des Weiteren kommt die Erhöhung des Urlaubsausmaßes nur dann in Betracht, wenn es im dienstlichen oder berechtigten persönlichen Interesse der bzw. des Bediensteten gelegen ist, warum der Urlaub nicht bereits in der Phase des geringeren Beschäftigungsausmaßes konsumiert wurde.

Zu Art. I Z 63 bis 65, Art. II Z 24 bis 26, Art. XVI Z 57 bis 59, Art. XVII Z 43 bis 45 sowie Art. XVIII Z 31 bis 33 (§ 80 Abs. 1 und 2 Oö. LBG, § 35 Abs. 1 und 2 Oö. LVBG, § 125 Abs. 1 und 3 Oö. GDG 2002, § 75 Abs. 1 und 2 Oö. GBG 2001 und § 80 Abs. 1 und 2 Oö. StGBG 2002):

Das "Bundessozialamt" wurde in "Sozialministeriumservice" umbenannt.

Im § 80 Abs. 2 Oö. LBG, § 35 Abs. 2 Oö. LVBG, § 125 Abs. 2 Oö. GDG 2002, § 75 Abs. 2 Oö. GBG 2001 und § 80 Abs. 1 und 2 Oö. StGBG 2002 wird eine staffelweise Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Beamtinnen und Beamte mit Behinderung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Grads der Behinderung vorgesehen.

Zu Art. I Z 67 und 67a, Art. II Z 34 und 34a, Art. XVI Z 61 und 61a, Art. XVII Z 47 und 47a sowie Art. XVIII Z 35 und 35a (§ 81b Oö. LBG, § 47b Oö. LVBG, § 126b Oö. GDG 2002, § 76b Oö. GBG 2001 und § 81b Oö. StGBG 2002):

Bislang ist dem Beamten eine Vaterschaftsfrühkarenz für den Zeitraum von der Geburt seines (Wahl- oder Pflege-)Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter nur dann zu gewähren, wenn nicht wichtige dienstliche Gründe entgegenstehen.

Künftig soll dem Vater ein Rechtsanspruch für die Dauer von bis zu vier Wochen im Zeitraum ab Geburt des Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter eingeräumt werden, wenn er die Vaterschaftsfrühkarenz (oder eine geplante Verlängerung der Vaterschaftsfrühkarenz) spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt meldet. Dabei handelt es sich jedoch um eine bloße Ordnungsfrist, die auch verkürzt werden kann.

Auch eine Verlängerung der Vaterschaftsfrühkarenz bis zum Ende des Beschäftigungsverbots (sodass folglich ein Höchstausmaß von acht Wochen erreicht werden kann) ist zu gewähren (gebundene Ermessensentscheidung), wenn nicht wichtige dienstliche Gründe entgegenstehen.

Zu Art. I Z 68, Art. II Z 35, Art. XVI Z 62, Art. XVII Z 48 sowie Art. XVIII Z 36 (§ 82 Abs. 2b Oö. LBG, § 48 Abs. 2a Oö. LVBG, § 127 Abs. 3a Oö. GDG 2002, § 77 Abs. 3a Oö. GBG 2001 und § 82 Abs. 2a Oö. StGBG 2002):

Es soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer kurzen beruflichen Auszeit insbesondere zur Regeneration in körperlich und psychisch belastenden Verwendungen geschaffen werden.

Zu Art. I Z 69, Art. XVI Z 20, Art. XVII Z 50 sowie Art. XVIII Z 38 (§ 107 Abs. 3 Oö. LBG, § 41 Abs. 3 Oö. GDG 2002, § 103 Abs. 3 Oö. GBG 2001 und § 92 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Es soll eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, wie der Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Grad der Behinderung nachzuweisen ist (nämlich durch einen entsprechenden Bescheid der zuständigen Behörde (Sozialministeriumservice)).

Zu Art. I Z 70 und 71, Art. XVI Z 21 und 22, Art. XVII Z 51 und 52 sowie Art. XVIII Z 39 und 40 (§ 108a Abs. 1 Oö. LBG, § 42a Abs. 1 Oö. GDG 2002, § 105a Abs. 1 Oö. GBG 2001 und § 93a Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

Anpassung an das Bundesdienstrecht.

Zu Art. I Z 73 (§ 151 Abs. 2 Oö. LBG):

Es erfolgt eine Aktualisierung der Verweisbestimmungen.

Zu Art. I Z 74 (§ 154 Abs. 4 Oö. LBG):

Es erfolgt eine legistische Bereinigung.

**Zu Artikel II
(Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes)**

Zu Art. II Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Entfall obsoleter Bestimmungen sowie Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. II Z 3 sowie Art. XVI Z 5 (§ 2 Abs. 8 Oö. LVBG und § 16 Oö. GDG 2002):

Es soll eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass die für die jeweiligen Vertragsbediensteten geltenden Vereinbarungen bzw. Verordnungen über flexible Dienstzeitregelungen bzw. Dienstzeitregelungen bei Schicht- oder Wechseldienst bzw. in Ermangelung solcher die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der §§ 23 bis 24 Oö. LVBG bzw. §§ 96 und 97 Oö. GDG 2002 grundsätzlich auch auf sonstige privatrechtliche Bedienstete (wie zB mit ABGB-Dienstvertrag) bzw. damit in weiterer Folge nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (§ 10 Abs. 3) auch auf überlassene Arbeitskräfte anwendbar sind. In zwingende rechtliche Vorschriften wird dadurch nicht eingegriffen. Darüber hinaus ist auch auf die Eigenart des jeweiligen Dienst- bzw. Vertragsverhältnisses Rücksicht zu nehmen. Für Ferialarbeitskräfte sollen lediglich ablauftechnische Regelungen wie beispielsweise die Gleitzeitmöglichkeit, Nutzung der allgemeinen IT-Infrastruktur etc., nicht aber solche Bestimmungen, die sich auf materielle Elemente beziehen, wie ua. der Durchrechnungszeitraum, Zeitbonus etc. sinngemäß anzuwenden sein.

Abs. 8 zweiter Satz soll nicht für Lehrlinge und Praktikantinnen bzw. Praktikanten und Voluntärinnen und Voluntäre gelten, weil für diese ohnedies Sonderregelungen bestehen.

Zu Art. II Z 4 (§ 3 Abs. 2 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 3.

Zu Art. II Z 5, 7, 9 und 46 (§ 6, § 8 Abs. 3, § 9a und § 81 Abs. 3 Oö. LVBG):

Die Dienstpflichten der Vertragsbediensteten sollen - durch eine generelle Verweisbestimmung auf das Oö. LBG - analog den Beamtendienstpflichten geregelt werden. Nur die Regelungen im Zusammenhang mit der Geschenkkannahme sollen nicht qua Verweisbestimmung, sondern durch ausdrückliche Erwähnung im Oö. LVBG verankert werden. Dadurch soll insbesondere dem Ansinnen des Landesgesetzgebers, jeglichen korrupten Handlungen schon im Vorfeld entgegenzutreten, entsprochen werden.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine legistische Klarstellung der analogen Geltung der beamtenrechtlichen Bestimmungen bezüglich amtsärztlicher Untersuchungen.

Zu Art. II Z 6 (§ 8 Abs. 1 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 35.

Zu Art. II Z 8 und 47 (§ 9 und § 84 Abs. 1 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 37, 38, 73 und 75.

Zu Art. II Z 10 und 11 (§ 14 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 40 und 41.

Zu Art. II Z 12 bis 14 (§ 25b Abs. 1, 2 und 9 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 50 bis 52.

Zu Art. II Z 15 bis 19 (§ 25c Abs. 2a, 3 und 10 und § 28 Abs. 3 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 53a bis 56. Ergänzend dazu wird noch ausgeführt, dass bei Vertragsbediensteten, die keine Pensionskassenzusage haben, ebenfalls ein Umstieg möglich ist, wenn auf die Jubiläumswendung ausdrücklich verzichtet wird.

Zu Art. II Z 20 (§ 29 Abs. 6 Oö. LVBG):

Anstelle einer Bezugnahme auf den "Unfall im Dienst" (im Gegensatz zu einem Unfall, der sich auf dem (direkten) Weg zur Arbeit oder von der Arbeit, bzw. von der Arbeit zum Arzt und umgekehrt, etc. ereignet - "Wegunfall"), soll künftig in Anlehnung an das Bundesdienstrecht (§ 24 Abs. 6 VBG) auf den (sozialversicherungs- bzw. unfallfürsorgerechtlichen Begriff) "Dienstunfall" abgestellt werden, der sich nach §§ 20 und 21 Oö. KFLG richtet und die sogenannten Wegunfälle erfasst. Dadurch wird auch eine Anpassung des § 15 Abs. 5 Oö. LGG, § 32 Abs. 5 Oö. GG 2001 bzw. § 15 Abs. 5 GehG erzielt.

Weiters soll die bisher bestehende Ermessensentscheidung in eine Pflichtleistung umgewandelt werden, was Regressansprüche gegen Drittschädiger eröffnet, wodurch im Ergebnis von Kostenneutralität der Gesetzesänderung auszugehen ist.

Zu Art. II Z 21 und 47 (§ 32 Abs. 2 Z 1 und § 84 Abs. 2 Oö. LVBG):

Es soll im Sinn der ständigen Praxis klargestellt werden, dass die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung - auch bei einer Beschäftigung, die unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes liegt - immer zur Gänze für die Vorrückung anzurechnen ist. In bestehende Dienstverträge wird jedoch im Sinn des Vertrauensschutzes nicht mehr eingegriffen.

Zu Art. II Z 22, 27 bis 32 (§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 3, § 36, § 37 Abs. 1, 2 und 5 und § 41 Abs. 1 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 57, 58, 60 bis 62 und 66.

Zu Art. II Z 23 sowie Art. XVI Z 50 (§ 34 Abs. 3a Oö. LVBG und § 114 Abs. 4a Oö. GDG 2002):

Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, dass der Dienstgeber seinen europarechtlichen Verpflichtungen (insbesondere Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung) jedenfalls nachkommen kann, wenn dies im Einzelfall im Lichte der Judikatur des EuGH erforderlich ist. Daher ist auch ein Antrag unzulässig und kommt nur eine amtswegige Erhöhung in Frage, wenn dies aus europarechtlicher Sicht geboten erscheint oder notwendig ist. Regelmäßig wird für die Bediensteten die derzeitige gesetzliche Regelung am Günstigsten sein, weil mit der Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes regelmäßig mehr Entgelt und nicht mehr Erholungszeit angestrebt wird. Da die jüngere Judikatur des EuGH sich stärker am Erholungswert auch hinsichtlich des angesparten Urlaubs orientiert, soll auch für diesen Fall die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle des höheren Urlaubsentgelts eine tatsächliche Erhöhung des zeitlichen Urlaubs in Anspruch nehmen zu können.

Dies bedingt jedoch im Gegenzug eine gegenläufige Kürzung des Entgelts, während dieses Urlaubskonsums, weil ja bei einer Konsumation während des niedrigeren Beschäftigungsausmaßes auch kein höheres Entgelt (bei durchschnittlicher Betrachtung) ausbezahlt worden wäre. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie kann darauf jedoch verzichtet werden, wenn der Betrag etwa infolge bloß kurzfristiger Erhöhung gering ausfällt bzw. kann eine Vorwegberechnung und ein Vorwegabzug des niedriger zu bemessenden Entgelts während dieses Urlaubskonsums im Gehaltsabzugsweg vorgenommen werden.

Diese Bestimmung trifft grundsätzlich nur Personen, die eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes von zumindest zehn Wochenstunden vornehmen, da sonst eine Verkürzung von unter vier Wochen Urlaub rechnerisch kaum möglich ist. Des Weiteren kommt die Erhöhung des Urlaubsausmaßes nur dann in Betracht, wenn es im dienstlichen oder berechtigten persönlichen Interesse der bzw. des Bediensteten gelegen ist, warum der Urlaub nicht bereits in der Phase des geringeren Beschäftigungsausmaßes konsumiert wurde.

Zu Art. II Z 24 und 26 (§ 35 Abs. 1 und 2 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 63 bis 65.

Zu Art. II Z 25 (§ 35 Abs. 1 Z 3a Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 63 bis 65.

Zu Art. II Z 33 sowie Art. XVI Z 53 (§ 45 Abs. 7 Oö. LVBG und § 120 Abs. 7 Oö. GDG 2002):

Die Urlaubersatzleistung soll dem Nachlass gebühren, nach Erbantritt den Erben zur ungeteilten Hand.

Zu Art. II Z 34 und 34a (§ 47b Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 67.

Zu Art. II Z 35 (§ 48 Abs. 2a Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 68.

Zu Art. II Z 36 (§ 51 Abs. 6 Oö. LVBG):

Auf Grund der jüngsten Judikatur des Obersten Gerichtshofs vom 27. August 2013 (9 ObA 99/13v), wonach die im § 51 Abs. 6 normierte Verfristungsregel nicht auf die Geltendmachung der Unwirksamkeit einer "Rückversetzung" in ein kündbares Dienstverhältnis iSd. Art. I § 1 Abs. 2 der Richtlinien für die Unkündbarstellung von Vertragsbediensteten des Landes Oberösterreich analog anzuwenden sei, soll in Anbetracht des bestehenden Klarstellungsinteresses des Dienstgebers ausdrücklich geregelt werden, dass die sechsmonatige Verfristungsregelung auch für Rückversetzungen in ein kündbares Dienstverhältnis gilt.

Zu Art. II Z 37 (§ 51a Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 7 und 43.

Zu Art. II Z 38 sowie Art. XVI Z 11 (§ 54 Abs. 1a Oö. LVBG und § 25 Abs. 1a Oö. GDG 2002):

Es soll festgelegt werden, dass Vertragsbedienstete, die mit Wirksamkeit unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme einer Karenz nach dem (Oö.) MSchG bzw. (Oö.) VKG oder eines Anschlusskarenzurlaubs kündigen möchten, die Kündigungsfrist dann nicht einhalten müssen, wenn sie dem Dienstgeber die Kündigung zwei Monate vor Ablauf der Karenz (schriftlich) erklären. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist eine Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist möglich.

Zu Art. II Z 39 und 47 (§ 55 Abs. 3 und § 84 Abs. 3 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I. Z 4, 5, 6, 72 und 75.

Zu Art. II Z 40 (§ 55a Abs. 5 Oö. LVBG):

Es soll eine Anpassung an die Beitragsgrundlagen im Hinblick auf das pauschale bzw. einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld erfolgen.

Zu Art. II Z 41 sowie Art. XVI Z 69 (§ 56 Abs. 6, 7 und 8 Oö. LVBG und § 205 Abs. 6, 7 und 8 Oö. GDG 2002):

Jene Regelungen, die im Zusammenhang mit der Gleitpension stehen, sollen entfallen.

Zu Art. II Z 42 (§ 56 Abs. 13 vierter und fünfter Satz Oö. LVBG):

Damit wird der gängigen Praxis entsprochen, dass der Sterbekostenbeitrag an die Witwe bzw. den Witwer auch für die unterhaltsberechtigten Kinder ausbezahlt wird. Wie im Beamtenrecht soll bei Fehlen unterhaltsberechtigter Erben ein Vorrecht jenen Erben eingeräumt werden, die die Bestattungskosten getragen haben.

Da für den Dienstgeber ohne Vorlage entsprechender Unterlagen nicht erkennbar ist, wem diese Leistung auszubezahlen ist, soll künftig eine Auszahlung nur mehr auf Antrag unter Vorlage entsprechender Unterlagen erfolgen.

Zu Art. II Z 43 (§ 59 Abs. 5 Z 1 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu den Art. I Z 7, 11 bis 34 und 75.

Zu Art. II Z 44 und 46 (§ 62 Abs. 5 und § 81 Abs. 3 Oö. LVBG):

Legistische Anpassungen.

Zu Art. II Z 45 (§ 73 Abs. 2 Oö. LVBG):

Das Mutterschutzgesetz 1979 wird auch auf privatrechtliche Bedienstete anwendbar gemacht.

Zu Art. II Z 47, Art. III Z 6, Art. IV Z 13, Art. XVI Z 80, Art. XVIII Z 49 sowie Art. XXIV Z 1a (§ 84 Abs. 5 Oö. LVBG, § 63 Oö. GG 2001, § 113f Oö. LGG, § 230 Abs. 8 Oö. GDG 2002 sowie § 145 Abs. 6 Oö. StGBG 2002):

Der Europäische Gerichtshof erkannte im Urteil in der Rechtssache Schmitzer, C-530/13, vom 11. November 2014, dass die Neuregelung des Vorrückungstichtages durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2010 mit dem Unionsrecht nicht vereinbar ist.

Obgleich das zitierte Urteil bundesrechtliche Regelungen betrifft, kann daraus geschlossen werden, dass auch die den Vorrückungstichtag betreffenden Regelungen des oö. Landes- bzw. Gemeindedienstrechts nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind, zumal diese thematisch exakt und inhaltlich im Wesentlichen dem Bundesrecht entsprechen. Bis zu einer unionsrechtskonformen Neuregelung durch den Landesgesetzgeber soll daher die Verjährung allfälliger Ansprüche der betroffenen Bediensteten gehemmt werden, wenngleich auf das Ende der Antragsfrist (31. Dezember 2013) hingewiesen wird.

**Zu Artikel III
(Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001)**

Zu Art. III Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung eines neuen Paragraphen bzw. einer Paragraphenüberschrift.

Zu Art. III Z 2 (§ 8 Abs. 4 Oö. GG 2001):

Im § 8 Abs. 4 wird derzeit nur geregelt, für welche Karenzurlaube mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes eine Anrechnung für die Vorrückung zur Hälfte wirksam wird. Diese Regelung soll nun zum Zweck der Klarstellung um die Aufzählung jener Karenzurlaube erweitert werden, in denen die Dienstbehörde das Ausmaß der Anrechnung für die Vorrückung (meist als Vollanrechnung) verfügt.

Zu Art. III Z 3 (§ 9 Abs. 2 Z 5 Oö. GG 2001):

Es handelt sich um eine legistische Angleichung an die Parallelbestimmungen des § 32 Abs. 2 Z 5 Oö. LVBG und § 12 Abs. 2 Z 5 Oö. LGG sowie an die gängige Praxis.

Zu Art. III Z 4, Art. IV Z 3, Art. XVI Z 54, Art. XVII Z 40 sowie Art. XVIII Z 28 (§ 18a Oö. GG 2001, § 13c Oö. LGG, § 121 Oö. GDG 2002, § 71a Oö. GDG 2001 und § 76a Oö. StGBG):

Unter Berücksichtigung des EuGH-Erkenntnisses Neidel C-337/10 wird ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung für Beamte (analoges gilt für den Bereich der Dienst- und Provisionsordnung 1966) bei Ausscheiden aus dem Dienststand eingeführt. Dabei wird jener unionsrechtliche Standard umgesetzt, zu dem der Bund bzw. die Länder in Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie verpflichtet sind.

Die Urlaubersatzleistung (UEL) gebührt nur, wenn die Beamtin bzw. der Beamte das Ansammeln von Urlaubsansprüchen nicht zu vertreten hat. Zu vertreten hat die Beamtin bzw. der Beamte das Unterbleiben des Verbrauchs regelmäßig dann, wenn die Nicht-Inanspruchnahme von Urlaub auf ihre bzw. seine freie Entscheidung zurückzuführen ist (Beispiel: wenn die Beamtin bzw. der Beamte das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Urlaubs selbst beendet oder ein schweres Fehlverhalten setzt, das eine Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber rechtfertigt). Eine Beamtin bzw. ein Beamter, die bzw. der sich freiwillig vor Erreichen des Regelpensionsalters in den Ruhestand versetzen ließ, obwohl sie bzw. er noch dienstfähig wäre, hat die Nicht-Inanspruchnahme des Urlaubs zu vertreten. Eine Beamtin bzw. ein Beamter, der seinen Resturlaub deshalb nicht verbrauchen kann, weil sie bzw. er über einen längeren Zeitraum dienstunfähig ist, hat dies nie zu vertreten.

Zur einfacheren Abwicklung von in der Vergangenheit liegenden Fällen wurde im § 13c Abs. 7 eine Antragspflicht für alle Beamtinnen und Beamten vorgesehen, die vor 1. Jänner 2015 aus dem Dienststand ausgeschieden sind. In diesen Fällen haben die Dienstbehörden ausschließlich auf Antrag tätig zu werden, eine amtswegige Behandlung dieser Fälle ist gesetzlich ausgeschlossen.

Mit Erkenntnis in der Rechtssache Neidel wurde festgestellt, dass auch Beamtinnen und Beamte in den Anwendungsbereich der Arbeitszeit-RL fallen und daher Anspruch auf UEL haben. Daher wird die UEL rückwirkend mit 2. August 2004 (Inkrafttreten der Arbeitszeit-RL) eingeführt. Die allgemeinen Bestimmungen zur Verjährung von Entgeltansprüchen (§ 13b) sowie zum Verfall von Ansprüchen auf Erholungsurlaub (§ 77 Oö. LBG und § 42 Oö. LVBG) bleiben davon jedoch unberührt. Bei der Verjährung ist lediglich die unionsrechtliche Besonderheit zu beachten, dass die Zeit von der Veröffentlichung des Urteils Neidel bis zur Reparatur durch den Gesetzgeber nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet werden darf, das ist der Zeitraum vom 3. Mai 2012 bis zum Tag des Inkrafttretens des Oö. Landes- und Gemeinde- Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015. Die Verjährungsfrist beginnt dabei mit dem ersten Tag nach dem Ausscheiden aus dem Dienststand bzw. Dienstverhältnisses zu laufen. Bei der Ermittlung der konkreten Höhe der Urlaubersatzleistung sind nur jene Kalenderjahre zu berücksichtigen, in denen ein noch nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub besteht.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der eigentlichen UEL ist nicht der bestehende Resturlaub (Anspruch auf Erholungsurlaub), sondern das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß. Dieses beträgt bei ganzjährig Vollzeitbeschäftigten vier Wochen pro Kalenderjahr, also 160 Stunden. Wenn in einem Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung vorliegen, so ist das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß zu ermitteln und das diesem Beschäftigungsausmaß entsprechende Urlaubsausmaß zugrunde zu legen (der entsprechende Teil von 160 Stunden).

Beispiel: Der Beamte ist im Kalenderjahr von 1. Jänner bis 30. April zu 50 % beschäftigt, danach zu 100 %.

Das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß beträgt daher:

$$(4 \text{ Monate} \times 50 \% + 8 \text{ Monate} \times 100 \%) = 10 \text{ Monate} / 12 \text{ Monate} = 83,3 \%$$

Ersatzleistungsfähiges Urlaubsausmaß: 83,3 % von 160 Stunden = 133,3 Stunden.

Der Stundensatz für ein Kalenderjahr wird anhand des vollen Monatsbezugs für den Dezember des jeweiligen Jahres ermittelt, welcher durch 4,33 und die für Vollbeschäftigung geltende Wochendienstzeit dividiert wird. Bei einer regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden ist der volle Monatsbezug also durch 173 zu dividieren. Im Kalenderjahr des Ausscheidens aus dem Dienststand ist der volle Bezug für den letzten Monat im Dienststand für die Berechnung heranzuziehen. Die ermittelte Summe gebührt für jede Stunde, die durch eine UEL abzugelten ist.

Die Urlaubersatzleistung ist eine Leistung eigener Art, da sie nicht als Nebengebühr geführt wird. Da sie auch weder zum Gehalt zählt, noch vom Gesetz als ruhegenussfähige Zulage bezeichnet wird, ist von der UEL kein Pensionsbeitrag zu entrichten und wird daher die Höhe der Pension nicht beeinflusst. Es tritt auch kein Ruhen der Pension oder eine Verlängerung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ein.

Zu Art. III Z 5, Art. IV Z 5 sowie Art. XVI Z 64 (§ 40 Abs. 5 Oö. GG 2001, § 22 Abs. 3 Oö. LGG und § 162 Abs. 5 Oö. GDG 2002):

Beamtinnen und Beamte sollten bei aufrechterm pragmatischem Dienstverhältnis grundsätzlich immer auch Pensionsbeiträge entrichten, und zwar auch dann, wenn die Bezüge entfallen.

Gleichzeitig soll auch eine Verzichtsmöglichkeit geschaffen werden, was insbesondere dann sinnvoll sein kann, wenn die betroffene Person während des Entfalls der Bezüge eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, die in weiterer Folge überweisungsfähig ist.

Bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, die eine beitragsfreie Anrechnung ermöglichen (wie etwa bei einer Karenz nach dem Oö. MSchG etc.) und liegen weder wichtige persönliche noch dienstliche Gründe für die Abwesenheit unter Entfall der Bezüge vor, so sind - wie auch im Bundesdienstrecht - nicht nur Dienstnehmerbeiträge, sondern auch fiktive Dienstgeberbeiträge zu entrichten.

Bestehende Rechte und Pflichten aus bereits erlassenen Bescheiden werden nicht berührt.

Zu Art. III Z 6 (§ 63 Oö. GG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu den Art. II Z 47.

Zu Artikel IV (Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes)

Zu Art. IV Z 1 (§ 6 Abs. 2 Oö. LGG):

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage besteht eine unterschiedlich lange Bezugsanspruchsdauer bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis in Besoldung "alt" und Besoldung "neu". Diesbezüglich soll eine Angleichung erfolgen. Im Fall des Todes soll der Bezugsanspruch erst mit Ablauf des Monats enden.

Zu Art. IV Z 2 (§ 10 Abs. 3 Oö. LGG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z 2.

Zu Art. IV Z 3 (§ 13c Oö. LGG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z 4.

Zu Art. IV Z 4 (§ 21 Abs. 14 Oö. LGG):

Bereinigung eines legistischen Versehens.

Zu Art. IV Z 5 (§ 22 Abs. 3 Oö. LGG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z 5.

Zu Art. IV Z 6 (§ 26 Abs. 3 Oö. LGG):

Es soll eine Klarstellung erfolgen, dass nur in den im § 26 Abs. 3 Z 1 und 2 Oö. LGG genannten Fallkonstellationen eine Abfertigung "alt" gebührt.

Zu Art. IV Z 7 (§ 30d Abs. 3 Oö. LGG):

Bereinigung eines legistischen Versehens. Die Verwendungszulage gemäß § 30a Abs. 1 Z 1 oder Z 1a Oö. LGG ist bereits im Rahmen des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 100/2011 (Neuregelung der Abgeltung für eine höherwertige Verwendung) entfallen.

Zu Art. IV Z 8 und 9 (§ 30e Abs. 1a und 5 Oö. LGG):

Im Abs. 1a soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass selbstverständlich auch die Differenzierung hinsichtlich der Zulagen für die Berechnung der Gehaltszulage relevant ist.

Im Abs. 5 soll eine der Praxis entsprechende Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die im § 30e Abs. 1a festgelegte Gehaltszulage für höherwertige Verwendungen auch dann, wenn eine Vorrückung (sowohl in der tatsächlichen als auch in der fiktiven Laufbahn) stattfindet, neu berechnet wird.

Zu Art. IV Z 10 (§ 113e Oö. LGG):

Bereinigung eines legistischen Versehens.

Zu Art. IV Z 11 (§ 113f Oö. LGG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu den Art. II Z 47.

Zu Artikel V

(Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete)

Zu Art. V Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Entfall einer obsoleten Bestimmung sowie Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. V Z 3 (§ 2 Z 6 Oö. KFLG):

Es soll eine Anpassung an § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG idF Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 86/2013, der mit 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist, erfolgen.

Da sich die bundesgesetzliche Ermächtigung der §§ 2 und 3 B-KUVG hinsichtlich der (ehemaligen) Vertragsbediensteten des Landes OÖ bzw. land- und forstwirtschaftlichen Vertragslehrkräfte des Landes OÖ auf den im § 1 B-KUVG genannten Personenkreis bezieht, soll - aus kompetenzrechtlichen Gründen - auch hinsichtlich des Inkrafttretens mit 1. Juli 2013 ein Gleichklang mit dem Bundesrecht erfolgen.

Die Neuregelung soll der Klarstellung dienen, dass die Mitgliedschaft zur KFL nur aufrecht bleibt, wenn diese auf Grund der letzten Beschäftigung vor dem Anfall der Pension oder vor dem Tag, ab dem das Übergangsgeld gebührt, als Vertragsbedienstete bzw. Vertragsbediensteter bzw. als Vertragslehrkraft - und somit als Mitglieder nach § 2 Z 4 und 5 Oö. KFLG bei der KFL in der Krankenfürsorge versorgt waren.

Beziehen diese Personen hingegen eine Pension nach dem GSVG oder BSVG, weil die überwiegende Zahl der Versicherungsmonate in den letzten 15 Jahren vor der "Pensionierung" auf Grund einer Pensionsversicherung nach dem GSVG oder BSVG erworben wurden, so sind diese Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher schon nach derzeitiger, aber auch nach der künftigen Rechtslage nur nach dem GSVG oder BSVG krankenversichert (vgl. § 1 GSVG und § 1 BSVG), aber keine Mitglieder der KFL mehr.

Zu Art. V Z 4 (§ 5 Abs. 1 Z 4a Oö. KFLG):

Es soll eine legistische Klarstellung erfolgen, die sich aus § 2 Z 4 und 5 bereits materiell ergibt.

Zu Art. V Z 5 und 6 sowie Art. XXII Z 3 und 4 (§ 8 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 Oö. KFLG und § 6 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz):

Es soll eine Anpassung an § 123 ASVG und § 56 B-KUVG idF des Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 86/2013 erfolgen. Als Folge der Änderung des ABGB durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 15/2013, soll bei den mitversorgten Angehörigen nicht mehr zwischen ehelichen, legitimierten und unehelichen Kindern unterschieden werden und es soll die Verweisbestimmung auf das ABGB beseitigt werden.

Zu Art. V Z 7 (§ 8 Abs. 5 Oö. KFLG):

Es soll eine Anpassung an § 56 B-KUVG erfolgen.

Zu Art. V Z 8 (§ 8 Abs. 5a Oö. KFLG):

Die Änderungen im § 8 sollen der Anpassung an Änderungen im Sozialversicherungsrecht, insbesondere § 56 Abs. 6 und 6b B-KUVG sowie § 123 ASVG dienen. Die Einbeziehung in die Krankenfürsorge soll auf jene Angehörigen ausgedehnt werden, die das Mitglied, das zumindest Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, in überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen. Im Unterschied zum bestehenden § 8 Abs. 5 sollen eine gemeinsame Hausgemeinschaft (dokumentiert durch den gemeinsamen Hauptwohnsitz) und eine unentgeltliche Haushaltsführung nicht erforderlich sein. Der Begriff "häusliche Umgebung" soll lediglich Heimunterbringungen udgl. ausschließen.

Zu Art. V Z 9 (§ 8 Abs. 8 Oö. KFLG):

Es soll eine Einschränkung der in der KFL mitversorgten Angehörigen entsprechend der Anpassung an die Änderungen im Sozialversicherungsrecht, konkret § 56 Abs. 10 B-KUVG (siehe auch § 6 Abs. 7 Oö. LKUFVG) erfolgen.

Zu Art. V Z 10 (§ 16a Abs. 1a Oö. KFLG):

Der mit LGBl. Nr. 100/2011 eingeführte § 16a über die freiwillige Aufrechterhaltung der Krankenfürsorge nach Funktionsende als hauptberufliches Organ im Sinn des Oö. Landes-

Bezügegesetz 1988 hat sich hinsichtlich seines Anwendungsbereichs als zu eingeschränkt erwiesen und soll generell auf zehn Jahre Funktionsausübung erweitert werden.

Zu Art. V Z 11 bis 13 (§ 16a Abs. 2a, 3 und 3a Oö. KFLG):

Nach der derzeitigen Rechtslage wird bei der Beitragsgrundlage auf die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid des zweitvorangegangenen Kalenderjahres abgestellt, was aber dann zu unbilligen Ergebnissen führt, wenn sich die Einkünfte zwischenzeitig stark geändert, insbesondere verringert haben. Ähnlich zur Regelung des § 25 GSVG soll dies daher nur eine vorläufige Beitragsgrundlage darstellen. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids für das aktuelle Jahr soll daher dieser die maßgebliche Beitragsgrundlage bilden, dh. es kommt zu einer Nachverrechnung, die entweder zu einer Rückerstattung des Differenzbeiträge durch die KFL in der Krankenfürsorge an das Mitglied führt oder zu einer Nachzahlung der Differenzbeiträge vom Mitglied an die KFL. Die Nichtvorlage des Einkommensteuerbescheids durch das Mitglied trotz ausdrücklichem Verlangen der KFL soll - sowohl bei der vorläufigen, sowie bei der endgültigen Beitragsgrundlage - mit der Geltung der gesetzlichen Höchstbeitragsgrundlage sanktioniert werden.

Zu Art. V Z 14 (§ 18a Abs. 4 Oö. KFLG):

Analog zu den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 45 ASVG, soll Personen, die auf Grund zwei oder mehrerer Dienstverhältnisse/Funktionen zum Land Oberösterreich Mitglieder der KFL sind, klargestellt werden, dass im Unterschied zur bisherigen Gesetzeslage und Vorgangsweise die Bemessungsgrundlagen zusammenzurechnen sind und mit einer Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt werden. Bisher wurde für jeden Tatbestand der Mitgliedschaft die Beitragsgrundlage gesondert berechnet und abgeführt, wodurch im Vergleich zum Sozialversicherungsrecht eine Schlechterstellung gegeben war. Würden verschiedene Höchstbeitragsgrundlagen zur Anwendung kommen (beispielsweise bei einem Landesbeamten, der zusätzlich teilzeitbeschäftigter Landesmusikschullehrer ist) gilt die höhere Höchstbemessungsgrundlage.

Zu Art. V Z 15 (§ 18h Oö. KFLG):

Auf Grund der einschlägigen europarechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung EG Nr. 883/2004 hat das Mitglied auch von ausländischen Renten, Ruhe- und Versorgungsbezügen Krankenfürsorgebeiträge an die KFL zu leisten, sofern diese in der Krankenfürsorge leistungszuständig ist. Der Inhalt der Regelungen soll dem § 22b B-KUVG entsprechen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied eine staatliche Pension eines ausländischen Trägers erhält; ausländische Betriebspensionen fallen nicht darunter.

Zu Art. V Z 16 (§ 20 Abs. 2 Z 8 Oö. KFLG):

Berichtigung eines Fehlzitats.

Zu Art. V Z 17 (§ 20 Abs. 2 Z 9 Oö. KFLG):

Es soll eine Anpassung an die Änderungen im Sozialversicherungsrecht erfolgen. Die Neuregelung soll § 90 Abs. 2 Z 9 B-KUVG, idF. des Sozialversicherungsänderungsgesetzes 2012 (SVÄG 2012, BGBl. I Nr. 123/2012) entsprechen.

In dieser Regelung soll der Unfallfürsorgeschutz für den Weg zur Kinderbetreuungseinrichtung insofern erweitert werden, als nicht nur wie bisher der Transport von mitversorgten Kindern nach § 8 dem Schutz unterliegt, sondern auch nicht mehr auf die gesetzliche Aufsichtspflicht abgestellt werden soll, die beispielsweise Pflegeeltern gar nicht oder Großeltern nur bei nicht vorhandenen leiblichen Eltern nach § 145 ABGB zukommt (etc.). Auch rechtsgeschäftlich übertragene oder gefälligkeitshalber übernommene Aufsichtspflichten, insbesondere gegenüber anderen Kinder (zB Nachbarkindern) sollen nunmehr erfasst werden.

Hinsichtlich der Details zur Auslegung wird auf die Erläuternden Bemerkungen (2001 der Beilagen XXIV.GP) der Regierungsvorlage zum SVÄG 2012 verwiesen.

Zu Art. V Z 18 und 19 sowie Art. XXII Z 9 und 10 (§ 23 Abs. 1 Z 8 und § 31 Oö. KFLG und § 22 Abs. 1 Z 7 und § 32 Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz):

Mit dem BGBl. I Nr. 58/2011 wurde die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Bundesländer im Bereich des Pflegegeldes mit 1. Jänner 2012 auf den Bund übertragen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Novelle sind die bisherigen Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden und bestehende Ansprüche wurden vom Bund übernommen, weswegen die oben genannten Bestimmungen obsolet geworden sind.

Zu Art. V Z 20 sowie Art. XXII Z 8 (§ 38 Abs. 2a Oö. KFLG und § 18 Abs. 2a Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz):

Die vorgesehene Regelung soll einerseits § 99 B-KUVG entsprechen und andererseits soll entsprechend der Judikatur zum Sozialversicherungsrecht (insbesondere § 99 ASVG; OGH 10Obs149/87; 10Obs93/10i uvam.; vgl. *Schramm*, Randnummer 11 f. in "Der Sozialversicherungs- (SV) Kommentar, Wien 2013) nunmehr der Grundsatz im Gesetz verankert, wonach eine Anspruchsberechtigte bzw. ein Anspruchsberechtigter an der zumutbaren Heilbehandlung

mitzuwirken bzw. diese zu dulden hat, anderenfalls sie bzw. er Leistungen des Trägers verlustig geht.

Wer eine zumutbare Heilbehandlung, durch die seine Minderung der Erwerbsfähigkeit soweit gebessert werden könnte, sodass beispielsweise die Voraussetzungen für den Bezug der Unfallrente nicht mehr vorliegen, trotz Aufforderung durch die KFL unterlässt, soll seinen weiteren Anspruch auf diese Rente verlieren.

Für zumutbare Operationen soll dem Mitglied eine angemessene Überlegungsfrist eingeräumt werden, damit sie bzw. er sich mit dem Arzt ihres bzw. seines Vertrauens beraten kann. Die Verletzung ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht soll von der KFL zu behaupten und zu beweisen sein. Ob eine Behandlung zumutbar ist, ist nach der Judikatur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden (Erfolgsaussichten der Behandlung, Dauer und Intensität derselben, familiäre und berufliche Verhältnisse, körperliche Konstitution, Behandlungsalternativen etc.).

Zu Art. V Z 21 und 22 sowie Art. XXII Z 6 (§ 49 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2a Oö. KFLG und § 16 Abs. 1a Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz):

Die Änderung sollen in Anpassung an § 35 B-KUVG, vgl. auch § 21 Oö. LKUFVG, erfolgen. Schon bisher führt eine Freiheitsstrafe von über einem Monat zu einem Ruhen aller Ansprüche gegenüber der KFL, insbesondere auch bezüglich Rentenansprüchen (zur Ausnahme zugunsten unbescholtener Angehöriger siehe § 49 Abs. 3). Auch die (über einmonatige) Untersuchungshaft soll in Bezug auf die Krankenfürsorge diesbezüglich der Freiheitsstrafe gleichgestellt werden. Davon sollen die Fälle des Hausarrests mit "elektronischer Fußfessel" ausgenommen werden.

Zu Art. V Z 23 sowie Art. XXII Z 7 (§ 49 Abs. 3a und 3b Oö. KFLG und § 16 Abs. 2a und 2b Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz):

Es soll eine Anpassung der Regelungen über das Ruhen von Barleistungen bei Auslandsaufenthalten an § 35 B-KUVG erfolgen. Barleistungen sind im Bereich der Krankenfürsorge Kranken- und Wochengeld sowie im Bereich der Unfallfürsorge Rentenleistungen einschließlich Kinderzuschüsse bzw. Rentenabfindungen.

Zu Art. V Z 24 (§ 51 Abs. 1 Oö. KFLG):

Die Beschränkung der Aufrechnungsmöglichkeit der KFL zwischen Forderung aus der Krankenfürsorge und solchen aus der Unfallfürsorge soll - analog zu § 19 Abs. 4 Oö. LKUFVG - entfallen.

Zu Art. V Z 25 (§ 53a Oö. KFLG):

Im Bereich der Systeme der sozialen Sicherheit sind auf Grund von EU-Verordnungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten jene Beitragsgrundlagen, die bei Trägern in anderen EU-Mitgliedstaaten erworben wurden, zu berücksichtigen (siehe dazu näher § 18h). Die EU-Verordnungen sehen hier detaillierte Datenaustauschregelungen vor. Nach § 4 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz nimmt diese Aufgabe für die österreichischen Sozialversicherungsträger der Hauptverband als Verbindungsstelle wahr. Die Krankenfürsorgeträger und somit auch die KFL, die in dieser Angelegenheit durch die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vertreten wurden, haben daher bereits eine entsprechende Vereinbarung mit dem Hauptverband abgeschlossen und bedienen sich in diesen Angelegenheiten aus Zweckmäßigkeitsgründen des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger. Dieser erhält dafür von den Krankenfürsorgeträgern einen Aufwandsersatz.

Seitens des Hauptverbands wurde mit Schreiben vom 16. Februar 2012, Zl. 24-ZSI-32.41/12/Ba, darauf hingewiesen, dass die weitere Wahrnehmung dieser Aufgabe und insbesondere die Nutzung des auf europäischer Ebene im Aufbau befindlichen elektronischen Datenaustauschsystems EESSI durch den Hauptverband als Verbindungs- bzw. als Zugangsstelle im Sinn des SV-EG künftig nur mehr auf Grund landesgesetzlicher (Parallel-)Bestimmungen erfolgen kann.

Zu Art. V Z 26 (§ 56 Abs. 4a und 4b Oö. KFLG):

Es soll eine Anpassung an § 334 Abs. 1 und 5 ASVG erfolgen. Dienstgeber, Vorgesetzte und Kolleginnen und Kollegen (aus der gleichen Dienststelle oder einer anderen), die einen Arbeitsunfall oder eine Krankheit verursacht haben, sollen - wie bereits derzeit bei Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die in derselben Dienststelle beschäftigt waren - der KFL in Folge des Forderungsübergangs nur insoweit haften, als sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Unabhängig von bereits bestehenden landesinternen Haftungsbeschränkungsregelungen für Landesbeamtinnen und Landesbeamte und Landesvertragsbedienstete, die im Verhältnis Dienstgeber Land OÖ zu Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer bestehen und von der gegenständlichen Änderung im § 56 Oö. KFLG auch nicht berührt sind, soll auch gesetzlich klargestellt werden, dass auch bei grober Fahrlässigkeit die Haftung gegenüber der KFL vermindert bzw. im Extremfall ausgeschlossen wird.

Zu Art. V Z 27 (§ 56a Oö. KFLG):

Die gesetzliche Unfallfürsorge wird ausschließlich durch Beiträge des Dienstgebers finanziert, weswegen in Anpassung an § 333 Abs. 1 und 2 ASVG die Haftung des Dienstgebers bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten gegenüber dem Mitglied auf vorsätzliche Verursachungen eingeschränkt werden soll, sofern nicht der Unfall mit einem Verkehrsmittel verursacht wurde, bei dem die gesetzliche Haftpflichtversicherung greift.

Zu Art. V Z 28 (§ 63 Abs. 2 Oö. KFLG):

Bisher engt § 63 Abs. 2 zweiter Satz den Begriff der Dienstnehmervertreterin bzw. des Dienstnehmervertreters (vgl. § 61) im Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat der KFL auf Mitglieder der Dienstnehmervertretung ein.

Es soll aber - entsprechend den übrigen landesdienstrechtlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung von Kommissionen, Gremien udgl. - ausreichend sein, dass das Mitglied der oben genannten Organe von der Dienstnehmervertretung vorgeschlagen wird, ohne selbst ein Mandat als Dienstnehmervertreterin bzw. Dienstnehmervertreter innehaben zu müssen.

Umgekehrt soll geregelt werden, dass die Mitgliedschaft in den oben genannten Organen der KFL mit Ende des Dienstverhältnisses, bei Beamtinnen und Beamten mit Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand endet. Durch § 63 Abs. 2 letzter Satz, der unverändert bleiben soll, ist im Übrigen sichergestellt, dass die Abberufung der Dienstnehmervertreterin bzw. des Dienstnehmervertreters aus den genannten Organen vor Ablauf der 6-jährigen Funktionsperiode des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats nur auf Vorschlag der Dienstnehmervertretung erfolgen kann.

Zu Artikel VI (Änderung des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes)

Zu Art. VI Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften

Zu Art. VI Z 1a (§ 1 Abs. 1 erster Satz):

Generelle Anwendbarkeit des Oö. L-GBG für Landesbedienstete, die anderen Rechtsträgern zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Zu Art. VI Z 2 bis 5, 13, 15 und 16 (§ 3, § 9 Abs. 4, §§ 10 bis 16, § 19 Abs. 7 und 8, § 19a Abs. 1, § 20, § 21 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 3 und Abs. 7, § 24 Abs. 1, 7, 8 und 9, § 26 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 1 Z. 1, 2, 5 und 6, § 28 Abs. 1, 1a, 2,3 und 4, § 29 Abs. 2, 3 und 6, § 30 Abs. 1 und 3, § 31 Abs. 1 und 3 und § 33 Abs. 1 Oö. L-GBG):

Der Begriff "Gleichbehandlung" soll gänzlich durch den Begriff "Gleichstellung", der von der Bedeutung umfassender und zutreffender für die zu erzielenden Wirkungen ist, ersetzt werden.

Zu Art. VI Z 6 und Art. XIX Z 2 (§ 9 Abs. 1 und 2 Oö. L-GBG; § 9 Abs. 1 und 2 Oö. G-GBG):

Bislang hatte die Zusammensetzung von in den Dienstrechtvorschriften vorgesehenen Kommissionen, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten berufen sind, nach Möglichkeit dem zahlenmäßigen Verhältnis der weiblichen und männlichen Bediensteten in dem vom Zuständigkeitsbereich der Kommission betroffenen Personenkreis zu entsprechen und konnte die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte (künftig Gleichstellungsbeauftragte) solange in einer solchen Kommission mit beratender Stimme teilnehmen, als eine Geschlechtergruppe darin unterrepräsentiert war.

Durch die Änderung soll einerseits das aufwendige Ermitteln von zahlenmäßigen Repräsentationsverhältnissen sowie andererseits der Interpretationsbedarf der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften ("in den Dienstrechtvorschriften vorgesehenen Kommissionen") beseitigt werden. Es wird die praktische Umsetzbarkeit gefördert und der Zweck der Bestimmung, nämlich eine faire Teilnahmemöglichkeit von Frauen bei Personalentscheidungen, besser erreicht.

Durch Abs. 2 soll die tatsächliche Umsetzungsmöglichkeit, zur Erfüllung des Zwecks von Abs. 1, gewährleistet werden.

Zu Art. VI Z 7 (§ 17 Oö. L-GBG):

Berücksichtigung des Probendienstverhältnisses sowie der Umwandlung eines befristeten Dienstverhältnisses in ein unbefristetes Dienstverhältnis.

Zu Art. VI Z 8 sowie Art. XIX Z 4 (§ 18 Abs. 3 Oö. L-GBG und § 18 Abs. 3 Oö. G-GBG):

Der Schadenersatz bei der (sexuellen) Belästigung soll aus Gründen der Generalprävention und - um die Pönalisierung dieser Delikte ganz besonders zu betonen - von 360 Euro auf 720 Euro angehoben. Diese Änderung entspricht auch den einschlägigen EU-Richtlinien, die beim Strafausmaß eine abschreckende Wirkung, zum "Ausgleich" des durch die Verletzung der Würde erlittenen Nachteils, fordern.

Zu Art. VI Z 9 und 10 sowie Art. XIX Z 7 (§ 19 Abs. 1 zweiter und vierter Satz Oö. L-GBG und § 19 Abs. 3 Oö. G-GBG):

Das geltende Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz und das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz räumt der bzw. dem Bediensteten das Wahlrecht ein, demzufolge sie bzw. er bei einer diskriminierenden "Beendigung des Dienstverhältnisses" (§ 3 Z 7 und § 17) die Kündigung oder Entlassung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder bei Gericht anfechten kann oder sie bzw. er die Beendigung gegen sich gelten lassen kann, aber in diesem Fall sowohl Vermögensschaden als auch den immateriellen Schaden geltend machen kann.

Der OGH hat zum Gleichbehandlungsgesetz der Privatwirtschaft mit Urteil vom 31. August 2005, Zl. 9 Ob A 4/05, entschieden, dass auch eine wegen der Schwangerschaft ausgesprochene Beendigung eines Arbeitsverhältnisses während der Probezeit eine unmittelbare Diskriminierung darstellt und daher die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Diskriminierung anfechtbar ist (ebenso OGH vom 4. Mai 2006, Zl. 9 Ob A 81/05). Die Sanktionen des Gleichbehandlungsgesetzes sind demnach auch bei der Lösung des Probendienstverhältnisses anzuwenden, und zwar die Sanktion der Anfechtbarkeit der Beendigung durch Kündigung oder Entlassung. Die gemeinschaftskonforme Auslegung des Gleichbehandlungsgesetzes erfordert es, unter "Beendigung des Arbeitsverhältnisses" nicht nur Kündigung oder Entlassung, sondern allgemein die einseitige Beendigung durch den Arbeitgeber, also auch die Beendigung während der Probezeit zu verstehen.

Im Hinblick auf diese Judikatur soll daher im Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz klargestellt werden, dass der Diskriminierungsschutz bei "Beendigung des Dienstverhältnisses" auch bei Beendigung in der Probezeit gilt. Ebenso sollen bei diskriminierender Nichtverlängerung von befristeten Dienstverhältnissen die Sanktionen des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes an jene bei diskriminierender Beendigung angepasst werden. Dies ist dann der Fall, wenn aus sachlichen Gründen der Dienstvertrag zwar zunächst nur befristet abgeschlossen wurde, aber von vornherein auf die Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegt war, und nur aus diskriminierenden Gründen nicht verlängert wird, zB weil die Bedienstete im befristeten Dienstverhältnis schwanger geworden ist. In diesen Fällen soll auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Dienstverhältnisses geklagt werden können.

Zu Art. VI Z 9 und 11 sowie Art. XIX Z 5 und 6 (§ 19 Abs. 1 und 4 Oö. L-GBG und § 19 Abs. 1, 2, 3 und 5 Oö. G-GBG):

Die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen bei sexueller Belästigung oder sonstiger Belästigung ist mit sechs Monaten festgesetzt. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass viele Frauen das ihnen widerfahrene Unrecht erst verarbeiten müssen, um sich dann zu einem Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen sexueller Belästigung zu entschließen. Die

bisher geltende Sechsmonatsfrist erscheint hierfür als zu gering bemessen, sodass eine Ausdehnung auf drei Jahre erfolgen soll.

Zu Art. VI Z 12 und 14 sowie Art. XIX Z 9 (§ 19 Abs. 6 und § 19b Oö. L-GBG und § 19 Abs. 5 und § 19b Oö. G-GBG):

In Anlehnung an das Bundesdienstrecht (§ 20a B-GIBG) wird für die Definition der Beweislast der genaue Richtlinienwortlaut (vgl. Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen: "Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit dem System ihrer nationalen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Maßnahmen, nach denen dann, wenn Personen, die sich durch die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert halten und bei einem Gericht bzw. einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.") übernommen, um allfällige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Zu Art. VI Z 17 (§ 29 Abs. 4 Oö. L-GBG):

Da Kontaktfrauen aus dem Kreis der Personalvertreterinnen bestellt werden, soll die Dienstzeitregelung analog der Personalvertretungsregelung erfolgen (vgl. § 28 Abs. 5 Oö. L-PVG). Folglich soll den Kontaktfrauen die für die Ausübung der Funktion erforderliche Zeit eingeräumt werden.

Zu Art. VI Z 18 und Art. XIX Z 10 (§ 31 Abs. 1 lit. c Oö. L-GBG und § 32 Abs. 1 Oö. G-GBG):

Da die geltenden Ruhens- bzw. Endigungsbestimmungen der Mitgliedschaft und von Funktionen bislang den Fall eines Beschäftigungsverbots oder einer Karenz nicht berücksichtigen, soll eine diesbezügliche Ergänzung eingefügt werden.

Zu Art. VI Z 19 (§ 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1, 2 und 3, § 34 Abs. 1 und § 35 Oö. L-GBG):

Anstelle des Begriffs "Frauenförderprogramm" soll künftig die Bezeichnung "Gleichstellungsprogramm" treten. Durch diese Bezeichnungsänderung soll verdeutlicht werden, dass die Intention des Ausgleichs von Rahmenbedingungen dahingeht, eine nachhaltige Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen.

**Zu Artikel VII
(Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998)**

Zu Art. VII Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Entfall einer obsoleten Bestimmung und Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften

Zu Art. VII Z 3, 7, 11 und 12 (§ 4 Abs. 4 Z 6, § 13 Abs. 1 Z 6, § 32 Abs. 4, § 42 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 3 und 4, § 46 Abs. 1, 2, 7, 9 und 10 und §§ 47 bis 50 Oö. LBSG):

Der Begriff "Kommission" soll vollständig durch den Begriff "Bedienstetenschutzkommission" ersetzt werden, da diese Bezeichnung den Funktionsbereich klarer und unmissverständlich umschreibt.

Durch folgende Änderungen soll eine größere Flexibilität bei der Besetzung der Bedienstetenschutzkommission ermöglicht werden:

1. Es entfällt die Festlegung, dass der Obmann des Landespersonalausschusses zugleich der Vorsitzende der Bedienstetenschutzkommission sein muss. Gleichzeitig wird jedoch klargestellt, dass zwei Kommissionsmitglieder der Personalvertretung angehören müssen.
2. Nach der bisherigen Rechtslage war es so, dass neben den zwei Mitgliedern der Personalvertretung noch Vertreter dreier verschiedener Fächer der Kommission angehören mussten.

Zu Art. VII Z 4 sowie Art XX Z 3 (§ 26 Oö. LBSG und § 26 Oö. GbSG):

Die bisher im § 26 normierten Bestimmungen zum Nichtraucherschutz können auf Grund der Anwendbarkeit des Tabakgesetzes entfallen.

Zu Art. VII Z 5, 6, 8, 9 und 22 (Inhaltsverzeichnis, §§ 27, 29, 35, 40 und 54b Oö. LBSG):

Die §§ 27, 29, 35 und 40 Oö. LBSG ermächtigen die Landesregierung durch Verordnung nähere Regelungen betreffend Amtsgebäude, Baustellen, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Gesundheitsüberwachung, Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze zu treffen. In diesen Paragraphen waren bislang jeweils auch demonstrativ Rechtsakte der Europäischen Union angeführt, die bei diesen Detailregelungen zu berücksichtigen sind.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen die von der Landesregierung bei Durchführungsverordnungen zu berücksichtigenden Rechtsakte der Europäischen Union im neuen

§ 54b zusammengefasst werden. Diese Änderung ist im Inhaltsverzeichnis und den §§ 27, 29, 35 und 40 Oö. LBSG zu berücksichtigen.

Zu Art. VII Z 10 (§ 45 Oö. LBSG):

Es erfolgt eine gendergerechte Formulierung.

Zu Art. VII Z 13 bis 15 und 17 (§ 46 Abs. 3, 4, 5 und 8 Oö. LBSG):

Da der Obmann des Landespersonalausschusses nun nicht mehr automatisch Vorsitzender der Bedienstetenschutzkommission ist, konnten die diesbezüglichen speziellen Regelungen entfallen. Im Gegenzug musste die Bestellung einer bzw. eines Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung neu geregelt werden. Es wurde auch klargestellt, dass die Bestellung der beiden der Personalvertretung angehörenden Kommissionsmitglieder sowie deren Ersatzmitglieder auf Vorschlag des Landespersonalausschusses erfolgt. Nur für den Fall, dass nach entsprechender schriftlicher Aufforderung innerhalb einmonatiger Frist kein entsprechender Vorschlag vorgelegt wird, erfolgt eine Bestellung ohne Vorschlag.

Zu Art. VII Z 15 und 16 (§ 46 Abs. 5, 6 und 7 Oö. LBSG):

Es wird klargestellt, dass die Regelungen über Abberufung, Erlöschen und Ausscheiden auch für Ersatzmitglieder der Bedienstetenschutzkommission gelten.

Zu Art. VII Z 18 und 19 (§ 47 Abs. 2 und 3 Oö. LBSG):

Die Bestimmungen zur Geschäftsführung werden an die faktischen Gegebenheiten angepasst. Wenngleich auch die Entscheidungen der Bedienstetenschutzkommission von allen Mitgliedern getragen werden sollen, soll die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben sein. Für den Fall der Abwesenheit eines Mitglieds ist daraus resultierend eine Regelung zur Beschlussfassung zu treffen.

Zu Art. VII Z 20 und 21 (§ 48 Abs. 2 Oö. LBSG):

Da die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften grundsätzlich der Dienststellenleitung vor Ort obliegt, erscheint es sinnvoll, dass diese die Bedienstetenschutzkommission bei allfälligen Überprüfungen der Dienststelle jedenfalls zu begleiten hat. Weiters wird ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, dass die Bedienstetenschutzkommission bei der Überprüfung auch eine

Präventivfachkraft hinzuzieht. Es wird jedoch klargestellt, dass diese nur beratende Funktion hat. Ansonsten erfolgen keine inhaltlichen Änderungen zur jetzigen Lage.

Zu Art. VII Z 23 (§ 56 Abs. 5 Oö. LBSG):

Um die Handlungsfähigkeit der Bedienstetenschutzkommission zu gewährleisten, soll sie in ihrer bisherigen Form die Geschäfte bis zu einer der neuen Rechtslage entsprechenden Zusammensetzung fortführen. Da in dieser Übergangszeit der LPA-Obmann somit noch Vorsitzender der Kommission ist, müssen auch die damit verbundenen speziellen Regelungen solange in Kraft bleiben.

**Zu Artikel VIII
(Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift)**

Zu Art. VIII Z 1 (§ 1 Abs. 4 Z 4 Oö. LRGV):

Es soll eine Vereinheitlichung der Terminologie der Oö. LRGV erfolgen.

Zu Art. VIII Z 2 und 8 (§ 3a Abs. 5, § 18 Abs. 4 Oö. LRGV):

Es soll eine Vereinheitlichung der Terminologie mit dem Oö. Gehaltsgesetz 2001 bzw. dem Oö. Landes-Gehaltsgesetz erfolgen.

Zu Art. VIII Z 2 (§ 3a Abs. 6 Oö. LRGV):

Die Frist für Meldungen im Zusammenhang mit dem Fahrtkostenzuschuss soll von einer Woche auf vier Wochen verlängert werden. Weiters soll die Wirkung der "Meldung" und "Nichtmeldung" klarer geregelt werden.

Zu Art. VIII Z 3 (§ 8 Abs. 5 Oö. LRGV):

Es soll klargestellt werden, dass generell bei der Durchführung von Fahrten mit dem eigenen PKW, obwohl ein zumutbares Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht, eine Vergütung von 0,11 Euro je Kilometer gebührt.

Zu Art. VIII Z 4 (§ 10 Abs. 2 Oö. LRGV):

Auf Grund der steigenden Nächtigungskosten der Beherbergungsbetriebe soll die Höchstgrenze des Zuschusses zur Nächtigungsgebühr von derzeit 600 % der Nächtigungsgebühr (max. 105 Euro) auf 1.000 % der Nächtigungsgebühr (max. 150 Euro) angehoben werden.

Zu Art. VIII Z 5 (§ 11 Abs. 3 Oö. LRGV):

Die Überführungskosten der Leiche bzw. Urne sollen in einen Ort innerhalb des Bundesgebiets vom Land getragen werden.

Zu Art. VIII Z 6 (§ 15 Abs. 2 Oö. LRGV):

Bislang gebührt für die zur Hinreise in den Ort der Dienstverrichtung und für die zur Rückreise in den Dienstort (Wohnort) verwendete Zeit eine Nächtigungsgebühr, wenn die Hinreise vor 2.00 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 2.00 Uhr beendet wird.

Es soll eine Anpassung an das Steuerrecht erfolgen. Die Nächtigungsgebühr soll nur mehr dann gebühren, wenn nachgewiesen wird, dass tatsächlich eine Nächtigung erfolgt ist, ansonsten besteht die Steuerpflicht.

Zu Art. VIII Z 7 (§ 17a Z 2 Oö. LRGV):

In der Vollzugspraxis hat sich gezeigt, dass auch zum Beispiel halbtagesweise ein Einsatz in einer weiteren Dienststelle erfolgen kann und Fahrten zu diesen Dienststellen ebenfalls von § 17a erfasst sein sollen, weswegen der bisherige Gesetzestext zu einschränkend gewesen ist.

Des Weiteren soll eine legistische Klarstellung erfolgen. § 17a Z 2 Oö. LRGV regelt ua. die Zuteilungsgebühr bei mehreren Dienstorten und hat als Sonderregelung zu § 19 diese Bestimmung ausgenommen.

Auch der Hinweis auf eine Pauschalvergütungsmöglichkeit gemäß § 18 fehlt bisher.

Zu Art. VIII Z 9 und 10 (§ 19 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 3 Z 2 Oö. LRGV):

Die Zuteilungsgebühr (Tagesgebühr) nach § 19 Abs. 1 und Abs. 3 Z 2 soll einheitlich ab dem Wohnort (analog den Tagesgebühren bei Dienstreisen) berechnet werden. Für die Berechnung der Zuteilungsgebühr soll einheitlich die Fahrzeit ab dem Wohnort berücksichtigt werden.

Zu Art. VIII Z 11 (§ 21 Abs. 3 Oö. LRGV):

Die Differenzierung bei den Kindern soll entfallen.

Zu Art. VIII Z 12 und 13 (§ 32 Oö. LRGV):

Die Unterscheidung zwischen ledigen und verheirateten (sowie verwitweten oder geschiedenen) Bediensteten im Hinblick auf den Frachtkostenersatz soll entfallen.

Zu Art. VIII Z 14 bis 16 (§ 34 Abs. 2 und 3 und § 36 Abs. 2 Oö. LRGV):

Die Unterscheidung zwischen ledigen und verheirateten (sowie verwitweten oder geschiedenen) Bediensteten im Hinblick auf die Umzugsvergütung soll entfallen. Je Kind soll ein Zuschlag von 25 % gebühren, wobei dieser Zuschlag maximal 100 % betragen können soll.

Zu Art. VIII Z 17 (§ 43 Abs. 4 Oö. LRGV):

Bereinigung eines legistischen Versehens.

**Zu Artikel IX
(Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes)**

Zu Art. IX Z 1, 9 und 12 (§ 3 Abs. 2, § 13a Abs. 5, § 26 Abs. 2 Z 1 Oö. L-PG):

Mit dem ab 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Pflegegeldreformgesetz 2012 wurde die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung von den Ländern auf den Bund übertragen und das Pflegegeld beim Bund konzentriert. Daher sollen die das Pflegegeld betreffenden Bestimmungen entfallen.

Zu Art. IX Z 2 (§ 5 Abs. 2 Oö. L-PG):

Legistische Klarstellung dahingehend, dass auch in den Fällen des § 5 Abs. 2 - wie in jenen des Abs. 3 - das sich aus der Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage auf zwei Kommastellen zu runden ist.

Zu Art. IX Z 3 (§ 5 Abs. 3 Oö. L-PG):

Der Abschlag bei der Schwerarbeitspension soll auf das Niveau des Bundes sowie des ASVG/APG angepasst werden und soll einheitlich 0,12 Prozentpunkte pro Monat anstelle eines variablen Prozentsatzes betragen.

Zu Art. IX Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 5 Z 2 und § 8 Abs. 2 Oö. L-PG):

Hier soll die Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH vom 4. Dezember 2013, G 67/2013-8 zur analogen Bundesrechtslage erfolgen. Es wird auf die Zuerkennung einer Versehrtenrente abgestellt, wobei die Trägerschaft nicht mehr relevant ist.

Zu Art. IX Z 6 (§ 9 Abs. 2 Oö. L-PG):

Die sogenannte Härteklausele des § 9 Abs. 2, die eine bloße Ermessensentscheidung der Dienstbehörde darstellt und auf Grund erheblicher Interpretationsschwierigkeiten auch noch eine große Rechtsunsicherheit in sich birgt, soll durch eine transparente Regelung mit einem Rechtsanspruch ersetzt werden. Damit erhalten nicht nur jene Bediensteten, die entsprechende Anträge stellen und Nachweise erbringen können, sondern alle Betroffenen eine von Amts wegen wahrzunehmende Erhöhung ihrer Pensionsleistung bei Dienstunfähigkeit und reduzierter ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit. Inhaltlich wird für jedes Jahr, das bis zum Erreichen der vollen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit trotz Zurechnung noch abgeht, ein halber Prozentpunkt der Ruhegenussbemessungsgrundlage gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich die Pensionsleistung bei einer Dienstunfähigkeit mit niedrigem Lebens- und Dienstalter zum Teil um über 10 %. Durch den deutlich reduzierten Verwaltungsaufwand und die gerechtere (lineare Verteilung in Abhängigkeit von den noch fehlenden Zeiten), ist - auch angesichts der geringen Zahl an Fällen - von keinen wesentlichen Mehrkosten auszugehen. 80 Prozent der Ruhegenussberechnungsgrundlage dürfen dabei nicht überschritten werden; eine Unterschreitung der Untergrenze des § 5 Abs. 6 ist nicht erforderlich.

Zu Art. IX Z 7 (Entfall des § 11 lit. a, § 15b Abs. 2, § 20 Abs. 3 und 4, §§ 49 bis 52 und § 62d Abs. 2 Oö. L-PG):

Durch Anpassungen und Kompetenzverschiebungen der vergangenen Jahre sind etliche Bestimmungen und Verweise obsolet geworden. Im § 15b Abs. 2 etwa kann die Anpassungsbestimmung für einen vormals im Abs. 1 leg.cit. geregelten Betrag entfallen. § 20 Abs. 3 und 4 können wegen des Bezugs auf § 9 Abs. 2 ersatzlos entfallen. Die §§ 49 bis 52 haben bisher das Unterhaltsrecht geregelt, was aber parallel im ASVG in Form einer Eigenpensionsleistung abgebildet ist und auch im Bundesrecht bereits entfallen ist. 62d Abs. 2

stellt schließlich eine Anpassungsregelung für eine aufgehobene Bestimmung im Hinterbliebenenpensionsrecht dar.

Zu Art. IX Z 8, 16, 17 und 21 (§ 13a Abs. 2, § 41 Abs. 2 und 3 und § 62h Abs. 2 Oö. L-PG):

Der Bund hat mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz einheitliche Vorgaben für Pensionssicherungsbeträge aller Rechtsträger eingeführt, die der Kontrolle des Rechnungshofs und gleichzeitig einem Sonderpensionssystem unterliegen. Für den Bereich der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten werden dabei im § 13a Abs. 2c des Pensionsgesetzes 1965 im Wesentlichen neben den bereits bestehenden Pensionssicherungsbeiträgen noch weitere Stufen für Pensionsteile über 150 %, über 200 % und über 300 % der Höchstbemessungsgrundlage eingeführt. Diese Systematik soll für das Beamtenpensionsrecht in Oberösterreich übernommen werden, wobei im Gegenzug die sogenannte Nichtvalorisierung entfallen kann. Dabei wird auch die Möglichkeit der späteren Pensionsanpassung zugelassen. Personen nach § 62h Abs. 2 sollen wegen weitgehender Vergleichbarkeit mit den Personen nach dem Oö. PG 2006 keinen Pensionssicherungsbeitrag mehr bezahlen, wozu im Gegenzug die erhöhte Aufwertung entfallen kann.

Zu Art. IX Z 10 und 11 (§ 17 Abs. 2f und 4 Oö. L-PG):

Bereinigung eines legislatischen Versehens.

Zu Art. IX Z 13 (§ 34 Oö. L-PG):

Im Oö. L-PG (Oö. PG 2006) ist im Unterschied zum ASVG ein Ruhen des Ruhebezugs während einer Strafhaft nicht vorgesehen. Da während dieser Zeit ein Versorgungsbedarf entfällt, soll künftig analog dem ASVG diese Lücke geschlossen werden.

§ 34 Oö. L-PG soll daher ein Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen nach dem Oö. L-PG während einer mehr als einmonatigen Strafhaft vorsehen. Für die Dauer des Ruhens der Leistungen haben die Angehörigen von Beamtinnen/Beamten des Ruhestands Anspruch auf Geldleistungen in der Höhe des Ergänzungszulagen-Richtsatzes, allerdings ohne Anwendung der Bemessungsregeln für die Ergänzungszulage. Das Ruhen gilt sowohl für Ruhebezüge als auch für Versorgungsgelder.

Bei einem Hausarrest mit elektronischen Fußfesseln soll kein Ruhen eintreten. Durch die vorgeschlagene Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, dass Personen, die ihre Freiheitsstrafe nicht in einer Vollzugsanstalt verbüßen, sondern in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests ("Fußfessel"), weiterhin ihre Leistungsansprüche haben. Denn im Unterschied zum Strafvollzug in einer Haftanstalt, in deren Rahmen sowohl die Unterbringung als

auch die gesundheitliche Versorgung auf Kosten der Strafjustiz erfolgt und aus diesem Grund der sozialversicherungsrechtliche Leistungsanspruch ruht, erhalten Personen, deren Anhaltung mittels elektronisch überwachten Hausarrests vorgenommen wird, keine derartige Versorgung, sodass sie weiterhin auf die entsprechenden Versicherungsleistungen aus der Pensionsversicherung angewiesen sind.

Zu Art. IX Z 14 und 15 (Überschrift zu § 38 und § 38 Abs. 4 Oö. L-PG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 53a Oö. KFLG.

Zu Art. IX Z 17a, 17b, 17c (§ 53 Abs. 6, § 54 Abs. 6 und § 56 Abs. 3a Oö. L-PG):

Es soll die Möglichkeit des jederzeitigen Nachkaufs von Ruhegenussvordienstzeiten vorgesehen werden.

Zu Art. IX Z 17d (§ 56a Oö. L-PG):

Gleichzeitig soll auch die freiwillige Höherversicherung analog zu § 248 ASVG ermöglicht werden.

Zu Art. IX Z 18 bis 20 (§ 62d Abs. 4 und 7 sowie Entfall des § 62d Abs. 10 Oö. L-PG):

Durch das Abstellen auf den fiktiven 60. Geburtstag sind Personen benachteiligt, die länger im Dienst bleiben, was durch die Korrektur behoben werden soll.

Zu Art. IX Z 22 (§ 62k Oö. L-PG):

Übergangsbestimmung

**Zu Artikel X
(Änderung des Oö. Pensionsgesetzes 2006)**

Zu Art. X Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Entfall einer obsoleten Bestimmung sowie Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. X Z 3 (§ 1 Abs. 2 Oö. PG 2006):

Klarstellung des Übergangsrechts, wonach mit Ablauf des 31. Dezember 2012 nur mehr Pragmatisierungen nach dem Oö. Pensionsgesetz 2006 möglich sind.

Zu Art. X Z 4, 10 und 11 (§ 4 Abs. 2, § 14 Abs. 5, § 21 Abs. 13, § 29 Abs. 2 Z 1 und § 30 Oö. PG 2006):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. IX Z 2, 8, 10 und 13.

Zu Art. X Z 5, 19 und 20 (§§ 5 bis 11, 57 und § 58 Abs. 3 Oö. PG 2006):

Nachdem zahlreiche Novellen auf Bundesebene und auch im APG bzw. ASVG eine Übernahme des Pensionskontos erheblich erschwert haben und etwa die Berechnung einer Dienstunfähigkeitspension unmöglich geworden ist, sind die entsprechenden Systemanpassungen auch im Oö. PG 2006 vorzunehmen.

Inhaltlich wird nur an das APG angepasst. Nachdem die beitragsseitige Anpassung bereits mit den vorangegangenen Dienstrechtsänderungsgesetzen weitestgehend erfolgte, soll nun auch das Leistungsrecht auf Stand gebracht werden.

Im Detail soll primär mittels eines sogenannten Ruhegenussvortrags das bei der Pensionsversicherungsanstalt geführte Pensionskonto im Fall der Pragmatisierung einfach übernommen werden können, ohne eigenständige Anrechnungs- und Übertragungsberechnungen durchführen zu müssen. Abgesehen von der Fehleranfälligkeit wäre auch der Verwaltungsaufwand nicht zu rechtfertigen.

Das Endergebnis soll ein Pensionskonto ähnlich jenem der gesetzlichen Pensionsversicherung sein, wo ein Gesamtguthaben abrufbar ist, das geteilt durch 14 die monatliche Pensionsleistung zum Stichtag bekannt gibt.

Zu Art. X Z 7 und 8 (§ 21 Oö. PG 2006):

Legistische Bereinigung.

Zu Art. X Z 9 (§ 24 Oö. PG 2006):

Anpassung an die Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit im Pensionskonto.

Zu Art. X Z 12 (§ 36 Abs. 2 Oö. PG 2006):

Legistische Klarstellung.

Zu Art. X Z 13 (§ 36a Oö. PG 2006):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 34 Oö. L-PG.

Zu Art. X Z 14 und 15 (§ 40 Oö. PG 2006):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 53a Oö. KFLG.

Zu Art. X Z 16 und 17 (§ 43 Oö. PG 2006):

Vereinfachungen und Einführung einer Rundungsbestimmung bei der Pensionsanpassung.

Zu Art. X Z 18 (Entfall des § 55 Abs. 6 Oö. PG 2006):

Die Regelung über den Zeitpunkt der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten passt im Bereich des Pensionskontos nicht, da auch nachträgliche Anrechnungen jederzeit möglich sind.

Zu Art. X Z 21 (§ 68 Oö. PG 2006):

Übernahme der zentralen Verweisbestimmung des Oö. L-PG.

Zu Art. X Z 21a (§ 58a Oö. PG 2006):

Gleichzeitig soll auch die freiwillige Höherversicherung analog zu § 248 ASVG ermöglicht werden. Vgl. dazu überdies die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. IX Z 17d.

**Zu Artikel XI
(Änderung des Oö. Bezügegesetzes 1995)**

Zu Art. XI Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung eines neuen Paragraphen bzw. Paragraphenüberschrift.

Zu Art. XI Z 3 und 7 (§ 19 Abs. 4 und § 33 Abs. 4 Oö. Bezügegesetz 1995):

Berücksichtigung der eingetragenen Partnerschaft.

Zu Art. XI Z 4, 6 und 8 (§ 23 Abs. 1, § 33 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 Oö. Bezügegesetz 1995):

Es soll eine Anpassung der Verweisbestimmungen an das Oö. L-PG erfolgen.

Zu Art. XI Z 9 (§ 43 Oö. Bezügegesetz 1995):

Es erfolgen Anpassungen an das Sonderpensionsbegrenzungsgesetz des Bundes.

**Zu Artikel XII
(Änderung des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998)**

Zu Art. XII Z 1 bis 4 (§ 8 Abs. 1, 2 und 4 und § 11a Oö. LBezG 1998):

Derzeit wird von den Bezügen der Organe im Sinn dieses Landesgesetzes (§ 1) monatlich im Voraus ein Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von (bis zu) 12,55 % des Bezugs bzw. einer allfälligen Bezugsfortzahlung einbehalten.

Aber erst wenn die politischen Organwalter aus ihren jeweiligen politischen Funktionen ausscheiden, wird sodann ein - um einen fiktiven Dienstgeberanteil ergänzter - Anrechnungsbetrag von 23,6 % der Beitragsgrundlage vom Land an den Pensionsversicherungsträger überwiesen, bei dem diese Personen versichert sind oder zuletzt versichert waren. Erst dann erwerben sie Versicherungszeiten, nämlich Beitragsmonate der Pflichtversicherung, und können die Rückerstattung jener Beitragsteile von Bezügen, die (allenfalls mit sonstigen Einkünften) über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, beantragen. Dies führt dazu, dass Beitragserstattungen oft erst nach Jahren oder Jahrzehnten der politischen Tätigkeit lukriert werden können.

Das Bundesbezügegesetz mit BGBl. I Nr. 52/2011 wurde dahingehend geändert, dass die Leistung des Anrechnungsbetrags an die Pensionsversicherungsträger entweder für einen

Kalendermonat, ein Kalenderhalbjahr oder ein Kalenderjahr jeweils spätestens am letzten Tag des entsprechenden Zeitraums zu erfolgen hat, um so eine monatliche, halbjährliche oder jährliche Erstattung von Beiträgen in der Pensionsversicherung zu ermöglichen.

Dadurch wurde auch den Ländern die Möglichkeit eröffnet, entsprechende Regelungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs vorzusehen, wobei die Anrechnungsbeträge nunmehr monatlich an die Pensionsversicherung überwiesen werden sollen; mit einer Übergangsbestimmung für vergangene Zeiträume.

Zu Artikel XIII (Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994)

Zu Art. XIII Z 1 (§ 1 Abs. 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 3.

Zu Art. XIII Z 2 (§ 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Oö. Objektivierungsgesetz 1994):

Die Bestimmungen, die Kundmachungen in der Amtlichen Linzer Zeitung regeln, sollen dahingehend geändert werden, dass künftig die Kundmachung stattdessen auf der Homepage des Landes Oberösterreich erfolgen soll.

Zu Art. XIII Z 3 (§ 4 Abs. 5 Oö. Objektivierungsgesetz 1994):

Es soll eine legistische Klarstellung erfolgen.

Zu Art. XIII Z 4 (§ 6 Abs. 1 und 3 Oö. Objektivierungsgesetz 1994):

Es soll eine Änderung der Frist der Bekanntgabe an die Mitglieder des Personalbeirats bezüglich des Dienstantritts der "Bewerber" erfolgen.

Zu Art. XIII Z 5 und 6 (§ 8 Abs. 4 und § 12 Abs. 8 Oö. Objektivierungsgesetz 1994):

Mit diesen Bestimmungen soll künftig die (bislang unterschiedliche) Bestelldauer im Fall einer uneinheitlichen Befristung zweier Leitungsfunktionen (Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter und Direktorin bzw. Direktor) angeglichen werden.

Zu Art. XIII Z 7 (§ 18 Abs. 1 Oö. Objektivierungsgesetz 1994):

Der Verweis auf § 12 Abs. 1 Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz, LGBl. Nr. 37/1956, geht ins Leere und das geltende Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002 enthält keine § 12 Abs. 1 Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz entsprechende Bestimmung mehr, sodass der Verweis obsolet geworden ist.

Zu Art. XIII Z 8 und 9 (§ 20 Abs. 2 und 5 zweiter Satz Oö. Objektivierungsgesetz 1994):

Im § 20 Abs. 2 soll eine Richtigstellung der Verweise erfolgen.

Derzeit verweist § 20 Abs. 5 zweiter Satz auf § 38 der jeweiligen Statute von Linz, Wels und Steyr. In diesen Bestimmungen findet sich jedoch nur die interne Gliederung des Magistrats. Richtigerweise soll daher jeweils auf § 42 der Statute 1992 verwiesen werden.

Zu Art. XIII Z 10 (§ 35 Abs. 1 Oö. Objektivierungsgesetz 1994):

Es soll eine Klarstellung erfolgen, dass in keinem Verfahren für die Weiterbestellung von leitenden Funktionen eine Parteistellung der „Bewerberin“ bzw. des "Bewerbers" besteht.

**Zu Artikel XIV
(Änderung des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011)**

Bereinigung eines legistischen Versehens.

**Zu Artikel XV
(Änderung der Oö. Bezügerechtsnovelle 2003)**

Es erfolgen Anpassungen an das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz des Bundes.

**Zu Artikel XVI
(Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002)**

Zu Art. XVI Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. XVI Z 2 (§ 1 Abs. 3 Z 4 Oö. GDG 2002):

Anpassung an die geänderte Diktion im Sinn des Oö. KB-DRÄG 2014.

Zu Art. XVI Z 3 (§ 14 Abs. 7 Oö. GDG 2002):

Dabei handelt es sich um eine legistische Klarstellung.

Zu Art. XVI Z 4 (§ 15 Abs. 4 Oö. GDG 2002):

Es erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass, wenn die Leiterin bzw. der Leiter des Gemeindeamts oder des Geschäftsapparats eines Gemeindeverbands in eigener Sache (zB Weiterverlängerung) betroffen ist, diesem dieser bzw. diesem keine Berechtigung zur Teilnahme an den Sitzungen des Personalbeirats zukommt.

Zu Art. XVI Z 5 (§ 16 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. II Z 3.

Zu Art. XVI Z 6 (§ 17 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 3.

Zu Art. XVI Z 7, 8 und 13 (§ 17 Abs. 10 und 11 und § 29 Abs. 5 Oö. GDG 2002):

Im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung soll zukünftig die Genehmigungspflicht der Bestellung einer Person als Leiterin bzw. Leiter eines Gemeindeamts entfallen.

Zu Art. XVI Z 11, 12, 16, 17, 24 und 78 (§ 25 Abs. 1, § 26 Abs. 3, § 37 Abs. 1 Z 4a und Abs. 1a, § 51 Abs. 1 und § 230 Oö. GDG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 4, 5, 6, 73 und 75.

Zu Art. XVI Z 10, 15, 17 und 18 (§ 22 Abs. 7 und § 37 Abs. 4a und 4b Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 8 und 44.

Zu Art. XVI Z 11 (§ 25 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. II Z 38.

Zu Art. XVI Z 14 (§ 30 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 3.

Zu Art. XVI Z 19 (§ 38a Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 10.

Zu Art. XVI Z 20 (§ 41 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 69.

Zu Art. XVI Z 21 und 22 (§ 42a Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Es soll eine Anpassung an das Bundesdienstrecht erfolgen.

Zu Art. XVI Z 25 und 26 (§ 81 Abs. 5 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. II Z 5, 7, 9 und 46.

Zu Art. XVI Z 27 (§ 83 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 35.

Zu Art. XVI Z 28 (§ 83 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. II Z 5, 7, 9 und 46.

Zu Art. XVI Z 29 (§ 85 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 42.

Zu Art. XVI Z 30 und 31 (§ 88 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 40 und 41.

Zu Art. XVI Z 32, 33 und 78 (§§ 92, 92a und § 230 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 37, 38, 73 und 75.

Zu Art. XVI Z 35 bis 38 und 75 (§ 107 und § 222 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 44 bis 47.

Zu Art. XVI Z 39 bis 41 (§ 111 Abs. 1, 2 und 8 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 50 bis 52 und 75.

Zu Art. XVI Z 42 (§ 112 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 53.

Zu Art. XVI Z 44 bis 47 (§ 112b Abs. 2a, 2b, 3 und 11 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 53a bis 56.

Zu Art. XVI Z 48, 49, 51, 52, 56 und 60 (§ 114 Abs. 1, 2 und 5, § 115 Abs. 1 und 2, § 124 Abs. 1 und § 125 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 57, 58, 60 bis 62 und 66.

Zu Art. XVI Z 50 (§ 114 Abs. 5 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 59.

Zu Art. XVI Z 53 (§ 120 Abs. 7 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. II Z 33.

Zu Art. XVI Z 54 und 55 (§ 121 und § 122 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z 4.

Zu Art. XVI Z 61 und 61a (§ 126b Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 67.

Zu Art. XVI Z 62 (§ 127 Abs. 3a Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 68.

Zu Art. XVI Z 63 (§ 152 Oö. GDG 2002):

Das Beurteilungsverfahren im Oö. Landesbeamtenrecht sieht bereits keine eigene Beurteilungskommission mehr vor. Da die bestehenden Beurteilungskommissionen im Gemeindedienstrecht nur sporadisch (auf Grund mangelnder Fälle) einberufen werden, sollten die Agenden dieser Beurteilungskommission - wie auch im Landesdienstrecht - der Disziplinarkommission (§ 52) übertragen werden. So wird auch die die Anzahl von Kommissionen weiter verringert. Künftig wird die Disziplinarkommission auch die Funktion der Beurteilungskommission übernehmen.

Die Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass anhängige Verfahren von den bestehenden Beurteilungskommissionen in der ursprünglichen Zusammensetzung und unter Anwendung der Rechtslage vor Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015 abgeschlossen werden.

Zu Art. XVI Z 64 (§ 162 Abs. 5 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z 5.

Zu Art. XVI Z 65 (§ 162 Abs. 8 Oö. GDG 2002):

Legistische Klarstellung, dass davon auch Freistellungen gemäß § 159 umfasst sind.

Zu Art. XVI Z 66 (§ 169 Abs. 4 Z 3 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z 2.

Zu Art. XVI Z 67 (§ 170 Abs. 2 Z 5 Oö. GDG 2002):

Es handelt sich um eine legistische Angleichung.

Zu Art. XVI Z 68 (§ 181 Abs. 6 Oö. GDG 2002):

Es handelt sich um eine legistische Anpassung.

Zu Art. XVI Z 69 (§ 205 Abs. 6, 7 und 8 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. II Z 41.

Zu Art. XVI Z 70 (§ 205 Abs. 13 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. II Z 42.

Zu Art. XVI Z 71 (§ 205a Abs. 4 Oö. GDG 2002):

Legistische Anpassungen auf Grund neuer Verweisungen.

Zu Art. XVI Z 72 (§ 206 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Legistische Bereinigung.

Zu Art. XVI Z 73 (§ 212 Abs. 7 Oö. GDG 2002):

Anpassung an die gleichlautenden landesrechtlichen Bestimmungen (vgl. 27 Abs. 1 Oö. GG 2001)

Zu Art. XVI Z 74 (§ 214 Abs. 6 Oö. GDG 2002):

Einschub ist auf Grund geänderter Bestimmungen im Oö. LRGV nicht mehr erforderlich.

Zu Art. XVI Z 76 und 77 (§ 224 und § 228 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Legistische Bereinigung.

Zu Art. XVI Z 78 (§ 230 Abs. 8 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. II Z 47.

**Zu Artikel XVII
(Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001)**

Zu Art. XVII Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. XVII Z 3 (§ 3 Abs. 3 Z 15 Oö. GBG 2001):

Legistische Richtigstellung des Verweises.

Zu Art. XVII Z 4 (§ 13 Abs. 7 Oö. GBG 2001):

Es handelt sich hierbei um eine legistische Klarstellung.

Zu Art. XVII Z 5 (§ 14 Abs. 4 Oö. GBG 2001):

Es erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass wenn die Leiterin bzw. der Leiter des Gemeindeamts oder des Geschäftsapparates eines Gemeindeverbands in eigener Sache (zB Weiterverlängerung) betroffen ist, diesem dieser bzw. diesem keine Berechtigung zur Teilnahme an den Sitzungen des Personalbeirats zukommt.

Zu Art. XVII Z 6 und 7 (§ 15 Abs. 5 und 5a Oö. GBG 2001):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfordert nur mehr die Pragmatisierung (und nicht mehr auch die Bestellung) der Leiterin bzw. des Leiters des Gemeindeamts der Genehmigung der Landesregierung.

Zu Art. XVII Z 8 (§ 16 Abs. 2 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 3.

Zu Art. XVII Z 9 bis 11, 60 (§ 26 Abs. 1 Z 4a und Abs. 1a, § 141 Abs. 1 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 4, 5, 6, 72 und 75.

Zu Art. XVII Z 12 und 54 (§ 26 Abs. 4a und 4b und § 106 Abs. 3 und 4 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 7 und 43.

Zu Art. XVII Z 13 (§ 27a Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 10.

Zu Art. XVII Z 14 (§ 37 Abs. 1 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 35.

Zu Art. XVII Z 15 (§ 37 Abs. 3 Oö. GBG 2001):

Legistische Bereinigung (Vgl. dazu Art. II Z 5, 7, 9 und 46).

Zu Art. XVII Z 16 (§ 39 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 43.

Zu Art. XVII Z 17 und 18 (§ 42 Abs. 1 und 4 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 40 und 41.

Zu Art. XVII Z 19 und 20 (§§ 46 und 46a Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 37, 38, 73 und 75.

Zu Art. XVII Z 21 bis 24 und 61 (§§ 60 und 165c Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 44 bis 47.

Zu Art. XVII Z 25 bis 27 (§ 64 Abs. 1, 2 und 8 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 50 bis 52 und 75.

Zu Art. XVII Z 28 (§ 65 Abs. 3 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 53.

Zu Art. XVII Z 29 bis 33 (§ 65b Abs. 2, 2a, 3 und 11 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 53a bis 56.

Zu Art. XVII Z 34, 35, 37, 38, 39, 42 und 46 (§ 67 Abs. 1, 2 und 8, § 68 Abs. 1, 2 und 5, § 74 Abs. 1 und § 75 Abs. 3 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 57, 58, 60 bis 62, 66.

Zu Art. XVII Z 36 (§ 67 Abs. 4a Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 59.

Zu Art. XVII Z 40 und 41 (§§ 71a, 72 Abs. 3 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z 4.

Zu Art. XVII Z 43 bis 45 (§ 75 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 63 bis 65.

Zu Art. XVII Z 47 und 47a (§ 76b Oö. Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 67.

Zu Art. XVII Z 48 (§ 77 Abs. 3a Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 68.

Zu Art. XVII Z 49 (§ 99 Oö. GBG 2001):

Das Beurteilungsverfahren im Oö. Landesbeamtenrecht sieht bereits keine eigene Beurteilungskommission mehr vor. Da die bestehenden Beurteilungskommissionen im Gemeindedienstrecht nur sporadisch (auf Grund mangelnder Fälle) einberufen werden, sollten die Agenden dieser Beurteilungskommission - wie auch im Landesdienstrecht - der Disziplinarkommission (§ 142) übertragen werden. So wird auch die die Anzahl von Kommissionen weiter verringert. Künftig wird die Disziplinarkommission auch die Funktion der Beurteilungskommission übernehmen.

Die Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass anhängige Verfahren von den bestehenden Beurteilungskommissionen in der ursprünglichen Zusammensetzung und unter Anwendung der Rechtslage vor Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015 abgeschlossen werden.

Zu Art. XVII Z 50 (§ 103 Abs. 3 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 69.

Zu Art. XVII Z 51 und 52 (§ 105a Abs. 1 Oö. GBG 2001):

Es soll eine Anpassung an das Bundesdienstrecht erfolgen.

Zu Art. XVII Z 54 (§ 113 Abs. 7 Oö. GBG 2001):

Anpassung an die gleichlautenden landesrechtlichen Bestimmungen (vgl. 27 Abs. 1 Oö. GG 2001)

Zu Art. XVII Z 55 (§ 115 Abs. 6 Oö. GBG 2001):

Einschub ist auf Grund geänderter Bestimmungen im Oö. LRGV nicht mehr erforderlich.

Zu Art. XVII Z 56 (§ 134c Abs. 1 Oö. GBG 2001):

Legistische Bereinigung.

Zu Art. XVII Z 57 und 58 (§ 134c Abs. 5 und 6 Oö. GBG 2001):

Legistische Richtigstellung.

Zu Art. XVII Z 60 (§ 165 Abs. 3, 3a, 4, 4a und 5 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 44 bis 47.

Zu Art. XVII Z 62 (§ 169 Oö. GBG 2001):

Übergangsbestimmungen.

**Zu Artikel XVIII
(Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002)**

Zu Art. XVIII Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. XVIII Z 2 (§ 7 Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 3.

Zu Art. XVIII Z 3 (§ 37 Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 35.

Zu Art. XVIII Z 4 und 5 (§§ 44 und 44a Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 37, 38, 73 und 75.

Zu Art. XVIII Z 6 und 7 (§ 48 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 40 und 41.

Zu Art. XVIII Z 8 (§ 51 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 42.

Zu Art. XVIII Z 9 und 44 (§ 53 Abs. 2 und 3 und § 99 Abs. 4a und 4b Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 7 und 43.

Zu Art. XVIII Z 10 bis 13 und 48 (§ 65 und § 144 Abs. 5 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 44 bis 47.

Zu Art. XVIII Z 14 bis 16 (§ 69 Abs. 1, 2 und 8 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 50 bis 52 und 75.

Zu Art. XVIII Z 17 (§ 70 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 53.

Zu Art. XVIII Z 18 bis 21 (§ 70b Abs. 2a, 3 und 11 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 53a bis 56.

Zu Art. XVIII Z 22, 23, 25 bis 27, 30 und 34 (§ 72 Abs. 1, 2 und 8, § 73 Abs. 1, 2 und 5, § 79 Abs. 1 und § 80 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 57, 58, 60 bis 62 und 66.

Zu Art. XVIII Z 24 (§ 72 Abs. 4a Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 59.

Zu Art. XVIII Z 28 und 29 (§§ 76a, 77 Abs. 3 Oö. StGBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z 4.

Zu Art. XVIII Z 31 bis 33 (§ 80 Abs. 1 und 2 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 63 bis 65.

Zu Art. XVIII Z 35 (§ 81b Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 67.

Zu Art. XVIII Z 36 (§ 82 Abs. 2a Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 68.

Zu Art. XVIII Z 38 (§ 92 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 69.

Zu Art. XVIII Z 39 und 40 (§ 93a Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 70 und 71.

Zu Art. XVIII Z 41 bis 43, 46 und 49 (§ 99 Abs. 1 Z 4a und Abs. 1a, § 117 Abs. 1 und § 145 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 4 bis 6, 72 und 75.

Zu Art. XVIII Z 45 (§ 100a Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 10.

Zu Art. XVIII Z 47 (§ 142 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Zitatanpassung.

Zu Art. XVIII Z 49 (§ 145 Oö. StGBG 2002):

Übergangsbestimmung sowie vgl. die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. II Z 47.

**Zu Artikel XIX
(Änderung des Oö. Gemeinde Gleichbehandlungsgesetzes)**

Zu Art. XIX Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. XIX Z 2 (§ 9 Abs. 1 und 2 Oö. G-GBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. VI Z 6.

Zu Art. XIX Z 3 (§ 17 Oö. G-GBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. VI Z 7.

Zu Art. XIX Z 4 (§ 18 Abs. 3 Oö. G-GBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. VI Z 8.

Zu Art. XIX Z 5 bis 7 (§ 19 Abs. 1, 2 und 3 Oö. G-GBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. VI Z 9 bis 12.

Das geltende Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz räumt der bzw. dem Bediensteten das Wahlrecht ein, demzufolge sie bzw. er bei einer diskriminierenden "Beendigung des Dienstverhältnisses" die Kündigung oder Entlassung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder bei Gericht anfechten kann oder sie bzw. er die Beendigung gegen sich gelten lassen kann, aber in diesem Fall sowohl Vermögensschaden als auch den immateriellen Schaden geltend machen kann.

Der OGH hat zum Gleichbehandlungsgesetz der Privatwirtschaft mit Urteil vom 31. August 2005, Zl. 9 Ob A 4/05, entschieden, dass auch eine wegen der Schwangerschaft ausgesprochene Beendigung eines Arbeitsverhältnisses während der Probezeit eine unmittelbare Diskriminierung darstellt und daher die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Diskriminierung anfechtbar ist (ebenso OGH vom 4. Mai 2006, Zl. 9 Ob A 81/05). Die Sanktionen des Gleichbehandlungsgesetzes sind demnach auch bei der Lösung des Probendienstverhältnisses anzuwenden, und zwar die Sanktion der Anfechtbarkeit der Beendigung durch Kündigung oder Entlassung. Die gemeinschaftskonforme Auslegung des Gleichbehandlungsgesetzes erfordert es, unter "Beendigung des Arbeitsverhältnisses" nicht nur Kündigung oder Entlassung, sondern allgemein die einseitige Beendigung durch den Arbeitgeber, also auch die Beendigung während der Probezeit zu verstehen.

Im Hinblick auf diese Judikatur soll daher im Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz klargestellt werden, dass der Diskriminierungsschutz bei "Beendigung des Dienstverhältnisses" auch bei Beendigung in der Probezeit gilt. Ebenso sollen bei diskriminierender Nichtverlängerung von befristeten Dienstverhältnissen die Sanktionen des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes an

jene bei diskriminierender Beendigung angepasst werden. Dies ist dann der Fall, wenn aus sachlichen Gründen der Dienstvertrag zwar zunächst nur befristet abgeschlossen wurde, aber von vornherein auf die Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegt war, und nur aus diskriminierenden Gründen nicht verlängert wird, zB weil die Bedienstete im befristeten Dienstverhältnis schwanger geworden ist. In diesen Fällen soll auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Dienstverhältnisses geklagt werden können.

Zu Art. XIX Z 8 und 9 (§ 19 Abs. 5 und § 19b Oö. G-GBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. VI Z 14.

Zu Art. XIX Z 10 (§ 32 Abs. 1 Z 2 lit. c Oö. G-GBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. VI Z 18.

**Zu Artikel XX
(Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999)**

Zu Art. XX Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. XX Z 3 (§ 26 Oö. GbSG)

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. VII Z 4.

Zu Art. XX Z 4 und 5 (§ 27 Abs. 2 und § 59b Oö. GbSG):

Die Landesregierung ist ermächtigt durch Verordnung nähere Regelungen betreffend Amtsgebäude, Baustellen, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Gesundheitsüberwachung, Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze zu treffen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen die von der Landesregierung bei Durchführungsverordnungen zu berücksichtigenden Rechtsakte der Europäischen Union nochmals im § 59b zusammengefasst werden.

**Zu Artikel XXI
(Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes)**

Zu Art. XXI Z 1 bis 3 (§ 2 Abs. 3 Z 3 und § 3 Abs. 1 und 3 Oö. GZG):

Es ist eine Konkretisierung der Zuweisungsbestimmungen notwendig, um auch eine Zuweisung an einen privaten Beschäftigten (zB privater Träger eines Kindergartens) zu ermöglichen. Um jedoch eine gänzliche Auslagerung von Aufgaben einer Gemeinde an private Beschäftigte steuern zu können, besteht in solchen Fällen eine Verpflichtung, vorab eine aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen.

**Zu Artikel XXII
(Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes)**

Zu Art. XXII Z 1 (Titel):

Einführung einer Abkürzung.

Zu Art. XXII Z 2 (§ 2 Abs. 2 Z 9 Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. V Z 17.

Zu Art. XXII Z 3 und 4 (§ 6 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. V Z 8.

Zu Art. XXII Z 5 (§ 6 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz):

Diese Bestimmung betrifft rein die Mitversicherung in der Krankenfürsorge und ist daher im Oö. GUFVG entbehrlich.

Zu Art. XXII Z 6 (§ 16 Abs. 1a Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz):

Die Änderung sollen in Anpassung an § 35 B-KUVG, vgl. auch § 21 Oö. LKUFVG, erfolgen. Schon bisher führt eine Freiheitsstrafe von über einem Monat zu einem Ruhen aller Ansprüche gegenüber der Unfallfürsorge, insbesondere auch bezüglich Rentenansprüchen (zur Ausnahme zugunsten unbescholtener Angehöriger siehe § 16 Abs. 2). Auch die (über einmonatige) Untersuchungshaft soll in Bezug auf die Krankenfürsorge diesbezüglich der Freiheitsstrafe

gleichgestellt werden. Davon sollen die Fälle des Hausarrests mit "elektronischer Fußfessel" ausgenommen werden.

Zu Art. XXII Z 7 (§ 16 Abs. 2a und 2b Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz):

Es soll eine Anpassung der Regelungen über das Ruhen von Barleistungen bei Auslandsaufhalten an § 35 B-KUVG erfolgen. Barleistungen sind Rentenleistungen einschließlich Kinderzuschüsse bzw. Rentenabfindungen.

Zu Art. XXII Z 8 (§ 18 Abs. 2a Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz):

Die vorgesehene Regelung soll einerseits § 99 B-KUVG entsprechen und andererseits soll entsprechend der Judikatur zum Sozialversicherungsrecht (insbesondere § 99 ASVG; OGH 10Obs149/87; 10Obs93/10i uvam.; vgl. *Schramm*, Randnummer 11 f. in "Der Sozialversicherungs-(SV) Kommentar, Wien 2013) nunmehr der Grundsatz im Gesetz verankert, wonach eine Anspruchsberechtigte oder ein Anspruchsberechtigter an der zumutbaren Heilbehandlung mitzuwirken bzw. diese zu dulden hat, anderenfalls sie bzw. er Leistungen des Trägers verlustig geht.

Wer eine zumutbare Heilbehandlung, durch die seine Minderung der Erwerbsfähigkeit soweit gebessert werden könnte, sodass beispielsweise die Voraussetzungen für den Bezug der Unfallrente nicht mehr vorliegen, trotz Aufforderung durch die Unfallfürsorge unterlässt, soll seinen weiteren Anspruch auf diese Rente verlieren.

Zu Art. XXII Z 9 und 10 (§ 22 Abs. 1 Z 7 und § 32 Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz):

Mit Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 58/2011 wurde die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Bundesländer im Bereich des Pflegegelds mit 1. Jänner 2012 auf den Bund übertragen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Novelle sind die bisherigen Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden und bestehende Ansprüche wurden vom Bund übernommen, weswegen die oben genannten Bestimmungen obsolet geworden sind.

Für zumutbare Operationen soll dem Mitglied eine angemessene Überlegungsfrist eingeräumt werden, damit sie oder er sich mit dem Arzt ihres bzw. seines Vertrauens beraten kann. Die Verletzung ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht soll von der KFG zu behaupten und zu beweisen sein. Ob eine Behandlung zumutbar ist, ist nach der Judikatur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden (Erfolgsaussichten der Behandlung, Dauer und Intensität derselben, familiäre und berufliche Verhältnisse, körperliche Konstitution, Behandlungsalternativen etc.)

**Zu Artikel XXIII
(Änderung des Oö. Bürgermeisterbezügegesetzes 1992)**

Zu Art. XXIII (§ 17 Abs. 5 Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992):

Berücksichtigung der eingetragenen Partnerschaft.

**Zu Artikel XXIV
(Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990)**

Zu Art. XXIV (§ 69b Oö. Gemeindeordnung 1990):

Das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz soll dahingehend geändert werden, dass eine Zuweisung an einen privaten Beschäftigten (zB privater Träger eines Kindergartens) ermöglicht werden kann. In diesem Zusammenhang soll grundsätzlich auch die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an Dritte, die von § 2 Abs. 3 Oö. GZG nicht umfasst sind, in die Oö. Gemeindeordnung 1990 aufgenommen werden.

Der Gemischte Ausschuss (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

- 1. diesen Ausschussbericht in die Tagesordnung der Landtagssitzung vom 2. bis 4. Dezember 2014 aufnehmen,**
- 2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, die Oö. Landes-Reisegebührevorschrift, das Oö. Landesbeamten-Pensionengesetz, das Oö. Pensionengesetz 2006, das Oö. Bezügegesetz 1995, das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011, die Oö. Bezügerechtsnovelle 2003, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999, das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 und die**

Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden (Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015 - Oö. DRÄG 2015), beschließen.

Linz, am 2. Dezember 2014

Weichsler-Hauer
Obfrau

Stanek
Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem

das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Bezügegesetz 1995, das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011, die Oö. Bezügerechtsnovelle 2003, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, das Oö. Gemeinde- Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999, das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden (Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015 - Oö. DRÄG 2015)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	Oö. Landesbeamtengesetz 1993
Artikel II	Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz
Artikel III	Oö. Gehaltsgesetz 2001
Artikel IV	Oö. Landes-Gehaltsgesetz
Artikel V	Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete
Artikel VI	Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz
Artikel VII	Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998
Artikel VIII	Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift
Artikel IX	Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz
Artikel X	Oö. Pensionsgesetz 2006
Artikel XI	Oö. Bezügegesetz 1995
Artikel XII	Oö. Landes-Bezügegesetz 1998
Artikel XIII	Oö. Objektivierungsgesetz 1994
Artikel XIV	2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011
Artikel XV	Oö. Bezügerechtsnovelle 2003
Artikel XVI	Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002
Artikel XVII	Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001
Artikel XVIII	Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002
Artikel XIX	Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz
Artikel XX	Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999
Artikel XXI	Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz

Artikel XXII	Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz
Artikel XXIII	Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992
Artikel XXIV	Oö. Gemeindeordnung 1990
Artikel XXV	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Artikel I

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu §§ 19, 21, 25c und 157 entfallen.

2. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Überschriften bzw. Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 14 Auflösung des Dienstverhältnisses; Folgebeschäftigungen

§ 15a Dienstzeugnis

3. ABSCHNITT

DIENSTAUSBILDUNG UND AUS- UND FORTBILDUNG

§ 16 Ziel und Arten der Dienstausbildung und der Aus- und Fortbildung

§ 54a Schutz vor Benachteiligung

§ 164 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015"

3. Im § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort "Integration" die Wortfolge "und davon abgeleitetem Recht" eingefügt.

4. Die Überschrift zu § 14 lautet:

"Auflösung des Dienstverhältnisses; Folgebeschäftigungen"

5. Nach § 14 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

"4a. rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines ab dem 1. Jänner 2015 begangenen Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB,"

6. Nach § 14 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) In den Fällen des Abs. 1 Z 4a gilt § 150 sinngemäß."

7. Nach § 14 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

"(4a) Der Beamtin bzw. dem Beamten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofs, eines Landesrechnungshofs oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und
2. auf dessen Rechtsposition ihre bzw. seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer bzw. seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat die Beamtin bzw. der Beamte dem Land Oberösterreich den dadurch erlittenen Schaden pauschal in der Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezugs zu ersetzen. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(4b) Abs. 4a ist nicht anzuwenden, wenn

1. dadurch das Fortkommen der Beamtin bzw. des Beamten unbillig erschwert wird,
2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug siebzehn Dreißigstel der Höchstbemessungsgrundlage nach § 40 Oö. GG 2001 nicht übersteigt oder
3. der Dienstgeber der Beamtin bzw. dem Beamten durch schuldhaftes Verhalten begründeten Anlass zum Austritt gegeben hat."

8. Im § 14 Abs. 5 Z 4 lit. a wird die Wortfolge ", Modul 2 (§ 18 Oö. LBG), Modul 3 (§ 19 Oö. LBG) und Modul 4 (§ 21 Oö. LBG)" durch die Wortfolge "und Modul 2 (§ 18 Oö. LBG)" ersetzt.

9. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Schriftlichkeitsgebot wird auch durch die Verwendung von Telefax oder E-Mail erfüllt."

10. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

"§ 15a

Dienstzeugnis

Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist der Beamtin bzw. dem Beamten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art ihrer bzw. seiner Dienstleistung auszustellen."

11. Die Überschrift zu § 16 lautet:

"Ziel und Arten der Dienstausbildung und der Aus- und Fortbildung"

12. Im § 16 Abs. 1 wird das Wort "Fortbildung" durch die Wortfolge "Aus- und Fortbildung" ersetzt.

13. § 16 Abs. 2 Z 3 und 4 entfallen.

14. Im § 16 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge "an Maßnahmen der Fortbildung teilzunehmen" durch die Wortfolge "Aus- und Fortbildungen zu absolvieren und allfällige Qualifikationsnachweise zu erbringen" ersetzt. Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: "Dies gilt insbesondere für durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene verwendungsspezifische Aus- und Fortbildungen." Im bisherigen zweiten Satz wird das Wort "Fortbildung" durch die Wortfolge "Aus- und Fortbildung" ersetzt.

15. Im § 16 Abs. 3 Z 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort "Fortbildung" durch die Wortfolge "Aus- und Fortbildung" ersetzt.

16. § 18 Abs. 4 lautet:

"(4) Modul 2 ist spätestens innerhalb von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt einer nicht nur vorübergehenden Ausübung einer Verwendung abzulegen, für die Modul 2 nach der Oö. Dienstausbildungsverordnung gemäß § 24 vorgeschrieben wird. Wenn es im dienstlichen Interesse gelegen ist, kann mit Zustimmung der bzw. des Bediensteten für die Ablegung von Modul 2 vom Erfordernis der nicht nur vorübergehenden Verwendung abgesehen werden. Wurde Modul 2 bereits abgelegt, ist auch im Fall einer Änderung der Verwendung Modul 2 nicht neuerlich abzulegen, sofern nicht in der Oö. Dienstausbildungsverordnung gemäß § 24 für bestimmte Verwendungen auf Grund besonderer dienstlicher Erfordernisse Abweichendes geregelt wird."

17. Im § 18 Abs. 6 wird die Zahl "40" durch die Zahl "60" ersetzt.

18. §§ 19, 21, 25c und 157 entfallen.

19. Im § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort "Prüfer" die Wortfolge "für Modul 2" eingefügt.

20. § 20 Abs. 6 und 7 entfallen.

21. Im § 20 Abs. 9 (**Verfassungsbestimmung**) wird die Wortfolge "Die Mitglieder der Prüfungskommissionen" durch die Wortfolge "Die Prüferinnen und Prüfer" ersetzt.

22. Im § 20 Abs. 10 erster Satz wird die Wortfolge "Gegenstände der Geschäftsführung der Prüfungskommissionen" durch das Wort "Prüfungsangelegenheiten" ersetzt. Im zweiten Satz wird das Wort "Prüfungskommissionen" durch die Wortfolge "Prüferinnen und Prüfer" ersetzt.

23. Im Einleitungssatz des § 22 entfällt die Wortfolge "und Modul 3"; in dessen Z 2 entfällt die Wortfolge "oder Modul 3".

24. Im § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge "bestimmte Module oder Teile von Modulen" durch die Wortfolge "Modul 2" ersetzt.

25. Im § 23 Abs. 2 wird die Wortfolge "ein Modul oder ein entsprechender Teil eines Moduls" durch die Wortfolge "Modul 2" ersetzt.

26. Im § 24 Abs. 1 lautet die Aufzählung:

- für welche Verwendungen Modul 2 abzulegen ist;
- Inhalt und Umfang von Modul 2 entsprechend den Erfordernissen für die einzelnen Verwendungen;
- den zeitlichen Rahmen für die Ablegung der Module 1 und 2;
- berufs- und verwendungsspezifische Qualifikationen;
- die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine freiwillige Absolvierung von Modul 2 gemäß § 18 Abs. 4 letzter Satz."

27. Im § 25 Abs. 2 werden der Halbsatz und der Satz "Modul 3 ist nach Maßgabe der Dienstausbildungsverordnung nach den Erfordernissen der höheren Verwendung zu absolvieren. Wenn die bereits absolvierte Dienstprüfung nicht den Anforderungen des Moduls 2, das nach der Dienstausbildungsverordnung für die höhere Verwendungsgruppe oder Verwendung vorgesehen ist, entspricht, ist Modul 3 von der Dienstbehörde hinsichtlich des Prüfungsinhalts und -umfangs entsprechend zu ergänzen." durch den Halbsatz "dies gilt nicht im Fall des § 18 Abs. 4 letzter Satz." ersetzt.

28. § 25 Abs. 4 entfällt.

29. *Im § 25a Abs. 2 erster Halbsatz wird nach der Wortfolge "nach Abs. 1" die Wortfolge "mit Zustimmung des Dienstgebers mit Aufgaben, die einer höheren Entlohnungsgruppe entsprechen, betraut oder" eingefügt. Der Halbsatz und der Satz "Modul 3 ist nach Maßgabe der Dienstausbildungsverordnung nach den Erfordernissen der höheren Entlohnungsgruppe zu absolvieren. Wenn die bereits absolvierte Dienstprüfung nicht den Anforderungen des Moduls 2, das nach der Dienstausbildungsverordnung für die höhere Entlohnungsgruppe vorgesehen ist, entspricht, ist Modul 3 von der Dienstbehörde hinsichtlich des Prüfungsinhalts und -umfangs entsprechend zu ergänzen." werden durch den Halbsatz "dies gilt nicht im Fall des § 18 Abs. 4 letzter Satz." ersetzt.*

30. *§ 25a Abs. 4 entfällt.*

31. *Im § 25b Abs. 1 wird die Wortfolge "in den Fällen des Abs. 2 und 3" durch die Wortfolge "im Fall des Abs. 3" ersetzt.*

32. *Im § 25b Abs. 2 werden der Halbsatz und der Satz "Modul 3 ist nach Maßgabe der Dienstausbildungsverordnung nach den Erfordernissen der numerisch niedrigeren Funktionslaufbahn zu absolvieren. Wenn die bereits absolvierte Dienstprüfung nicht den Anforderungen des Moduls 2, das nach der Dienstausbildungsverordnung für die numerisch niedrigere Funktionslaufbahn vorgesehen ist, entspricht, ist Modul 3 von der Dienstbehörde hinsichtlich des Prüfungsinhalts und -umfangs entsprechend zu ergänzen." durch den Halbsatz "dies gilt nicht im Fall des § 18 Abs. 4 letzter Satz." ersetzt.*

33. *Im § 25b Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge "sind nach Maßgabe der Dienstausbildungsverordnung Modul 2 und Modul 3" durch die Wortfolge "ist nach Maßgabe der Oö. Dienstausbildungsverordnung gemäß § 24 Modul 2" ersetzt.*

34. *§ 25b Abs. 3 zweiter Satz sowie Abs. 4 entfallen.*

35. *Dem § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"Weiters hat sie bzw. er darauf hinzuwirken, dass ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch nach Vereinbarung in Anspruch nehmen."

36. *Im § 48 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "bzw. des § 6 Abs. 8 Oö. LVBG".*

37. § 54 lautet:

"§ 54

Meldung strafbarer Handlungen

(1) Wird der Beamtin bzw. dem Beamten in Ausübung ihres bzw. seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der sie bzw. er angehört, so hat sie bzw. er dies unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter der Dienststelle (§ 101 Abs. 3) zu melden.

(2) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf oder wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Dienststelle (§ 101 Abs. 3) kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
2. in der amtlichen Tätigkeit selbst

gelegenen Gründen abweichend von Abs. 2 eine Meldepflicht verfügen.

(4) Das Absehen von einer Anzeige nach § 78 StPO ist auf Grund des besonderen Vertrauensverhältnisses gegenüber Bediensteten einschließlich der Dienstverhältnisse nach § 2 Abs. 8 Oö. LVBG des Landes Oberösterreich jedenfalls gerechtfertigt."

38. Nach § 54 wird folgender § 54a samt Überschrift eingefügt:

"§ 54a

Schutz vor Benachteiligung

(1) § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung gilt für oö. Landesbeamtinnen und Landesbeamte sinngemäß.

(2) Die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der gemäß § 54 Abs. 1 im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden. Dasselbe gilt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte von ihrem bzw. seinem Melderecht gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung Gebrauch macht."

39. Im § 55 Z 7 wird die Wortfolge "Zivildienst oder Präsenzdienst" durch die Wortfolge "Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst" ersetzt.

40. Dem § 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Keine Nebenbeschäftigungen sind politische Funktionen, organschaftliche Tätigkeiten in gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen sowie die Tätigkeit in der eigenen Land- und Forstwirtschaft."

41. Im § 58 Abs. 4 wird die Zahl "291" durch die Zahl "400" ersetzt.

42. § 61 lautet:

"§ 61

Geschenkannahme

(1) Der Beamtin bzw. dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf ihre bzw. seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil

a) zu fordern,

b) anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Aufmerksamkeiten im Sinn des Abs. 2.

(2) Die Annahme oder das sich Versprechen lassen von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten oder Vorteilen von geringem Wert ist zulässig, wenn keine Beeinträchtigung der Unbefangenheit der Beamtin bzw. des Beamten im Dienst vorliegt und keine sonstigen dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Die Beamtin bzw. der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie bzw. er hat die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten umgehend davon zu informieren. Untersagt die bzw. der Vorgesetzte die Annahme innerhalb eines Monats, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben."

43. Der bisherige Text des § 63 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

"(2) Der Beamtin bzw. dem Beamten des Ruhestands ist es - unbeschadet der Bestimmungen des § 58 - jedenfalls für die Dauer von sechs Monaten nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofs, eines Landesrechnungshofs oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und

2. auf dessen Rechtsposition ihre bzw. seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer bzw. seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen.

(3) Abs. 2 ist nur anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des aktiven Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug siebzehn Dreißigstel der Höchstbemessungsgrundlage nach § 40 Oö. GG 2001 überschritten hat."

44. Im § 67 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "bis zur Hälfte".

45. § 67 Abs. 1a entfällt.

46. § 67 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

47. Im bisherigen vierten Satz des § 67 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "1a und".

48. Im § 67 Abs. 5 ersten Satz wird das Wort "Länge" durch das Wort "Lage" ersetzt.

49. Im § 70 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die vorzeitige Beendigung oder Änderung kann auch befristet erfolgen."

50. Im § 70a Abs. 1 entfällt die Wortfolge ", der zumindest fünf Jahre ununterbrochen im Dienst des Landes gestanden ist,".

51. § 70a Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

"Innerhalb einer Rahmenzeit von mindestens drei Monaten und höchstens 72 Monaten beträgt die Dauer der Freistellung mindestens einen Monat und höchstens ein Jahr. Die Freistellung darf, wenn nicht aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen von der Dienstbehörde davon abgesehen wird, frühestens nach Ablauf von einem Drittel der Rahmenzeit angetreten werden."

52. § 70a Abs. 8 lautet:

"(8) Die Freistellung bildet keinen Versetzungsgrund, sofern keine organisatorischen Gründe dafür vorliegen."

53. Dem § 70b Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Erfordernis der Erklärung oder des Antrags nach § 108a entfällt bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen gemäß § 107a."

53a. Im § 70d Abs. 2 wird die Wortfolge "zur Hälfte" durch die Wortfolge "zu einem Viertel" ersetzt.

54. Nach § 70d Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Beamtinnen und Beamte können anstelle, aber auch neben der Einbringung von eigenen Bezugsanteilen nach Abs. 2 mit einem Antrag, auf den Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist, die Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse teilweise (mindestens ein Prozent) oder zur Gänze in ihr Zeitwertkonto einbringen."

55. Im § 70d Abs. 3 wird nach der Wortfolge "Bezugsanteile nach Abs. 2" die Wortfolge "sowie Dienstgeberbeiträge nach Abs. 2a" eingefügt.

55a. Im § 70d Abs. 4 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, kann auch einer teilweisen Konsumation des Gesamtguthabens mit anschließender Fortsetzung der Ansparphase zugestimmt werden."

56. Nach § 70d Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Abweichend von Abs. 8, 9 und 10 können Beamtinnen und Beamte im zeitlichen Zusammenhang mit dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand auch beantragen, das Gesamtguthaben als Einmalzahlung in die Pensionskasse zu überführen."

57. § 72 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. 200 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen) bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren;
2. 240 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 36 Werktagen bzw. 30 Arbeitstagen);
 - a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren,
 - b) für die Beamtin bzw. den Beamten, die bzw. der das 51. Lebensjahr vollendet und mindestens zehn Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt hat,
 - c) für die Beamtin bzw. den Beamten, auf die bzw. den das Oö. LGG anzuwenden ist, deren bzw. dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenussfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründenden Zulagen in der Verwendungsgruppe C oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe B oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe A oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V, erreicht hat oder um höchstens 2 Euro unter diesem Betrag liegt."

58. § 72 Abs. 2 entfällt.

59. Nach dem § 72 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Kommt es nach Anwendung des Abs. 4 infolge einer Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes zu einer Verkürzung des umgerechneten Urlaubsausmaßes unter vier Wochen (bei wochenweiser Betrachtung) für das jeweilige Kalenderjahr, so kann die Dienstbehörde zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Verträge zur europäischen Integration von Amts wegen eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes verfügen. Dies jedoch nur dann, wenn die Verkürzung des Urlaubsausmaßes (infolge des noch nicht im aliquoten Ausmaß konsumierten Urlaubs) auf überwiegend dienstliche oder wichtige persönliche Umstände zurückzuführen ist. Für die Dauer der Konsumation des erhöhten Urlaubsausmaßes ist das Entgelt jedoch entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß des Kalenderjahres zu bemessen, in dem die Verkürzung stattgefunden hat. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie kann die Entgeltdifferenz auch bereits vor Urlaubsantritt in einem von den laufenden Bezügen in Abzug gebracht werden oder wegen Geringfügigkeit auch nachgesehen werden."

60. § 73 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Dienstbehörde kann das Urlaubsausmaß in Stunden bzw., wenn erforderlich, in Bruchteilen davon, oder auch in Werktagen oder Arbeitstagen ausdrücken, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten ist."

61. § 73 Abs. 2 erster Satz und Abs. 5 entfallen.

62. § 79 Abs. 1 lautet:

"(1) Erkrankt eine Beamtin bzw. ein Beamter während des Erholungsurlaubs, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so findet bei einer länger als drei Kalendertage dauernden Erkrankung keine Anrechnung auf das Urlaubsausmaß statt."

63. Im § 80 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "um zwei Werktage".

64. Nach § 80 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

"3a. Besitz eines Bescheids des Sozialministeriumservice nach dem Bundesbehindertengesetz bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Grads der Behinderung von bis zu maximal 49 %;"

65. § 80 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Urlaubsausmaß bei Vollbeschäftigung erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Grads der Behinderung von mindestens

10 % um 16 Stunden (entspricht 2 Werktagen bzw. 2 Arbeitstagen)
20 % um 16 Stunden (entspricht 2 Werktagen bzw. 2 Arbeitstagen)
30 % um 24 Stunden (entspricht 3 Werktagen bzw. 3 Arbeitstagen)
40 % um 32 Stunden (entspricht 4 Werktagen bzw. 4 Arbeitstagen)
50 % um 40 Stunden (entspricht 5 Werktagen bzw. 5 Arbeitstagen)."

66. *Im § 80 Abs. 3 wird die Wortfolge "sechs Werktage" durch die Wortfolge "40 Stunden" ersetzt.*

67. *§ 81b Abs. 1 und 2 lauten:*

"(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines (Wahl- oder Pflege-)Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter nach dem (Oö.) MSchG eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge im Mindestausmaß von einer Woche bis zum Höchstausmaß von vier Wochen zu gewähren. Die Dienstfreistellung ist über vier Wochen hinaus bis zum Ende des Beschäftigungsverbots zu verlängern, wenn nicht dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

(2) Der Beamte hat Beginn und Dauer der Dienstfreistellung spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände unverzüglich nachzuweisen. Liegen wichtige persönliche Gründe vor, so kann die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber bis eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt, erfolgen."

67a. *§ 81b Abs. 3 entfällt.*

68. *Nach § 82 Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:*

"(2b) Wird der Karenzurlaub unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 für maximal vier Wochen in einem Kalenderjahr gewährt, so treten die Folgen gemäß Abs. 2 nicht ein, wenn der Karenzurlaub aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen gewährt wird."

69. *Im § 107 Abs. 3 wird der erste Satz durch folgende zwei Sätze ersetzt:*

"Die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der sich im Dienststand befindet und deren bzw. dessen Grad der Behinderung mindestens 70 % beträgt, ist auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie bzw. er das 720. Lebensmonat vollendet hat und eine Verbesserung der Behinderung ausgeschlossen ist. Der Nachweis des Grads der Behinderung ist durch einen entsprechenden Bescheid der zuständigen Behörde (Sozialministeriumservice) zu erbringen."

70. *Im § 108a Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge "180 Schwerarbeitsmonate," die Wortfolge "120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der vergangenen 240 Kalendermonate oder spätestens mit der Antragstellung selbst beigebrachte Nachweise über 180 Schwerarbeitsmonate,".*

71. § 108a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Versetzung in den Ruhestand kann nicht vor Vollendung des 720. Lebensmonats erfolgen."

72. § 131 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Dienstbehörde hat die vorläufige Suspendierung einer Beamtin bzw. eines Beamten zu verfügen, wenn

1. gegen sie bzw. ihn die Untersuchungshaft verhängt wird oder
2. gegen sie bzw. ihn eine rechtskräftige Anklage wegen eines der im § 14 Abs. 1 Z 4a angeführten Delikts vorliegt oder
3. durch ihre bzw. seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihr bzw. ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Die Staatsanwaltschaft hat die Dienstbehörde umgehend vom Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage gegen die Beamtin bzw. den Beamten wegen eines im § 14 Abs. 1 Z 4a angeführten Delikts zu verständigen."

73. *Im § 151 Abs. 2 wird nach der Wortfolge* "- Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011;" *die Wortfolge* "- Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2013;" *eingefügt.*

74. § 154 Abs. 4 lautet:

"(4) Das Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 63/1993, tritt außer Kraft."

75. *Nach § 163 wird folgender § 164 samt Überschrift eingefügt:*

"§ 164

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde- Dienstrechtsänderungsgesetz 2015

(1) Die Rechtsfolge des § 14 Abs. 1 Z 4a tritt nur bei jenen Delikten ein, die nach dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 verwirklicht werden.

(2) Bedienstete, die ab dem 1. Juli 2001 bis zum Inkrafttreten des Oö. DRÄG 2005 (Art. XIII Abs. 1 Z 7) in ein Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich aufgenommen wurden, sind verpflichtet, die Dienstausbildung zu absolvieren.

(3) Die Meldepflicht gemäß § 54 Abs. 1 besteht für jene gerichtlich strafbaren Handlungen, die nach Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 begangen wurden. § 54 Abs. 4 gilt für alle gerichtlich strafbaren Handlungen seit Inkrafttreten des Oö. LBG.

(4) § 70d Abs. 2a ist erst mit Wirksamkeit 1. April 2015 anzuwenden.

(5) Die Rechtsfolge des § 131 Abs. 1 Z 2 tritt nur ein, wenn sich die Anklage auf eine Tatbegehung ab Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 bezieht."

Artikel II **Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes**

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG), LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 36 entfällt.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Überschriften bzw. Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:*

"§ 6 Allgemeine und besondere Dienstpflichten

§ 9 Meldung strafbarer Handlungen; Schutz vor Benachteiligung

§ 9a Geschenkannahme

§ 51a Folgebeschäftigungen

§ 84 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015"

3. *Dem § 2 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:*

"Sofern und soweit dies der Eigenart des jeweiligen Dienst- bzw. Vertragsverhältnisses oder zwingenden rechtlichen Vorschriften nicht entgegensteht, sind auf Dienstverhältnisse nach Abs. 2 Z 2, 4 und 5 auch Vereinbarungen bzw. Verordnungen über flexible Dienstzeitregelungen bzw. Dienstzeitregelungen bei Schicht- oder Wechseldienst nach § 23 Abs. 3 und 6 bzw. in Ermangelung solcher die §§ 23 bis 24 sinngemäß anzuwenden. Für Ferialarbeitskräfte nach Abs. 2 Z 6 sind hingegen lediglich die administrativen und technischen Bestimmungen solcher Vereinbarungen oder Verordnungen sinngemäß anzuwenden."

4. *Im § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort "Integration" die Wortfolge "und davon abgeleitetem Recht" eingefügt.*

5. § 6 lautet:

"§ 6

Allgemeine und besondere Dienstpflichten

(1) Die bzw. der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, ihre bzw. seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung und der innerdienstlichen Regelungen treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihr bzw. ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Sie bzw. er hat sich hiebei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

(2) Die für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Dienstpflichten gemäß § 49 Abs. 1 bis 3 und §§ 50, 51, 53, 56, 57, 59, 60 und 62 Oö. LBG sowie die Meldepflichten gemäß § 55 Oö. LBG gelten sinngemäß.

(3) Die bzw. der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, dem Dienstgeber den Bezug einer Leistung aus den Versicherungsfällen in der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie den Bezug von Rehabilitationsgeld zu melden.

(4) Die bzw. der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheids nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu melden, sofern der Grad der Behinderung mit 50 % oder mehr festgestellt wurde und eine Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 ASVG vorliegt.

(5) Die bzw. der Vertragsbedienstete hat beim Dienstantritt zu geloben, die Gesetze des Bundes und des Landes Oberösterreich zu befolgen und alle mit ihrem bzw. seinem Dienst verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen."

6. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Weiters hat sie bzw. er darauf hinzuwirken, dass ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch nach Vereinbarung in Anspruch nehmen."

7. § 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Gelangt der bzw. dem Vorgesetzten ein Grund für eine Dienstunfähigkeit einer bzw. eines Bediensteten im Sinn des § 55 Z 8 Oö. LBG zur Kenntnis und kommt die bzw. der Bedienstete ihrer bzw. seiner im § 55 Z 8 Oö. LBG normierten Meldepflicht nicht nach, so trifft die Verpflichtung des § 55 Z 8 Oö. LBG die bzw. den Vorgesetzten."

8. § 9 samt Überschrift lautet:

"§ 9

Meldung strafbarer Handlungen; Schutz vor Benachteiligung

(1) Wird der bzw. dem Vertragsbediensteten in Ausübung ihres bzw. seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung

bekannt, die den Wirkungsbereich der eigenen Dienststelle betrifft, hat sie bzw. er dies unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter der Dienststelle (§ 60e Abs. 3) zu melden.

(2) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf oder wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Dienststelle (§ 60e Abs. 3) kann abweichend von Abs. 2 eine Meldepflicht aus Gründen verfügen, die

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
2. in der amtlichen Tätigkeit selbst

liegen.

(4) § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung gilt für Vertragsbedienstete sinngemäß.

(5) Vertragsbedienstete, die gemäß Abs. 1 im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung melden, dürfen durch den Dienstgeber als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden. Dasselbe gilt, wenn die bzw. der Bedienstete von ihrem bzw. seinem Melderecht gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung Gebrauch macht.

(6) Das Absehen von einer Anzeige nach § 78 StPO ist auf Grund des besonderen Vertrauensverhältnisses gegenüber Bediensteten einschließlich der Dienstverhältnisse nach § 2 Abs. 8 des Landes Oberösterreich jedenfalls gerechtfertigt."

9. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

"§ 9a

Geschenkannahme

(1) Der bzw. dem Vertragsbediensteten ist es untersagt, im Hinblick auf ihre bzw. seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil

a) zu fordern,

b) anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Aufmerksamkeiten im Sinn des Abs. 2.

(2) Die Annahme oder das sich Versprechen lassen von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten oder Vorteilen von geringem Wert ist zulässig, wenn keine Beeinträchtigung der Unbefangenheit der Beamtin bzw. des Beamten im Dienst vorliegt und keine sonstigen dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Die bzw. der Bedienstete darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie bzw. er hat den Vorgesetzten umgehend davon zu informieren. Untersagt der Vorgesetzte die Annahme innerhalb eines Monats, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben."

10. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Keine Nebenbeschäftigungen sind politische Funktionen, organschaftliche Tätigkeiten in gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen sowie die Tätigkeit in der eigenen Land- und Forstwirtschaft."

11. Im § 14 Abs. 4 wird die Zahl "291" durch die Zahl "400" ersetzt.

12. Im § 25b Abs. 1 wird die Wortfolge "der zumindest fünf Jahre ununterbrochen im Dienst des Landes Oberösterreich gestanden ist" durch die Wortfolge "der in einem unbefristeten Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich steht" ersetzt.

13. Im § 25b Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

"Innerhalb einer Rahmenzeit von mindestens drei Monaten und höchstens 72 Monaten beträgt die Dauer der Freistellung mindestens einen Monat und höchstens ein Jahr. Die Freistellung darf, wenn nicht aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen vom Dienstgeber davon abgesehen wird, frühestens nach Ablauf von einem Drittel der Rahmenzeit angetreten werden."

14. § 25b Abs. 9 entfällt.

15. Im § 25c Abs. 2 wird die Wortfolge "zur Hälfte" durch die Wortfolge "zu einem Viertel" ersetzt.

16. Nach § 25c Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Vertragsbedienstete, die bereits der Pensionskasse beigetreten sind, oder dies gleichzeitig mit dem Ansuchen um Abschluss eines Zeitwertkontos tun oder gleichzeitig mit Genehmigung des Zeitwertkontos auf die Zuerkennung der Jubiläumszuwendung nach § 28 Abs. 3 oder § 47 Abs. 6 Oö. GG 2001 verzichten, können anstelle, aber auch neben der Einbringung von eigenen Bezugsanteilen nach Abs. 2 mit einem Ansuchen, auf das Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist, die Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse teilweise (mindestens ein Prozent) oder zur Gänze in ihr Zeitwertkonto einbringen."

17. Im § 25c Abs. 3 wird nach der Wortfolge "Bezugsanteile nach Abs. 2" die Wortfolge "sowie Dienstgeberbeiträge nach Abs. 2a" eingefügt.

17a. Im § 25c Abs. 4 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, kann auch einer teilweisen Konsumation des Gesamtguthabens mit anschließender Fortsetzung der Ansparphase zugestimmt werden."

18. Dem § 25c Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Abweichend von Abs. 8 und 9 können Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis wegen Zuerkennung einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beendet wird, auch beantragen, das Gesamtguthaben als Einmalzahlung in die Pensionskasse zu überführen, wenn eine solche abgeschlossen wurde."

19. Im § 28 Abs. 3 wird nach der Wortfolge "vereinbart wurde," die Wortfolge "oder die von der bzw. dem Vertragsbediensteten verfügte Einbringung der Dienstgeberbeiträge in das Zeitwertkonto nach § 25c Abs. 2" eingefügt.

20. § 29 Abs. 6 lautet:

"(6) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Dienstunfalls, die die bzw. der Vertragsbedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, hat der Dienstgeber Leistungen gemäß Abs. 1 und 3 über die in den Abs. 1 bis 3 angegebenen Zeiträume hinaus zu leisten."

21. § 32 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. die Zeit, die in einer Beschäftigung entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder in einem Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität, Hochschule oder der Akademie der Bildenden Künste oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;"

22. § 34 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. 200 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen) bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren;
2. 240 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 36 Werktagen bzw. 30 Arbeitstagen)
 - a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren;
 - b) für die Vertragsbediensteten, die das 51. Lebensjahr vollendet und mindestens zehn Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt haben."

23. Nach § 34 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Kommt es nach Anwendung des Abs. 3 infolge einer Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes zu einer Verkürzung des umgerechneten Urlaubsausmaßes unter vier Wochen (bei wochenweiser Betrachtung) für das jeweilige Kalenderjahr, so kann der Dienstgeber zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Verträge zur europäischen Integration eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes verfügen. Dies jedoch nur dann, wenn die Verkürzung des Urlaubsausmaßes (infolge des noch nicht im aliquoten Ausmaß konsumierten Urlaubs) auf überwiegend dienstliche oder wichtige persönliche Umstände zurückzuführen ist. Für die Dauer der Konsumation des erhöhten Urlaubsausmaßes ist das Entgelt jedoch entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß des Kalenderjahres zu bemessen, in dem die Verkürzung stattgefunden hat. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie kann die Entgeltdifferenz auch bereits vor Urlaubsantritt in einem von den laufenden Bezügen in Abzug gebracht werden oder wegen Geringfügigkeit auch nachgesehen werden."

24. Im § 35 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "um zwei Werktage".

25. Nach § 35 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

"3a. Besitz eines Bescheids des Sozialministeriumservice nach dem Bundesbehindertengesetz bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Grads der Behinderung von bis zu maximal 49 %;"

26. § 35 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Urlaubsausmaß bei Vollbeschäftigung erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Grads der Behinderung von mindestens
10 % um 16 Stunden (entspricht 2 Werktagen bzw. 2 Arbeitstagen)
20 % um 16 Stunden (entspricht 2 Werktagen bzw. 2 Arbeitstagen)
30 % um 24 Stunden (entspricht 3 Werktagen bzw. 3 Arbeitstagen)
40 % um 32 Stunden (entspricht 4 Werktagen bzw. 4 Arbeitstagen)
50 % um 40 Stunden (entspricht 5 Werktagen bzw. 5 Arbeitstagen)."

27. Im § 35 Abs. 3 wird die Wortfolge "sechs Werktage" durch die Wortfolge "40 Stunden" ersetzt.

28. § 36 entfällt.

29. § 37 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Urlaubsausmaß, das sich aus den §§ 34 und 35 ergibt, wird grundsätzlich in Stunden bzw. erforderlichenfalls in Bruchteilen davon ausgedrückt, kann jedoch auch in Werktagen oder Arbeitstagen ausgedrückt werden, wenn dies im Interesse des Dienstes liegt."

30. § 37 Abs. 2 erster Satz entfällt.

31. § 37 Abs. 5 entfällt.

32. § 41 Abs. 1 lautet:

"(1) Erkrankten Vertragsbedienstete während des Erholungsurlaubs, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so findet bei einer länger als drei Kalendertage dauernden Erkrankung keine Anrechnung auf das Urlaubsausmaß statt."

33. Im § 45 Abs. 7 wird die Wortfolge "den Erben" durch die Wortfolge "dem Nachlass bzw. nach Erbantritt den Erben zur ungeteilten Hand" ersetzt.

34. § 47b Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines (Wahl- oder Pflege-)Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter nach dem (Oö.) MSchG eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge im Mindestausmaß von einer Woche bis zum Höchstausmaß von vier Wochen zu gewähren. Die Dienstfreistellung ist über vier Wochen hinaus bis zum Ende des Beschäftigungsverbots zu verlängern, wenn nicht dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

(2) Der Vertragsbedienstete hat Beginn und Dauer der Dienstfreistellung spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefördernden Umstände unverzüglich nachzuweisen. Liegen wichtige persönliche Gründe vor, so kann die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber bis eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt, erfolgen."

34a. § 47b Abs. 3 entfällt:

35. Nach § 48 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Wird der Karenzurlaub unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 für maximal vier Wochen in einem Kalenderjahr gewährt, so treten die Folgen gemäß Abs. 2 nicht ein, wenn der Karenzurlaub aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen gewährt wird."

36. Dem § 51 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sechsmonatsfrist gilt auch für den Fall der Geltendmachung der Unwirksamkeit der Rückversetzung in ein kündbares Dienstverhältnis."

37. Nach § 51 wird folgender § 51a samt Überschrift eingefügt:

"§ 51a

Folgebeschäftigungen

(1) Der bzw. dem Vertragsbediensteten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofs, eines Landesrechnungshofs oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2. auf dessen Rechtsposition ihre bzw. seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer bzw. seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat die bzw. der Vertragsbedienstete dem Land den dadurch erlittenen Schaden pauschal in der Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgelts zu ersetzen. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. dadurch das Fortkommen der bzw. des Vertragsbediensteten unbillig erschwert wird,
2. das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt siebzehn Dreißigstel der Höchstbeitragsgrundlage nach § 40 Oö. GG 2001 nicht übersteigt, oder
3. der Dienstgeber der bzw. dem Vertragsbediensteten einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben hat, oder
4. der Dienstgeber das Dienstverhältnis durch Kündigung wegen § 53 Abs. 2 Z 2, 5, 7 oder 8 beendet,
5. das auf bestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde oder mit dem Abschluss der Arbeit, auf die es abgestellt war, endet."

38. Nach § 54 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Für Vertragsbedienstete, die ihr Dienstverhältnis mit Wirksamkeit unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme einer Karenz nach dem (Oö.) MSchG bzw. (Oö.) VKG oder einer Karenz gemäß § 48 Abs. 4 Z 1 kündigen, gelten die im Abs. 1 genannten Kündigungsfristen nicht, sofern sie dem Dienstgeber die Kündigung zwei Monate vor Ablauf der Karenz erklären. Der Dienstgeber kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten."

39. § 55 Abs. 3 lautet:

"(3) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen eine Vertragsbedienstete bzw. einen Vertragsbediensteten ergangen, das bei einer Beamtin bzw. einem Beamten

1. den Amtsverlust gemäß § 27 StGB zur Folge hätte oder
2. gemäß § 14 Abs. 1 Z 4a Oö. LBG zur Auflösung des Beamtendienstverhältnisses führen würde,

so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils als aufgelöst, sofern es nicht bereits nach Abs. 2 vorzeitig aufgelöst wurde. Jeder Anspruch der bzw. des Vertragsbediensteten aus dem Dienstvertrag gilt als erloschen. § 14 Abs. 1a Oö. LBG iVm. § 150 Oö. LBG gilt sinngemäß, wobei an die Stelle der Landesregierung das zuständige Organ des Dienstgebers tritt. Die Staatsanwaltschaft hat den Dienstgeber umgehend vom Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage gegen eine Vertragsbedienstete bzw. einen Vertragsbediensteten wegen eines im § 14 Abs. 1 Z 4a Oö. LBG angeführten Delikts zu verständigen."

40. Im § 55a Abs. 5 wird die Wortfolge "oder § 5b Abs. 1" durch die Wortfolge ", § 5b Abs. 1, § 5c Abs. 1 oder § 24a Abs. 1 und 2" ersetzt.

41. § 56 Abs. 6, 7 und 8 entfallen.

42. Im § 56 Abs. 13 vierter Satz wird nach dem Wort "Erben" die Wortfolge "zur ungeteilten Hand" eingefügt. Der fünfte Satz lautet: "Sind solche gesetzlichen Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil jenen Personen zur ungeteilten Hand gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten haben und dies unter Vorlage sämtlicher anspruch relevanter Urkunden und Nachweise beantragt haben."

43. Im § 59 Abs. 5 Z 1 wird die Wortfolge ", Modul 2 (§ 18 Oö. LBG), Modul 3 (§ 19 Oö. LBG) und Modul 4 (§ 21 Oö. LBG)" durch die Wortfolge "und Modul 2 (§ 18 Oö. LBG)" ersetzt.

44. Im § 62 Abs. 5 zweiter Gedankenstrich wird die Wortfolge "am Bruckner-Konservatorium" durch die Wortfolge "an der Anton Bruckner Privatuniversität" ersetzt.

45. Im § 73 Abs. 2 wird nach dem Wort "Vertragsbedienstete" die Wortfolge "und auf Personen gemäß § 2 Abs. 2 Z 2, 4, 5 und 6" eingefügt.

46. Im § 81 Abs. 3 wird das Zitat "§ 6 Abs. 3a" durch das Zitat "§ 51 Abs. 3 Oö. LBG" ersetzt.

47. Nach § 83 wird folgender § 84 samt Überschrift eingefügt:

"§ 84

**Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2015**

(1) Die Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 3 besteht für jene gerichtlich strafbaren Handlungen, die nach Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 begangen wurden.

(2) Bei Vertragsbediensteten, die bis zum Zeitpunkt des der Kundmachung des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 folgenden Monatsersten bereits in einem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, berechnet sich der Vorrückungstichtag weiterhin unter Berücksichtigung der bis dem der Kundmachung des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 folgenden Monatsersten im jeweiligen Dienstvertrag angerechneten Vordienstzeiten.

(3) Die Rechtsfolge des § 55 Abs. 3 Z 2 tritt nur ein, wenn sich das Urteil auf eine Tatbegehung, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 liegt, bezieht.

(4) § 25c Abs. 2a ist erst mit Wirksamkeit 1. April 2015 anzuwenden.

(5) Für entgeltrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, ist der Zeitraum ab 11. November 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 21a anzurechnen."

Artikel III

Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2011 (Oö. GG 2001), LGBl. Nr. 28/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu nachstehenden Bestimmungen:

"§ 18a Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubersatzleistung)

§ 63 Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015"

2. Dem § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Für Karenzurlaube, für die gemäß § 82 Abs. 3 Oö. LBG oder § 48 Abs. 3 Oö. LVBG die Vorrückung gehemmt wird, ist mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes die Zeit in dem von der Dienstbehörde oder des Dienstgebers verfügten Ausmaß für die Vorrückung wirksam."

3. § 9 Abs. 2 Z 5 lautet:

"5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für eine Landesbedienstete oder einen Landesbediensteten als spezifische Verwendungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, die über die gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten einer bestimmten Entlohnungs-, Verwendungs- oder Funktionsgruppe hinaus für die Verwendung vorgeschrieben ist, in die die bzw. der Landesbedienstete aufgenommen wird;"

4. Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

"§18a

Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubersatzleistung)

(1) Der Beamtin bzw. dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn sie bzw. er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zum Land übernommen wird (Urlaubersatzleistung). Die Urlaubersatzleistung gebührt nur insoweit, als die Beamtin bzw. der Beamte das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsurlaubs nicht zu vertreten hat.

(2) Die Beamtin bzw. der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn sie bzw. er aus dem Dienst ausgeschieden ist durch

1. Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 14 Abs. 1 Z 2, 4a, 5 oder 6 Oö. LBG oder
2. Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters, sofern diese nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt ist.

(3) Die Urlaubersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.

(4) Die Urlaubersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt.

(5) Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr ist der volle Monatsbezug (§ 4 Abs. 1) der Beamtin bzw. des Beamten im Monat des Ausscheidens aus dem Dienst, für die vergangenen Kalenderjahre der volle Monatsbezug im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

(6) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrags durch die 4,33-fache Anzahl der Wochenstunden zu ermitteln.

(7) Im Fall des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 gebührt die Urlaubersatzleistung nur auf Antrag und ist der Zeitraum vom 3. Mai 2012 bis zum Tag des

Inkrafttretens des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 nicht in den Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 18 einzurechnen."

5. § 40 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen einzubehalten. Gebühren während des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses keine Bezüge, sind Pensionsbeiträge vorzuschreiben, wenn die Beamtin bzw. der Beamte dem nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht. Bescheide über die Vorschreibung sind nach dem VVG zu vollstrecken. Die durch Gesetz, Verordnung und generelle Regelungen vorgesehenen Änderungen der Bemessungsgrundlage bedürfen keines gesonderten Bescheids, sondern sind der Beamtin bzw. dem Beamten mitzuteilen. Der Pensionsbeitrag beträgt für Zeiträume, die nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei anzurechnen oder speziell geregelt sind, 22,8 % der Bemessungsgrundlage, wenn nicht wichtige dienstliche Gründe gegen die Berücksichtigung eines rechnerischen Dienstgeberanteils sprechen.

6. Nach § 62 wird folgender § 63 samt Überschrift angefügt:

"§ 63

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015

Für entgeltrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, ist der Zeitraum ab 11. November 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 18 anzurechnen."

Artikel IV

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG), LGBl. Nr. 8/1956, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt: "im Fall des Austritts gemäß § 15 Oö. LBG mit Beendigung des Dienstverhältnisses."

2. Nach § 10 Abs. 3 Z 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für die im § 82 Abs. 3 Oö. LBG genannten Karenzurlaube wird der im Abs. 1 Z 1 angeführte Hemmungszeitraum mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes in dem von der Dienstbehörde verfügten Ausmaß für die Vorrückung wirksam."

3. Nach § 13b wird folgender § 13c samt Überschrift eingefügt:

"§13c

Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubersatzleistung)

(1) Der Beamtin bzw. dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn sie bzw. er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zum Land übernommen wird (Urlaubersatzleistung). Die Urlaubersatzleistung gebührt nur insoweit, als die Beamtin bzw. der Beamte das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsurlaubs nicht zu vertreten hat.

(2) Die Beamtin bzw. der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn sie bzw. er aus dem Dienst ausgeschieden ist durch

1. Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 14 Abs. 1 Z 2, 4a, 5 oder 6 Oö. LBG oder
2. Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters, sofern diese nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt ist.

(3) Die Urlaubersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.

(4) Die Urlaubersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt.

(5) Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr ist der volle Monatsbezug (§ 3 Abs. 2) der Beamtin bzw. des Beamten im Monat des Ausscheidens aus dem Dienst, für die vergangenen Kalenderjahre der volle Monatsbezug im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

(6) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrags durch die 4,33-fache Anzahl der Wochenstunden zu ermitteln.

(7) Im Fall des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 gebührt die Urlaubersatzleistung nur auf Antrag und ist der Zeitraum vom 3. Mai 2012 bis zum Tag des Inkrafttretens des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 nicht in den Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 13b einzurechnen."

4. Im § 21 Abs. 14 wird nach dem Wort "Auslandsverwendungsvergütung," die Wortfolge "der Ehegattenzuschlag, der Kinderzuschlag" eingefügt.

5. § 22 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen einzubehalten. Gebühren während des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses keine Bezüge, sind Pensionsbeiträge vorzuschreiben, wenn die Beamtin bzw. der Beamte dem nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht. Bescheide über die Vorschreibung sind nach dem VVG zu vollstrecken. Die durch Gesetz, Verordnung und generelle Regelungen vorgesehenen Änderungen der Bemessungsgrundlage bedürfen keines gesonderten Bescheids, sondern sind der Beamtin bzw. dem Beamten mitzuteilen. Der Pensionsbeitrag beträgt für Zeiträume, die nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei anzurechnen oder speziell geregelt sind, 22,8 % der Bemessungsgrundlage, wenn nicht wichtige dienstliche Gründe gegen die Berücksichtigung eines rechnerischen Dienstgeberanteils sprechen.

6. Im Einleitungssatzteil des § 26 Abs. 3 entfällt das Wort "außerdem".

7. Im § 30d Abs. 3 wird die Wortfolge "Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z 1 oder 1a im Ausmaß von zwei oder vier Vorrückungsbeträgen besitzen" durch die Wortfolge "Gehaltszulage nach § 30e Abs. 1a haben" ersetzt.

8. Im § 30e Abs. 1a wird nach dem Wort "Gehalt" die Wortfolge "einschließlich der Zulagen mit Ausnahme der Verwaltungsdienstzulage" eingefügt.

9. § 30e Abs. 5 lautet:

"(5) Die Gehaltszulage ist neu zu bemessen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte befördert, überstellt, auf einen anderen Dienstposten versetzt wird oder wenn die mit der Gewährung verbundene Zielsetzung sich ändert oder wegfällt oder im Fall des Abs. 1a, wenn eine Vorrückung stattfindet."

10. Anstelle des § 113e in der Fassung des 2. Oö. DRÄG 2011, LGBl. Nr. 100/2011, tritt folgender § 113e:

"§ 113e

Übergangsbestimmung zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde- Dienstrechtsänderungsgesetz 2011

(1) Für Personen, die am 1. Jänner 2012 eine Erschwernisabgeltung für Tätigkeiten mit elektronischen Datenverarbeitungsgeräten sowie mit elektronischen Ein- und Ausgabegeräten beziehen, entfällt diese Erschwernisabgeltung ab 1. Jänner 2012.

(2) Personen nach Abs. 1 erhalten ab diesem Zeitpunkt eine Dienstvergütung in Höhe der zuletzt bezogenen Erschwernisabgeltung, solange die Voraussetzungen für die Zuerkennung der bis zum 31.12.2011 bezogenen Erschwernisabgeltung zutreffen.

(3) Bei der Festsetzung der Monatsbezüge einschließlich aller in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderbeihilfe - (Betragsanpassung) ist im Kalenderjahr 2012 von der prozentuellen Erhöhung nach § 30f Abs. 1 bereits in der Verordnung über die Betragsanpassung ein ganzer Prozentpunkt (staffelwirksam) in Abzug zu bringen. Beträgt eine Erhöhung nach § 30f Abs. 1 für das Kalenderjahr 2012 allerdings weniger als einen Prozentpunkt, so erfolgt keine Betragsanpassung. Erfolgt eine Betragsanpassung mittels Fixbetrag, so ist die prozentuelle Änderung des Betrags nach § 15 Abs. 3 Z 2 maßgeblich."

11. Nach § 113e wird folgender § 113f samt Überschrift angefügt:

"§ 113f

**Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2015**

Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, ist der Zeitraum ab 11. November 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 13b oder gemäß § 40 Oö. L-PG anzurechnen."

Artikel V

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete (Oö. KFLG), LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 31 entfällt.

2. Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 18h, 53a und 56a lauten:

"§ 18h Beiträge in der Krankenfürsorge von mit inländischen Pensionsleistungen (Ruhe- und Versorgungsbezüge) vergleichbaren ausländischen Renten

§ 53a Elektronischer Datenaustausch

§ 56a Haftungsbeschränkung des Dienstgebers gegenüber der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten "

3. § 2 Z 6 lautet:

"6. die Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben und

a) eine Pension nach dem ASVG beziehen oder

b) Übergangsgeld nach § 306 ASVG beziehen, ohne dass die Pension nach § 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz ASVG angefallen ist, und die auch nicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 ASVG versichert sind,

wenn sie auf Grund ihrer letzten Beschäftigung vor dem Anfall der Pension oder vor dem Tag, ab dem das Übergangsgeld gebührt, Mitglieder der KFL nach Z 4 oder 5 waren."

4. *Nach § 5 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:*

"4a. bei den im § 2 Z 4 und 5 genannten Personen, wenn die Beitragsgrundlage auf den im § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG genannten Betrag absinkt oder diesen unterschreitet."

5. *§ 8 Abs. 1 Z 2 lautet:*

"2. die Kinder und die Wahlkinder;"

6. *§ 8 Abs. 1 Z 3 und 4 entfallen.*

7. *Im § 8 Abs. 5 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:*

"Die Angehörigeneigenschaft bleibt auch dann gewahrt, wenn die als Angehörige geltende Person nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen."

8. *Nach dem § 8 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:*

"(5a) Als Angehörige gelten auch Personen, die ein Mitglied mit Anspruch auf Pflegegeld, zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 BPGG oder nach den bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen, unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft, nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen. Als Angehörige gelten die Ehegattin bzw. der der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum 4. Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern sowie die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte nach Abs. 5."

9. *Im § 8 Abs. 8 wird nach dem Wort "begründet" der Halbsatz "; dies gilt entsprechend für eine Beschäftigung bei einer internationalen Organisation und dem Bezug einer Pension auf Grund dieser Beschäftigung" angefügt.*

10. *Im § 16a entfällt die Wortfolge "hauptberuflich im Sinn des § 2 Abs. 3 und 4 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998".*

11. Nach § 16a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Beitragsgrundlage sind die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat im Durchschnitt entfallenden Einkünfte im Sinn des EStG1988."

12. § 16a Abs. 3 lautet:

"(3) Die monatliche vorläufige Beitragsgrundlage ist ein Zwölftel der Einkünfte des Einkommensteuerbescheids für das zweitvorangegangene Kalenderjahr. Legt das Mitglied den jeweiligen Einkommensteuerbescheid trotz schriftlicher Aufforderung durch die KFL nicht binnen sechs Wochen nach Zustellung der Aufforderung vor, gilt als Beitragsgrundlage die Höchstbeitragsgrundlage nach § 18a Abs. 2 des laufenden Kalenderjahres."

13. Nach § 16a Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Die endgültige Beitragsgrundlage nach Abs. 2a tritt an Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage nach Abs. 3, sobald die dafür notwendigen Nachweise, insbesondere der Einkommensteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr, vorliegen. Beitragsdifferenzen sind dem Mitglied zu erstatten oder vom Mitglied zu leisten; Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß."

14. Nach § 18a Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Sind bei einem Mitglied mehrere Tatbestände des § 2 verwirklicht, so sind die Beitragsgrundlagen zusammenzurechnen. Für diese kommt die höchste der in Frage kommenden Höchstbeitragsgrundlagen nach Abs. 2 und 3 zur Anwendung."

15. Nach § 18g wird folgender § 18h samt Überschrift eingefügt:

"§ 18h

Beiträge in der Krankenfürsorge von mit inländischen Pensionsleistungen (Ruhe- und Versorgungsbezüge) vergleichbaren ausländischen Renten

(1) Wird eine ausländische Rente bezogen, die vom Geltungsbereich

1. der Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) 883/2004 oder
2. der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder
3. eines auch Regelungen über die Krankenfürsorge beinhaltenden bilateralen Abkommens über die soziale Sicherheit

erfasst ist, so ist, wenn ein Anspruch der Bezieherin bzw. des Bezieher der ausländischen Rente auf Leistungen der Krankenfürsorge besteht, auch von dieser ausländischen Rente der

Dienstnehmeranteil des zu leistenden Krankenfürsorgebeitrags zu entrichten. Dieser Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die ausländische Rente ausgezahlt wird.

(2) Die KFL hat in regelmäßigen Abständen zu ermitteln, ob eine Rente nach Abs. 1 bezogen wird. Sie hat deren Höhe, deren Leistungsbestandteile, die auszahlende Stelle – einschließlich allfälliger Veränderungen - festzustellen, sowie zu ermitteln, in welcher Höhe Beiträge von der ausländischen Rente zu entrichten sind und dies der pensionsauszahlenden Stelle zwecks Einbehalt mitzuteilen.

(3) Abs. 2 gilt nicht im Fall eines Mitglieds, das Bezieher einer Pension nach dem ASVG ist.

(4) Wird die ausländische Rente gleichzeitig in einem Ruhe - oder Versorgungsbezug oder einer inländischen Pension bezogen, hat die die inländische Pensionsleistung auszahlende Stelle den für die ausländische Rente zu entrichtenden Krankenfürsorgebeitrag nach Abs. 1 und 2 vom Ruhe- oder Versorgungsbezug oder von der inländischen Pension einzubehalten und unmittelbar an die KFL abzuführen.

(5) Übersteigt der von einer ausländischen Rente zu entrichtende Krankenfürsorgebeitrag nach Abs. 1 die Höhe der gleichzeitig bezogenen inländischen Pensionsleistung, so ist, außer die ausländische Rente ist vom Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 erfasst, dem Mitglied der Restbetrag von der KFL vorzuschreiben.

(6) Wird neben der ausländischen Rente keine inländische Pensionsleistung bezogen, so ist die KFL zur Vorschreibung des von der ausländischen Rente zu entrichtenden Krankenfürsorgebeitrags nach Abs. 1 und zur Erhebung vom Mitglied verpflichtet. Die KFL ist berechtigt, zur Vereinfachung der Verwaltung, insbesondere bei geringfügigen Beträgen, die Vorschreibungen in längeren Abständen, mindestens jedoch 1 x jährlich, vorzunehmen. Alle für die Beiträge in der Krankenfürsorge geltenden Rechtsvorschriften sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, auf die Krankenfürsorgebeiträge nach Abs. 1 anzuwenden.

(7) Bezieherinnen bzw. Bezieher einer beitragspflichtigen ausländischen Rente schulden die von dieser Rente nach Abs. 5 und 6 zu entrichtenden Beiträge selbst und haben diese auf ihre Gefahr und Kosten einzuzahlen."

16. Im § 20 Abs. 2 Z 8 wird die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.

17. § 20 Abs. 2 Z 9 lautet:

"9. auf einem Weg des Mitglieds zur oder von der Dienststelle mit dem Zweck, ein Kind zu einer Kinderbetreuungseinrichtung, zur Tagesbetreuung, in fremde Obhut oder zu einer Schule zu bringen oder von dort abzuholen, sofern ihr bzw. ihm für das Kind eine Aufsichtspflicht zukommt."

18. § 23 Abs. 1 Z 8 entfällt.

19. § 31 entfällt.

20. Nach § 38 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die Leistung ist ferner ganz oder teilweise einzustellen, wenn die bzw. der Anspruchsberechtigte

1. eine die Unfallheilbehandlung betreffende Anordnung nicht erfüllt oder
2. eine zumutbare Heilbehandlung trotz schriftlicher Aufforderung nicht in Anspruch nimmt und dadurch ihre bzw. seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst wird."

21. Im § 49 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Strichpunkt folgende Wortfolge angefügt: "Gleiches gilt bei Untersuchungshaft in Bezug auf Leistungen in der Krankenfürsorge;"

22. Nach § 49 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Das Ruhen von Leistungsansprüchen tritt ferner in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem 5. Abschnitt des StVG oder die Untersuchungshaft durch Hausarrest nach § 173a der StPO vollzogen wird."

23. Nach § 49 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

"(3a) Ansprüche auf Barleistungen ruhen überdies, solange sich der Anspruchsberechtigte im Ausland aufhält.

(3b) Abs. 3a gilt nicht, wenn

1. der Auslandsaufenthalt auf dienstlichem Auftrag beruht, oder
2. der Auslandsaufenthalt in einem Kalenderjahr zwei Monate nicht überschreitet, oder
3. wenn die KFL dem Mitglied die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Auslandsaufenthalt auf Grund einer Bescheinigung des Dienstgebers im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder
4. dem Anspruchsberechtigten auf Grund des § 31 Oö. L-PG oder gleichartiger Bestimmungen ein Ruhe- oder Versorgungsbezug ins Ausland überwiesen wird, oder
5. der Aufenthalt in Grenzorten erfolgt; als Grenzort gilt ein im Ausland gelegener Ort, wenn die Ortsgrenze von der österreichischen Staatsgrenze nicht mehr als 10 km in der Luftlinie entfernt ist, oder
6. wenn europarechtliche Vorschriften oder zwischenstaatliche Übereinkommen anderes vorsehen."

24. § 51 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

25. Nach § 53 wird folgender § 53a samt Überschrift eingefügt:

"§ 53a

Elektronischer Datenaustausch

Hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustausches im Bereich der Systeme der sozialen Sicherheit, insbesondere nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) 883/2004 gelten die Bestimmungen des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes - SV-EG sinngemäß."

26. Nach § 56 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

"(4a) Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für den Dienstgeber, Dienstgebervertreter, Vorgesetzte und jene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die nicht im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in derselben Dienststelle wie die bzw. der Verletzte oder Getötete beschäftigt waren.

(4b) Wurde der Dienstunfall oder die Berufskrankheit von den im Abs. 3 und 4a genannten Verursachern nicht vorsätzlich herbeigeführt, so kann die KFL auf den Ersatz ganz oder teilweise verzichten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Verpflichteten dies begründen."

27. Nach § 56 wird folgender § 56a samt Überschrift eingefügt:

"§ 56a

Haftungsbeschränkung des Dienstgebers gegenüber der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten

(1) Der Dienstgeber ist dem Mitglied nach § 2 Z 1, 4 und 5 zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Verletzung am Körper infolge eines Dienstunfalls oder durch eine Berufskrankheit entstanden ist, nur verpflichtet, wenn er den Dienstunfall (die Berufskrankheit) vorsätzlich verursacht hat. Diese Einschränkung gilt auch gegenüber den Hinterbliebenen des Mitglieds, wenn dessen Tod auf die körperliche Verletzung infolge des Dienstunfalls oder auf die Berufskrankheit zurückzuführen ist.

(2) Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn der Dienstunfall durch ein Verkehrsmittel eingetreten ist, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine erhöhte Haftpflicht besteht. Der Dienstgeber haftet nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, es sei denn, dass der Versicherungsfall vorsätzlich verursacht wurde."

28. § 63 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich sowie die Versetzung oder der Übertritt in den Ruhestand bei Personen nach § 2 Z 1 hat das Ausscheiden aus der Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats oder aus der Funktion der Direktorin bzw. des Direktors zur Folge."

Artikel VI
Änderung des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz (Oö. L-GBG), LGBl. Nr. 8/1995, in der Fassung des Landesgesetzes LBGl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Überschriften bzw. Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"2. ABSCHNITT
GLEICHSTELLUNGSGEBOT

§ 3 Gleichstellung

3. ABSCHNITT
RECHTSFOLGEN DER VERLETZUNG DES GLEICHSTELLUNGSGEBOTS

§ 19b Beweislast

4. ABSCHNITT
MIT DER GLEICHSTELLUNG UND FRAUENFÖRDERUNG BEFASSTE PERSONEN UND
INSTITUTIONEN

§ 21 Gleichstellungskommission

§ 22 Aufgaben der Gleichstellungskommission

§ 23 Gutachten der Gleichstellungskommission

§ 24 Geschäftsführung der Gleichstellungskommission

§ 25 Verfahren vor der Gleichstellungskommission

§ 26 Gleichstellungsbeauftragte

§ 27 Aufgaben der (des) Gleichstellungsbeauftragten

§ 28 Rechtsstellung der (des) Gleichstellungsbeauftragten

§ 33 Gleichstellungsprogramm"

1a. Nach § 1 Abs. 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

"Dieses Landesgesetz gilt weiters für alle Bediensteten, die anderen Rechtsträgern zur Dienstleistung zugewiesen sind."

2. In den Überschriften zu § 3 und zum 4. Abschnitt sowie im § 20, § 22 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 7 Z 1, § 27 Abs. 1 Z 1, 2, 5 und 6, § 28 Abs. 4 und § 29 Abs. 3 und 6 wird jeweils das Wort "Gleichbehandlung" durch das Wort "Gleichstellung" ersetzt.

3. In den Überschriften zum 2. und zum 3. Abschnitt sowie in den §§ 10 bis 16, § 19 Abs. 7 und 8 und § 23 Abs. 1 Z 1 und Abs. 7 wird jeweils das Wort "Gleichbehandlungsgebot" in seiner jeweils grammatikalisch richtigen Form durch das Wort "Gleichstellungsgebot" in seiner jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

4. In den Überschriften zu den §§ 21 bis 25 sowie im § 19 Abs. 8, § 20 Z 1, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 2 Z 3, § 24 Abs. 1, 7, 8 (**Verfassungsbestimmung**) und 9 erster und zweiter Satz, § 27 Abs. 1 Z 5, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 wird jeweils das Wort "Gleichbehandlungskommission" durch das Wort "Gleichstellungskommission" ersetzt.

5. In den Überschriften zu den §§ 26 bis 28 sowie im § 9 Abs. 4, § 20 Z 2, § 21 Abs. 2 Z 1, § 26 Abs. 1 erster und zweiter Satz und Abs. 2, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 (**Verfassungsbestimmung**), 1a erster und zweiter Satz, 2, 3 und 4, § 29 Abs. 6, § 30 Abs. 1 und 3 und § 31 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort "Gleichbehandlungsbeauftragte" oder "Gleichbehandlungsbeauftragter" in seiner jeweils grammatikalisch richtigen Form durch das Wort "Gleichstellungsbeauftragte" oder "Gleichstellungsbeauftragter" in seiner jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

6. § 9 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Bei der Zusammensetzung von Kommissionen zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten ist ein ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern anzustreben.

(2) Solange in einer solchen zur Vorbereitung von Entscheidungen eingerichteten Kommission eine Geschlechtergruppe unterrepräsentiert ist, kann die (der) Gleichstellungsbeauftragte eine Person aus dem Kreis der Gleichstellungskommission nominieren, die im Rahmen der der/dem Gleichstellungsbeauftragten eingeräumten Befugnisse mit beratender Stimme teilnehmen kann."

7. § 17 lautet:

"§ 17

Beendigung des Dienstverhältnisses

Ist das Dienst- oder ein Probendienstverhältnis wegen des Geschlechts der (des) Bediensteten gekündigt, vorzeitig beendet oder aufgelöst worden (§ 3 Z 7) oder ist ein befristetes, auf Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegtes, Dienstverhältnis wegen des Geschlechts der (des) Bediensteten, durch Zeitablauf beendet worden, ist entweder

1. die Kündigung, Entlassung oder Auflösung auf Grund eines Antrags oder einer Klage der (des) betroffenen Bediensteten nach den für das betreffende Dienstverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften für rechtsunwirksam zu erklären bzw. ist auf Grund einer Klage der (des) betroffenen Bediensteten das unbefristete Bestehen des Dienstverhältnisses festzustellen oder
2. seitens des Landes Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zu leisten."

8. Im § 18 Abs. 3 wird die Zahl "360" durch die Zahl "720" ersetzt.

9. Im § 19 Abs. 1 erster Satz wird die im Klammersausdruck enthaltene Wortfolge "sechs Monaten" durch die Wortfolge "drei Jahren" ersetzt; im zweiten Satz wird vor der Wortfolge "Beendigung des Dienstverhältnisses" der Klammersausdruck "(vorzeitigen)" eingefügt.

10. § 19 Abs. 1 vierter Satz lautet:

"Die Anfechtung einer Kündigung, Entlassung oder Auflösung eines Probedienstverhältnisses sowie die Einbringung einer Feststellungsklage der bzw. des vertraglichen Bediensteten oder Lehrlings nach § 17 Z 1 hat binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht zu erfolgen."

11. Im § 19 Abs. 4 wird die Wortfolge "sechs Monaten" durch die Wortfolge "drei Jahren" ersetzt.

12. § 19 Abs. 6 entfällt.

13. Im § 19a Abs. 1 wird das Wort "Gleichbehandlungsgrundsatzes" durch das Wort "Gleichstellungsgrundsatzes" ersetzt.

14. Nach § 19a wird folgender § 19b samt Überschrift eingefügt:

**"§ 19b
Beweislast**

Insoweit sich eine betroffene Person vor Gericht auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinn dieses Landesgesetzes beruft, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen. Unter Beachtung des Art. 6 EMRK obliegt es der bzw. dem Beklagten zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorliegt."

15. Im § 26 Abs. 3 wird das Wort "gleichbehandlungs-" durch das Wort "gleichstellungs-" ersetzt.

16. Im § 27 Abs. 1 Z5 wird der Klammersausdruck "(Gleichbehandlungsbericht)" durch den Klammersausdruck "(Gleichstellungsbericht)" ersetzt.

17. Dem § 29 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Den Kontaktfrauen steht unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die für die Ausübung der Funktion notwendige freie Zeit zu."

18. § 31 Abs. 1 Z 2 lit. c lautet:

"c) eines Urlaubs bzw. einer Karenz von jeweils mehr als drei Monaten oder eines Beschäftigungsverbots und"

19. In der Überschrift zu § 33 sowie im § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1, 2 und 3, § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 wird jeweils das Wort "Frauenförderprogramm" in seiner jeweils grammatikalisch richtigen Form durch das Wort "Gleichstellungsprogramm" in seiner jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Artikel VII

Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998

Das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl. Nr. 13/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 26 entfällt.

2. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu §§ 45 bis 48 und 54b:

"§ 45 Dienststellenleitung

§ 46 Bedienstetenschutzkommission

§ 47 Geschäftsführung der Bedienstetenschutzkommission

§ 48 Überprüfung durch die Bedienstetenschutzkommission und sonstige Kontrollorgane

§ 54b Rechtsakte der Europäischen Union"

3. Im § 4 Abs. 4 Z 6, § 13 Abs. 1 Z 6, § 42 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 3 und 4, § 46 Abs. 1, 7, 9 und 10 und §§ 47 bis 50 wird jeweils das Wort "Kommission" durch das Wort "Bedienstetenschutzkommission" ersetzt.

4. § 26 entfällt.

5. § 27 zweiter Satz entfällt.

6. § 29 lautet:

"§ 29

Verordnungen über Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe

Die Landesregierung hat in Durchführung des 3. Abschnitts durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Aufstellung von Arbeitsmitteln;
2. die Benützung von Arbeitsmitteln;
3. gefährliche Arbeitsmittel;
4. die Prüfung von Arbeitsmitteln;
5. die Wartung von Arbeitsmitteln;
6. die Ermittlung, Beurteilung und Einstufung von gefährlichen Arbeitsmitteln;
7. Maßnahmen zur Gefahrenverhütung;
8. Maßnahmen bei erhöhter Exposition;
9. die Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen;
10. Grenzwerte;
11. die Anforderungen an Fachkunde und Einrichtungen jener Personen, die Messungen durchführen dürfen, die Messverfahren, Verfahren der Probennahme, Auswahl der Messorte, Auswertung der Messungen, Bewertung der Messergebnisse und die Zeitabstände der Messungen;
12. Regelungen bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe;
13. Regelungen bei der Verwendung krebserzeugender Arbeitsstoffe;
14. das Verzeichnis der Bediensteten, die der Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind."

7. *Im § 32 Abs. 4 wird die Wortfolge "Kommission gemäß § 46" durch das Wort "Bedienstetenschutzkommission" ersetzt.*

8. *Im § 35 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" sowie Abs. 2.*

9. *Im § 40 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" sowie Abs. 2.*

10. *Die Überschrift zu § 45 lautet: "Dienststellenleitung". Im § 45 Abs. 1 bis 4 wird jeweils das Wort "Dienststellenleiter" in seiner jeweils grammatikalisch richtigen Form durch das Wort "Dienststellenleitung" in seiner jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*

11. *Die Überschrift zu § 46 lautet:*

"Bedienstetenschutzkommission"

12. § 46 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bedienstetenschutzkommission gehören als Mitglieder an:

1. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Personalvertretung und
2. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Dienstgebers.

Die Mitglieder nach Z 2 sind von den für Gesundheit, Gebäude- und Beschaffungsmanagement sowie für präsidiale Angelegenheiten zuständigen Organisationseinheiten des Amtes der Oö. Landesregierung vorzuschlagen."

13. § 46 Abs. 3 lautet und Abs. 3a wird eingefügt:

"(3) Die Bedienstetenschutzkommission ist von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Gleichzeitig hat die Landesregierung jeweils - bei Bedarf auch in alternierender Reihenfolge - ein Mitglied als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied als Vertretung zu bestimmen. Für jedes Mitglied ist, unter Anwendung des Abs. 2, ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 2 Z 1 sowie deren Ersatzmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Landespersonalausschusses. Die vorgeschlagenen Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen selbst aber nicht der Personalvertretung angehören. Wird innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung kein Vorschlag erstattet, bestellt die Landesregierung die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ohne Vorschlag. Ist eines der Mitglieder verhindert oder ruht ihre bzw. seine Mitgliedschaft, tritt das Ersatzmitglied an ihre/seine Stelle. Dasselbe gilt bei Ausscheiden eines der Mitglieder, solange kein anderes Mitglied bestellt ist. An die Stelle der bzw. des Vorsitzenden tritt jeweils die bestimmte Vertretung. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zu bestellenden Mitglieds.

(3a) Zur Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion kann an den Sitzungen der Bedienstetenschutzkommission eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der für die Personalverwaltung zuständigen Organisationseinheit mit beratender Stimme teilnehmen."

14. Im § 46 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "der gemäß Abs. 3 bestellten Mitglieder".

15. Im § 46 Abs. 5 wird nach dem Wort "Mitglieder" der Klammerausdruck "(Ersatzmitglieder)" eingefügt; der letzte Satz entfällt.

16. Im § 46 Abs. 6 wird nach dem Wort "Mitgliedschaft" der Klammerausdruck "(Ersatzmitgliedschaft)" sowie nach dem Wort "Mitglieder" der Klammerausdruck "(Ersatzmitglieder)" eingefügt. Im § 46 Abs. 6 Z 1 und 2 sowie im Abs. 7 wird jeweils nach dem Wort "Mitglied" der Klammerausdruck "(Ersatzmitglied)" eingefügt.

17. § 46 Abs. 8 entfällt.

18. Die Überschrift zu § 47 lautet:

"Geschäftsführung der Bedienstetenschutzkommission"

19. § 47 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind verpflichtet an den Sitzungen der Bedienstetenschutzkommission teilzunehmen. Ein Mitglied der Bedienstetenschutzkommission, das verhindert ist, seine Funktion auszuüben, ist durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied zu vertreten. Die Bedienstetenschutzkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Bedienstetenschutzkommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für welche die bzw. der Vorsitzende gestimmt hat. Die bzw. der Vorsitzende hat ihre bzw. seine Stimme zuletzt abzugeben."

20. Die Überschrift zu § 48 lautet:

"Überprüfung durch die Bedienstetenschutzkommission und sonstige Kontrollorgane"

21. § 48 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Leitung oder vorinformierte Vertretung der überprüften Dienststelle hat die Bedienstetenschutzkommission bei der Überprüfung zu begleiten. Einer Vertretung der für die Verwaltung des betroffenen Gebäudes zuständigen Stelle sowie einer Vertretung des zuständigen Organs der Personalvertretung steht es frei, die Bedienstetenschutzkommission zu begleiten; auf Verlangen der Bedienstetenschutzkommission sind sie dazu verpflichtet. Falls es die Bedienstetenschutzkommission als erforderlich erachtet, kann sie eine Präventivfachkraft zur Überprüfung beratend hinzuziehen. Die Bedienstetenschutzkommission hat die genannten Organe so rechtzeitig zu verständigen, dass diese ihre Verpflichtung erfüllen bzw. von ihrem Recht Gebrauch machen können."

22. Nach § 54a wird folgender § 54b eingefügt:

"§ 54b

Rechtsakte der Europäischen Union

In den Verordnungen nach den §§ 27, 29, 35 und 40 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Anhänge I und II der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S 1, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABI. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21;

2. Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S 18, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21;
3. Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinn von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S 9, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21;
4. Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinn von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S 14, berichtigt durch ABl. Nr. L 171 vom 4.7.1990, S 30, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21;
5. Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 177 vom 5.7.1991, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S 36;
6. Anhang IV der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 245 vom 26.8.1992, S 6, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21;
7. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S 11, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21;
8. Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinn von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 23 vom 28.1.2000, S 57, berichtigt durch ABl. Nr. L 134 vom

- 7.6.2000, S 36, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21;
9. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 142 vom 16.6.2000, S 47, in der Fassung der Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S 36, und der Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009, ABl. Nr. 338 vom 19.12.2009, S 87;
 10. Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinn von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 262 vom 17.10.2000, S 21;
 11. Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (Sechzehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 177 vom 6.7.2002, S 13, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21 und der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008, S 1;
 12. Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (Siebzehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 42 vom 15.2.2003, S. 38, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21 und der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008, S. 1;
 13. Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinn von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates), ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, berichtigt durch ABl. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S 23;
 14. Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S 36;
 15. Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (Neunzehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 114 vom 27.4.2006, S 38, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21, und der

- Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008, S 1;
16. Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 260 vom 3.10.2009, S 5;
 17. Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 330 vom 16.12.2009, S 28;
 18. Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 338 vom 19.12.2009, S 87.
 19. Richtlinie 2010/32/EU des Rates vom 10. Mai 2010 zur Durchführung von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus und Gesundheitssektor, ABl. Nr. L 134 vom 1.6.2010, S 15-16.
 20. Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (Zwanzigste Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG, ABl. Nr. L 179 vom 29.6.2013, S 1-21."

23. § 56 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Bedienstetenschutzkommission führt die Geschäfte in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis zu einer der nunmehrigen Rechtslage entsprechenden Besetzung weiter. Bis zu diesem Zeitpunkt sind hinsichtlich der Abberufung oder Vertretung der bzw. des Vorsitzenden bzw. hinsichtlich dem Ruhen oder Erlöschen ihrer bzw. seiner Funktion § 46 Abs. 5 letzter Satz und Abs. 8 in der Fassung vor Inkrafttreten des gegenständlichen Landesgesetzes anzuwenden."

Artikel VIII
(Änderung der Oö. Landes-Reisegebührevorschrift)

Die Oö. Landes-Reisegebührevorschrift (Oö. LRGV), LGBl. Nr. 47/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr.54/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 Z 4 entfällt das Wort "volle".

2. § 3a Abs. 5 und 6 lauten:

"(5) Hinsichtlich des Anspruchs auf Fahrtkostenzuschuss gilt § 32 Abs. 5 Oö. GG 2001 bzw. § 15 Abs. 5 Oö. LGG sinngemäß.

(6) Die bzw. der Bedienstete hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruchs auf Fahrtkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen vier Wochen schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, gebührt der Fahrtkostenzuschuss oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. Auf eine rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch."

3. § 8 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Vergütung von 0,11 Euro je Kilometer gemäß § 43 Abs. 4 gilt sinngemäß."

4. Im § 10 Abs. 2 wird die Zahl "600%" durch die Zahl "1.000 %" ersetzt.

5. § 11 Abs. 3 lautet:

"(3) Stirbt die bzw. der Bedienstete während der Dienstreise, so werden die Kosten der Überführung ihrer bzw. seiner Leiche bzw. Urne vom Land getragen, wenn die Überführung in einen Ort innerhalb des Bundesgebiets erfolgt."

6. § 15 Abs. 2 entfällt.

7. Im § 17a Abs. 1 Z 2 und Abs. 1 Z 6 entfällt jeweils die Wortfolge "von der Wohnung" und es wird dem § 17a Abs. 1 Z 2 folgender Satz angefügt: "Die Zuteilungsgebühren können gemäß § 18 pauschaliert werden."

8. § 18 Abs. 4 lautet:

"(4) Hinsichtlich des Anspruchs auf Pauschalvergütung gilt § 32 Abs. 5 Oö. GG 2001 bzw. § 15 Abs. 5 Oö. LGG sinngemäß."

9. Im § 19 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge "Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort" durch die Wortfolge "Abfahrt im Wohnort und endet mit der Ankunft im Wohnort" ersetzt.

10. *Im § 19 Abs. 3 Z 2 wird der Satz "Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort." durch folgenden Satz "Der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr beginnt mit der Abfahrt im Wohnort und endet mit der Ankunft im Wohnort." ersetzt.*

11. *§ 21 Abs. 3 lautet:*

"(3) Der bzw. dem Bediensteten gebührt anstelle der Reisekostenvergütung für Heimfahrten, wenn sie bzw. er von einer Person gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 iVm. § 40a besucht wird, der Ersatz der Reisekosten für diese Besuchsfahrten, höchstens jedoch bis zur Höhe der der bzw. dem Bediensteten gebührenden Reisekostenvergütung. Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß."

12. *§ 32 Abs. 1 Z 1 und 2 entfallen und es wird nach dem Wort "Übersiedlungsgutes" die Wortfolge "8.000 kg oder 16 Lademeter nicht übersteigt." angefügt.*

13. *§ 32 Abs. 2 entfällt.*

14. *§ 34 Abs. 2 lautet:*

"(2) Die Umzugsvergütung beträgt

1. für Bedienstete 50 %,

2. für Bedienstete, wenn ihnen oder der Person, mit der die bzw. der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt eine Kinderbeihilfe für ein Kind gebührt, 75 %,

3. für Bedienstete, wenn ihnen oder der Person, mit der die bzw. der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt eine Kinderbeihilfe für zwei oder mehr Kinder gebührt, 100 %

des Monatsbezugs, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet."

15. *Im § 34 Abs. 3 erster und zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge "bis 4" durch die Wortfolge "oder 3" ersetzt. Im ersten Satz wird die Zahl "25" durch die Zahl "50" ersetzt.*

16. *§ 36 Abs. 2 entfällt.*

17. *§ 43 Abs. 4 letzter Satz entfällt.*

Artikel IX

Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz (Oö. L-PG), LGBl. Nr. 22/1966, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2, § 14 Abs. 5 und § 17 Abs. 7 entfällt jeweils die Wortfolge "das Pflegegeld und".

2. Im § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Das sich aus der Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden."

3. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 108a Oö. LBG (Schwerarbeitspension) beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 2 0,12 Prozentpunkte für jeden Monat."

4. § 5 Abs. 5 Z 2 lautet:

"2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und der Beamtin bzw. dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung oder einer Unfallfürsorgeeinrichtung zuerkannt wurde."

5. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 Z 2 vor, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit."

6. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Beträgt das Ausmaß des Ruhegenusses trotz Zurechnung unter 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage, so ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage für jedes Jahr, das zur Erreichung der vollen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit erforderlich ist, um 0,5 Prozentpunkte zu erhöhen, wobei 80 Prozent nicht überschritten werden dürfen. Bruchteile von Jahren, die sechs Monate übersteigen, werden dabei wie ein volles Jahr gerechnet."

7. § 11 lit. a, § 15b Abs. 2, § 20 Abs. 3 und 4, §§ 27, 49 bis 52 und § 62d Abs. 2 entfallen.

8. Im § 13a Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Der zu leistende Beitrag erhöht sich für jenen Teil der Bemessungsgrundlage, der 150 % der Höchstbemessungsgrundlage nach § 40 Abs. 4 Oö. GG 2001 übersteigt, auf 10 %, für jenen Teil, der 200 % der Höchstbemessungsgrundlage übersteigt auf 20 % und für jenen Teil, der 300 % der Höchstbemessungsgrundlage übersteigt auf 25 %."

9. Im § 13a Abs. 5 entfällt die Wortfolge ", vom Pflegegeld".

10. Im § 17 Abs. 2f wird nach dem Zitat "§ 6 Abs. 2 lit. a" das Zitat "des Familienlastenausgleichsgesetzes" eingefügt.

11. Im § 17 Abs. 4 tritt anstelle des Verweises auf "den Abs. 2 und 3" der Verweis auf "Abs. 3".

12. Im § 26 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge "und des Pflegegeldes".

13. Nach § 33 wird folgender § 34 samt Überschrift eingefügt:

"§ 34

Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Strafhaft

(1) Die wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz ruhen für die Dauer des Vollzugs einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. Das Ruhen von Leistungsansprüchen tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung nicht länger als einen Monat dauert.

(2) Das Ruhen von Leistungsansprüchen tritt ferner nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem 5. Abschnitt des StVG oder die Untersuchungshaft durch Hausarrest nach § 173a der StPO vollzogen wird.

(3) Für die Dauer des Ruhens der Geldleistungen gebühren den Angehörigen einer inhaftierten Beamtin bzw. eines inhaftierten Beamten monatliche Geldleistungen in Höhe der Richtsätze gemäß § 26 Abs. 5, wenn sie im Fall ihres bzw. seines Todes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hätten. Die Summe dieser Geldleistungen darf den Ruhebezug der inhaftierten Beamtin bzw. des inhaftierten Beamten nicht übersteigen, erforderlichenfalls sind die Geldleistungen gleichmäßig zu kürzen. Diese Geldleistung ruht während der Dauer einer Strafhaft der bzw. des Angehörigen. Eine Geldleistung gebührt Angehörigen nicht, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung der bzw. des Beamten verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichts oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist. Das Erfordernis eines rechtskräftigen Strafurteils entfällt, wenn ein solches wegen der Abwesenheit oder eines anderen in der betreffenden Person liegenden Grundes nicht gefällt werden kann."

14. Die Überschrift zu § 38 lautet:

"Meldepflicht und elektronischer Datenaustausch"

15. Nach § 38 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustauschs im Bereich der Systeme der sozialen Sicherheit, insbesondere nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/229 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) 883/2004 gelten die Bestimmungen des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes - SV-EG sinngemäß."

16. § 41 Abs. 2 erster Satz lautet "Die nach diesem Landesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 25 und 26 sowie zu Ruhe- oder Versorgungsgegenständen gebührende Nebengebührendzulagen sind grundsätzlich im selben prozentuellen Ausmaß und mit gleicher Wirkung anzupassen, wie sich der Betrag nach § 32 Abs. 3 Z 2 Oö. GG 2001 ändert und die prozentuelle Änderung ist auf zwei Nachkommastellen zu runden." Der bisherige zweite Satz des Abs. 2 wird zum Abs. 2a und der bisherige letzte Satz des Abs. 2 entfällt.

17. Im § 41 Abs. 3 wird das Wort "erst" durch das Wort "frühestens" ersetzt.

17a. § 53 Abs. 6 entfällt.

17b. Dem § 54 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Beamtin bzw. der Beamte sowie deren Hinterbliebene können Zeiten nach Abs. 3 auch nachträglich bis zur Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand beantragen."

17c. Dem § 56 Abs. 3a wird folgender Satz angefügt:

"Im Fall des § 54 Abs. 6 ist der besondere Pensionsbeitrag ebenfalls nach dem ersten vollen Monat der Dienstleistung jedoch auf Basis der Bezugsansätze des Jahres der Entrichtung zu leisten."

17d. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

"§ 56a
Freiwillige Erhöhung des Ruhegenusses

(1) Beamtinnen und Beamte des Dienststandes können schriftlich und unwiderruflich eine Erhöhung des Ruhegenusses durch freiwillige Beitragsleistung beantragen. Dabei können frei wählbare Beitragsleistungen in der Höhe von maximal der doppelten gemäß § 40 Abs. 4 Oö. GG 2001 Höchstbemessungsgrundlage pro Kalenderjahr geleistet werden. Die Bestimmung des § 56 gilt für die Hereinbringung beantragter und genehmigter Beitragsleistungen sinngemäß.

(2) Für die Bemessung der freiwilligen Erhöhung des Ruhegenusses sind die einzelnen Beitragsleistungen im Jahr der Inanspruchnahme der freiwilligen Erhöhung des Ruhegenusses mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 aufzuwerten und mit dem nachstehenden Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor beträgt in Abhängigkeit vom vollendeten Lebensjahr im Kalenderjahr der Beitragsleistung sowie dem vollendeten Lebensjahr im Kalenderjahr der erstmaligen Inanspruchnahme der freiwilligen Erhöhung des Ruhegenusses jenen Wert, der sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

Vollendetes Lebensjahr bei der Beitragsleistung	Vollendetes Lebensjahr bei Inanspruchnahme					
	60 und jünger	61	62	63	64	65 und älter
24	0,01261	0,01383	0,01515	0,01660	0,01814	0,01980
25	0,01225	0,01343	0,01472	0,01612	0,01762	0,01923
26	0,01190	0,01305	0,01430	0,01567	0,01712	0,01868
27	0,01156	0,01268	0,01390	0,01522	0,01663	0,01815
28	0,01124	0,01232	0,01351	0,01479	0,01617	0,01764
29	0,01092	0,01198	0,01313	0,01438	0,01571	0,01715
30	0,01062	0,01164	0,01276	0,01398	0,01527	0,01667
31	0,01033	0,01132	0,01241	0,01359	0,01485	0,01621
32	0,01004	0,01101	0,01207	0,01322	0,01444	0,01576
33	0,00977	0,01071	0,01174	0,01285	0,01405	0,01533
34	0,00950	0,01042	0,01142	0,01250	0,01366	0,01491
35	0,00924	0,01013	0,01110	0,01216	0,01329	0,01451
36	0,00899	0,00986	0,01080	0,01183	0,01293	0,01411
37	0,00875	0,00959	0,01051	0,01151	0,01258	0,01373
38	0,00851	0,00933	0,01023	0,01120	0,01224	0,01336
39	0,00828	0,00908	0,00995	0,01090	0,01191	0,01300
40	0,00805	0,00883	0,00968	0,01060	0,01158	0,01264
41	0,00783	0,00859	0,00941	0,01031	0,01127	0,01230
42	0,00762	0,00835	0,00916	0,01003	0,01096	0,01196

43	0,00741	0,00813	0,00891	0,00975	0,01066	0,01163
44	0,00721	0,00790	0,00866	0,00949	0,01037	0,01132
45	0,00701	0,00769	0,00843	0,00923	0,01009	0,01101
46	0,00682	0,00748	0,00820	0,00898	0,00981	0,01071
47	0,00664	0,00728	0,00798	0,00874	0,00955	0,01042
48	0,00646	0,00709	0,00777	0,00851	0,00930	0,01015
49	0,00629	0,00690	0,00757	0,00829	0,00905	0,00988
50	0,00613	0,00672	0,00737	0,00807	0,00882	0,00962
51	0,00597	0,00655	0,00718	0,00786	0,00859	0,00937
52	0,00582	0,00638	0,00699	0,00766	0,00837	0,00913
53	0,00567	0,00621	0,00681	0,00746	0,00815	0,00890
54	0,00553	0,00606	0,00664	0,00727	0,00795	0,00867
55	0,00539	0,00591	0,00648	0,00709	0,00775	0,00846
56	0,00525	0,00576	0,00631	0,00692	0,00756	0,00825
57	0,00511	0,00561	0,00614	0,00673	0,00735	0,00803
58	0,00496	0,00544	0,00596	0,00652	0,00713	0,00778
59	0,00478	0,00524	0,00575	0,00629	0,00688	0,00751
60	0,00458	0,00502	0,00551	0,00603	0,00659	0,00719
61		0,00472	0,00518	0,00567	0,00619	0,00676
62			0,00487	0,00534	0,00583	0,00636
63				0,00503	0,00550	0,00600
64					0,00520	0,00568
65						0,00539

(3) Die Summe der nach Abs. 2 ermittelten Teilbeträge bildet die monatlich gebührende freiwillige Erhöhung des Ruhegenusses.

(4) Die freiwillige Erhöhung des Ruhegenusses ist eine Zulage nach § 3 Abs. 2 sowie § 28 und Teil des Versorgungsbezuges nach den §§ 14 ff im dort vorgesehenen prozentuellen Ausmaß."

18. Im § 62d Abs. 4 wird die Wortfolge "erstmal in den Jahren 2003 bis 2033" durch die Wortfolge "der vor 1974 geboren wurde, ab dem Jahr 2003" ersetzt.

19. Im § 62d Abs. 7 wird die Wortfolge "erstmal in den Jahren 2003 bis 2019" durch die Wortfolge "der vor 1960 geboren wurde, ab dem Jahr 2003" ersetzt.

20. § 62d Abs. 10 entfällt.

21. § 62h Abs. 2 lautet:

"(2) Beamtinnen bzw. Beamte, die nach dem 31. Dezember 1999 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen wurden und seither ununterbrochen in einem solchen stehen, sowie deren Hinterbliebene haben keinen Beitrag nach § 13a iVm. § 62d Abs. 6 zu entrichten."

22. Nach § 62j wird folgender § 62k samt Überschrift eingefügt:

"§ 62k

**Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2015**

(1) § 17d Abs. 4 ist erst auf Versorgungsgenüsse anzuwenden, die ab Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015 erstmals gebühren.

(2) Die §§ 49 bis 52 sind auf Beamtinnen und Beamte sowie deren Hinterbliebene weiterhin anzuwenden, wenn bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015 bereits eine Leistung nach diesen Bestimmungen bezogen wurde und kein Überweisungsverfahren stattgefunden hat."

Artikel X

Änderung des Oö. Pensionsgesetzes 2006

Das Oö. Pensionsgesetz 2006 (Oö. PG 2006), LGBl. Nr. 143/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 30 entfällt.

2. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Überschriften bzw. Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

- "§ 5 Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
- § 6 Beitragsmonate
- § 7 Pensionskonto, Kontoprozentsatz und Aufwertung
- § 8 Ruhegenuss
- § 9 Kontomitteilung
- § 10 Dienstunfähigkeit
- § 11 Zurechnung
- § 24 Begünstigungen für den Fall des Todes der Beamtin bzw. des Beamten
- § 36a Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Strafhaft
- § 40 Meldepflicht und elektronischer Datenaustausch
- § 57 Übertragung in das Pensionskonto, Ruhegenussvortrag und Wirksamkeit der Anrechnung
- § 68 Verweise

§ 69 Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2015"

3. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Dieses Landesgesetz ist jedoch dann nicht anzuwenden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte bereits seit dem 31. Jänner 2006 ununterbrochen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach dem Oö. LVBG oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft gestanden ist und noch vor dem 1. Jänner 2013 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich übernommen wurde."

4. Im § 4 Abs. 2, § 14 Abs. 5 und § 21 Abs. 13 entfällt jeweils die Wortfolge "das Pflegegeld und".

5. Die §§ 5 bis 11 samt jeweiliger Überschrift lauten:

§ 5

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

(1) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1. der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit,
2. den im Rahmen des Pensionskontos angerechneten Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischenzeiten (Ruhegenussvortrag),
3. den angerechneten Ruhestandszeiten,
4. den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärten Zeiten.

(2) Als ruhegenussfähige Landesdienstzeit gilt die Zeit, die die Beamtin bzw. der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom Tag des Dienstantritts bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit

1. eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst und
2. eines Karenzurlaubs, sofern nicht landesgesetzlich anderes bestimmt ist oder Pensionsbeiträge geleistet werden.

(3) Eine im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenz nach MSchG, Oö. MSchG, Oö. VKG oder VKG sowie Kindererziehungszeiten im Ausmaß des § 6 Abs. 3 gelten als ruhegenussfähige Landesdienstzeit.

(4) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit und einzelne Teile (Abs. 1) davon sind in vollen Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats sind unter Bedachtnahme auf das ASVG für jeden Teil (Abs. 1) zu runden.

§ 6

Beitragsmonate

(1) Für jeden Monat der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (§ 5), für den ein Pensions- oder Überweisungsbetrag geleistet wurde oder der beitragsfrei anzurechnen war (Beitragsmonat), ist

1. die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nach § 40 Oö. GG 2001 oder § 22 Oö. LGG, oder

2. die nach den sozialversicherungs- sowie pensionsrechtlichen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften maßgebliche Beitragsgrundlage, sofern diese nach den §§ 55 ff. als Ruhegenussvor- oder Ruhegenusszwischenzeit angerechnet wurde, als Beitragsgrundlage zu ermitteln. Sonderzahlungen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Wurde nach § 57 ein Ruhegenussvortrag ermittelt, so tritt für die davon erfassten Beitragsgrundlagen anstelle der Ermittlung der einzelnen Beitragsmonate das aufgewertete Gesamtguthaben.

(2) Als Beitragsgrundlage im Sinn des Abs. 1 Z 1 gilt auch die Zeit eines Karenzurlaubs oder eine Karenz im Sinn des § 40 Abs. 6 Z 1 Oö. GG 2001 oder § 22 Abs. 4 Z 1 Oö. LGG. Für die Ermittlung der fiktiven Beitragsgrundlage ist der letzte volle Monatsbezug heranzuziehen. Übt die Beamtin bzw. der Beamte während dieses Zeitraums eine Teilzeitbeschäftigung aus, so gilt eine fiktive Beitragsgrundlage im Ausmaß einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigung.

(3) Als Beitragsgrundlage im Sinn des Abs. 1 Z 1 gelten, zusätzlich zu den Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 1 Z 1 jedoch höchstens bis zum Erreichen der jeweiligen monatlichen Höchstbemessungsgrundlage, auch Kindererziehungszeiten (§ 1 Abs. 7) sowie Zeiten der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes. Dabei ist eine fiktive Beitragsgrundlage von 1.350 Euro pro Monat für das Jahr 2005 anzurechnen und zwar pro Kind maximal 48 Monate, im Fall einer Mehrlingsgeburt 60 Monate. Überschneiden sich Kindererziehungszeiten, so ist für den jeweiligen Monat nur einmal die fiktive Beitragsgrundlage heranzuziehen. Der Betrag ist jeweils durch Multiplikation mit der Aufwertungszahl (§ 7 Abs. 2) des nächstfolgenden Jahres zu erhöhen und auf volle Euro zu runden.

(4) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 81a Abs. 1 Z 3 Oö. LBG entspricht für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung dem Betrag nach Abs. 3 letzter Satz und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung den verhältnismäßigen Teil davon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z 1 zu addieren. Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen die regelmäßige Wochenarbeitszeit nach § 81a Abs. 1 Z 2 Oö. LBG herabgesetzt ist, hat mindestens dem Betrag nach Abs. 3 letzter Satz zu entsprechen, wenn die Herabsetzung mehr als die Hälfte der Tage eines Kalendermonats umfasst.

(5) Als Beitragsgrundlage im Sinn des Abs. 1 Z 1 gilt für Schul- und Studienzeiten im Sinn des § 55 Abs. 2 lit. g und h, für die ein besonderer Pensionsbeitrag entrichtet wurde (§§ 58 und 59), die jeweilige Bemessungsgrundlage nach § 58 Abs. 3 sowie § 59.

§ 7

Pensionskonto, Kontoprozentsatz und Aufwertung

(1) Die Beitragsgrundlagen sind für jedes Kalenderjahr im Ausmaß von 1,78 % im Pensionskonto gutzuschreiben. Dieser Betrag ist gemeinsam mit dem anrechenbaren Ruhegenussvortrag bzw. der laufenden Gesamtgutschrift aus den Vorjahren mit der Aufwertungszahl des nachfolgenden Kalenderjahres aufzuwerten. Im Kalenderjahr des Übertritts oder der Versetzung in den Ruhestand erfolgt keine Aufwertung mehr.

(2) Die Landesregierung hat unter Anwendung des § 108 Abs. 2 und § 108a ASVG die Aufwertungszahl durch Verordnung jährlich festzusetzen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 8

Ruhegenuss

(1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ergibt sich aus der aufgewerteten Gesamtgutschrift zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung geteilt durch 14. Der Ruhegenuss beträgt beim Übertritt in den Ruhestand mit Vollendung des 780. Lebensmonats 100 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage.

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem die Beamtin bzw. der Beamte ihren bzw. seinen 780. Lebensmonat vollenden wird, ist der Ruhegenuss um 0,425 Prozentpunkte, im Fall der §§ 107 oder 107a Oö. LBG jedoch um 0,35 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus der jeweiligen Kürzung ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.

(3) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 108a Oö. LBG (Schwerarbeitspension) beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 2 0,15 Prozentpunkte für jeden Monat.

(4) Bleibt die Beamtin bzw. der Beamte nach Vollendung ihres bzw. seines 780. Lebensmonats im Dienststand, so ist der Ruhegenuss für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten und dem Monatsersten nach dem Übertritt (der Versetzung) in den Ruhestand liegt, um 0,35 Prozentpunkte zu erhöhen, höchstens jedoch um 12,6 Prozentpunkte.

(5) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt

1. im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes der Beamtin bzw. des Beamten,
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und der Beamtin bzw. dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung oder einer Unfallfürsorgeeinrichtung zuerkannt wurde.

§ 9

Kontomitteilung

(1) Die Dienstbehörde hat für jede Beamtin und für jeden Beamten ein Pensionskonto zu führen, das Folgendes beinhaltet:

1. die jeweils maßgeblichen Beitragsgrundlagen des vergangenen Jahres;
2. die Summe aller davor erworbenen und aufgewerteten Beitragsgrundlagen.

(2) Der Beamtin bzw. dem Beamten ist auf Verlangen frühestens ab dem Jahr 2020 eine Kontomitteilung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Kontomitteilung hat längstens bis zum Ablauf des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres für Personen zu erfolgen, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben.

§ 10

Dienstunfähigkeit

(1) Erfolgt eine Versetzung in den Ruhestand infolge dauernder Dienstunfähigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres, so bestimmt sich der Ruhegenuss nach § 8, wobei das Höchstausmaß der Verminderung 13,8 Prozentpunkte beträgt.

(2) Erfolgt eine Versetzung in den Ruhestand infolge dauernder Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist ebenfalls der Ruhegenuss im Sinn des Abs. 1 unter Beachtung des Höchstausmaßes der Kürzung zu ermitteln, wenn mehr als 476 Beitragsmonate vorliegen.

§ 11

Zurechnung

(1) Liegen bei einer Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit jedoch weniger als 476 Beitragsmonate vor, so erfolgt zunächst eine Zurechnung von Monaten (Zurechnungsmonate) und zwar für jene Kalendermonate, die zwischen der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit und dem ersten Kalendermonat nach der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen.

(2) Der Ruhegenuss ergibt sich dann durch Vervielfachung des Betrags nach § 10 Abs. 1 mit der Summe aus den Beitrags- und den Zurechnungsmonaten, höchstens jedoch 476 Monaten, geteilt durch die Zahl der Beitragsmonate."

6. § 12 Z 1 entfällt.

7. Im § 21 Abs. 8 wird nach dem Zitat "§ 6 Abs. 2 lit. a" das Zitat "des Familienlastenausgleichsgesetzes" eingefügt.

8. Im § 21 Abs. 10 tritt anstelle des Verweises auf "den Abs. 2 und 9" der Verweis auf "Abs. 9".

9. § 24 samt Überschrift lautet:

"§ 24

Begünstigungen für den Fall des Todes der Beamtin bzw. des Beamten

Ist eine Beamtin bzw. ein Beamter des Dienststands gestorben, dann sind ihre bzw. seine Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob die Beamtin bzw. der Beamte zum Zeitpunkt des Todes wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Versorgungsbezüge sind anhand des Ruhegenusses infolge dauernder Dienstunfähigkeit zu ermitteln."

10. Im § 29 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge "und des Pflegegeldes".

11. § 30 entfällt.

12. Im § 36 Abs. 2 wird das Wort "auszuzahlen" durch das Wort "fällig" ersetzt.

13. Nach § 36 wird folgender § 36a samt Überschrift eingefügt:

"§ 36a

Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Straftaft

(1) Die wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz ruhen für die Dauer des Vollzugs einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. Das Ruhen von Leistungsansprüchen tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung nicht länger als einen Monat dauert.

(2) Das Ruhen von Leistungsansprüchen tritt ferner nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem 5. Abschnitt des StVG oder die Untersuchungshaft durch Hausarrest nach § 173a der StPO vollzogen wird.

(3) Für die Dauer des Ruhens der Geldleistungen gebühren den Angehörigen einer inhaftierten Beamtin bzw. eines inhaftierten Beamten monatliche Geldleistungen in Höhe der Richtsätze gemäß § 29 Abs. 5, wenn sie im Fall ihres bzw. seines Todes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hätten. Die Summe dieser Geldleistungen darf den Ruhebezug der inhaftierten Beamtin bzw. des inhaftierten Beamten nicht übersteigen, erforderlichenfalls sind die Geldleistungen gleichmäßig zu kürzen. Diese Geldleistung ruht während der Dauer einer Straftaft der bzw. des Angehörigen. Eine Geldleistung gebührt Angehörigen nicht, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung der bzw. des Beamten verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichts oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist. Das Erfordernis eines rechtskräftigen Strafurteils entfällt, wenn ein solches wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der betreffenden Person liegenden Grundes nicht gefällt werden kann."

14. Die Überschrift zu § 40 lautet:

"Meldepflicht und elektronischer Datenaustausch"

15. Nach § 40 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustausches im Bereich der Systeme der sozialen Sicherheit, insbesondere nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/229 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) 883/2004 gelten die Bestimmungen des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes - SV-EG sinngemäß."

16. § 43 Abs. 1 lautet:

"(1) Die nach diesem Landesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 28 und 29 sind grundsätzlich im selben prozentuellen Ausmaß und mit gleicher Wirkung anzupassen, wie sich der Betrag nach § 32 Abs. 3 Z 2 Oö. GG 2001 ändert und die prozentuelle Änderung ist auf zwei Nachkommastellen zu runden."

17. Im § 43 Abs. 2 wird das Wort "erst" durch das Wort "frühestens" ersetzt.

17a. § 55 Abs. 2 Z 7 lautet:

"7. Schul- und Studienzeiten nach Maßgabe der Höchstdauer und Lage sozial- bzw. pensionsversicherungsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere des § 227 Abs. 1 Z 1 ASVG;"

18. § 55 Abs. 6 entfällt.

19. § 57 samt Überschrift lautet:

"§ 57

Übertragung in das Pensionskonto, Ruhegenussvortrag und Wirksamkeit der Anrechnung

(1) Im Zuge der Anrechnung der Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischen dienstzeiten ist auch die Höhe der aufgewerteten Gesamtgutschrift des bisher für die Beamtin bzw. den Beamten geführten Pensionskontos ohne weiteres Ermittlungsverfahren als Ruhegenussvortrag festzustellen, wenn die Gesamtgutschrift nach dem APG oder vergleichbaren bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen ermittelt wurde und die darin enthaltenen Versicherungszeiten durch einen Überweisungsbetrag oder einen besonderen Pensionsbeitrag, unter Berücksichtigung des § 58 Abs. 2, beitragsgedeckt sind, wenn davon nicht aus dienstlichen Gründen insbesondere wegen Geringfügigkeit abgesehen wird.

(2) Wurde für die Beamtin bzw. den Beamten bisher noch kein Pensionskonto im Sinn des Abs. 1 geführt, so hat die Dienstbehörde anhand der anrechenbaren Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischen dienstzeiten den Ruhegenussvortrag zu ermitteln und festzustellen. Dabei sind bei der Ermittlung des Ruhegenussvortrags die pensionsrechtlichen Bestimmungen des ASVG sowie des APG insbesondere auch die Anlage 2 zum APG sinngemäß anzuwenden."

20. § 58 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrags bildet die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nach § 40 Oö. GG 2001 bzw. § 22 Oö. LGG für den ersten vollen Monat ihrer bzw. seiner Dienstleistung. Bei Ruhegenusszwischen dienstzeiten ist die Bemessungsgrundlage für den ersten vollen Monat ab der Wiederaufnahme des Dienstes heranzuziehen."

20a. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

"§ 58a

Freiwillige Erhöhung des Ruhegenusses

(1) Beamtinnen und Beamte des Dienststandes können schriftlich und unwiderruflich eine Erhöhung des Ruhegenusses durch freiwillige Beitragsleistung beantragen. Dabei können frei wählbare Beitragsleistungen in der Höhe von maximal der doppelten Höchstbemessungsgrundlage gemäß § 40 Abs. 4 Oö. GG 2001 pro Kalenderjahr geleistet werden. Die Bestimmung des § 58 gilt für die Hereinbringung beantragter und genehmigter Beitragsleistungen sinngemäß.

(2) Für die Bemessung der freiwilligen Erhöhung des Ruhegenusses sind die einzelnen Beitragsleistungen im Jahr der Inanspruchnahme der freiwilligen Erhöhung des Ruhegenusses mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 Oö. L-PG aufzuwerten und mit dem nachstehenden Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor beträgt in Abhängigkeit vom vollendeten Lebensjahr im Kalenderjahr der Beitragsleistung sowie dem vollendeten Lebensjahr im Kalenderjahr der erstmaligen Inanspruchnahme der freiwilligen Erhöhung des Ruhegenusses jenen Wert, der sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

Vollendetes Lebensjahr bei der Beitragsleistung	Vollendetes Lebensjahr bei Inanspruchnahme					
	60 und jünger	61	62	63	64	65 und älter
24	0,01261	0,01383	0,01515	0,01660	0,01814	0,01980
25	0,01225	0,01343	0,01472	0,01612	0,01762	0,01923
26	0,01190	0,01305	0,01430	0,01567	0,01712	0,01868
27	0,01156	0,01268	0,01390	0,01522	0,01663	0,01815
28	0,01124	0,01232	0,01351	0,01479	0,01617	0,01764
29	0,01092	0,01198	0,01313	0,01438	0,01571	0,01715
30	0,01062	0,01164	0,01276	0,01398	0,01527	0,01667
31	0,01033	0,01132	0,01241	0,01359	0,01485	0,01621
32	0,01004	0,01101	0,01207	0,01322	0,01444	0,01576
33	0,00977	0,01071	0,01174	0,01285	0,01405	0,01533
34	0,00950	0,01042	0,01142	0,01250	0,01366	0,01491
35	0,00924	0,01013	0,01110	0,01216	0,01329	0,01451
36	0,00899	0,00986	0,01080	0,01183	0,01293	0,01411
37	0,00875	0,00959	0,01051	0,01151	0,01258	0,01373
38	0,00851	0,00933	0,01023	0,01120	0,01224	0,01336
39	0,00828	0,00908	0,00995	0,01090	0,01191	0,01300
40	0,00805	0,00883	0,00968	0,01060	0,01158	0,01264
41	0,00783	0,00859	0,00941	0,01031	0,01127	0,01230
42	0,00762	0,00835	0,00916	0,01003	0,01096	0,01196
43	0,00741	0,00813	0,00891	0,00975	0,01066	0,01163
44	0,00721	0,00790	0,00866	0,00949	0,01037	0,01132
45	0,00701	0,00769	0,00843	0,00923	0,01009	0,01101
46	0,00682	0,00748	0,00820	0,00898	0,00981	0,01071
47	0,00664	0,00728	0,00798	0,00874	0,00955	0,01042
48	0,00646	0,00709	0,00777	0,00851	0,00930	0,01015
49	0,00629	0,00690	0,00757	0,00829	0,00905	0,00988
50	0,00613	0,00672	0,00737	0,00807	0,00882	0,00962

51	0,00597	0,00655	0,00718	0,00786	0,00859	0,00937
52	0,00582	0,00638	0,00699	0,00766	0,00837	0,00913
53	0,00567	0,00621	0,00681	0,00746	0,00815	0,00890
54	0,00553	0,00606	0,00664	0,00727	0,00795	0,00867
55	0,00539	0,00591	0,00648	0,00709	0,00775	0,00846
56	0,00525	0,00576	0,00631	0,00692	0,00756	0,00825
57	0,00511	0,00561	0,00614	0,00673	0,00735	0,00803
58	0,00496	0,00544	0,00596	0,00652	0,00713	0,00778
59	0,00478	0,00524	0,00575	0,00629	0,00688	0,00751
60	0,00458	0,00502	0,00551	0,00603	0,00659	0,00719
61		0,00472	0,00518	0,00567	0,00619	0,00676
62			0,00487	0,00534	0,00583	0,00636
63				0,00503	0,00550	0,00600
64					0,00520	0,00568
65						0,00539

(3) Die Summe der nach Abs. 2 ermittelten Teilbeträge bildet die monatlich gebührende freiwillige Erhöhung des Ruhegenusses.

(4) Die freiwillige Erhöhung des Ruhegenusses ist eine Zulage nach § 4 Abs. 2 sowie § 31 und Teil des Versorgungsbezuges nach den §§ 14 ff im dort vorgesehenen prozentuellen Ausmaß."

21. § 68 samt Überschrift lautet:

"§ 68

Verweise

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der im § 151 Abs. 2 Oö. Landesbeamten-gesetz 1993 zitierten Fassung anzuwenden."

Artikel XI

Änderung des Oö. Bezügegesetzes 1995

Das Oö. Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 76/1995, in der Fassung des Landesgesetzes LBGl. Nr. 45/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift bzw. Eintragung zu § 43:

"§ 43 Pensionsregelungen für Landes- und Gemeindeunternehmungen und -institute, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen"

2. Im § 13 Abs. 2 tritt an Stelle des Verweises auf "Abs. 4 Z 1 und 2" der Verweis auf "Abs. 5".

3. Nach § 19 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Versorgungsbezug nach Abs. 1 bis 3 gebührt auch einer hinterbliebenen eingetragenen Partnerin bzw. einem hinterbliebenen eingetragenen Partner."

4. § 23 Abs. 1 lautet:

"(1) §§ 11, 13, 15, 15a und 15d, § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 2, 5 und 6, §§ 21, 23, 28 und 32 bis 42 des Oö. L-PG sind sinngemäß anzuwenden."

5. Im § 31 Abs. 3 tritt an Stelle des Verweises auf "Abs. 4 Z 1 und 2 und Abs. 5" der Verweis auf "Abs. 5 und 6".

6. Im § 33 Abs. 2 wird das Paragraphenzitat "§ 17 Abs. 1 bis 6, § 18 Abs. 2 bis 5" durch das Paragraphenzitat "§ 17, § 18 Abs. 2 bis 4" ersetzt.

7. Nach § 33 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Versorgungsbezug nach Abs. 1 bis 3 gebührt auch einer hinterbliebenen eingetragenen Partnerin bzw. einem hinterbliebenen eingetragenen Partner."

8. § 38 Abs. 1 lautet:

"(1) §§ 11, 13, 15, 15a, 15d und 16 Abs. 1, § 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, §§ 21, 23, 28 und 32 bis 42 des Oö. L-PG sind sinngemäß anzuwenden."

9. Nach § 42 wird folgender § 43 samt Überschrift angefügt:

"§ 43

Pensionsregelungen für Landes- und Gemeindeunternehmungen und -institute, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen

(1) Bezugsberechtigte von Ruhe- und Versorgungsbezügen aus direkten Leistungszusagen von Landes- und Gemeindeunternehmungen und -instituten und deren Tochterunternehmen, die auf Grund einer Mehrheitsbeteiligung des Landes und/oder einer bzw. mehrerer Gemeinden oder einer tatsächlichen Beherrschung durch die genannten Gebietskörperschaften auf Grund von finanziellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Maßnahmen der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, haben, soweit ihre Pension die Höhe der jeweiligen monatlichen Höchstbemessungsgrundlage nach § 40 Abs. 2 Oö. GG 2001 überschreitet, für jene Anteile, welchen den aus dem ASVG stammenden Teil übersteigen, einen Pensionssicherungsbeitrag an jenes Unternehmen oder Institut zu leisten, von dem sie die Bezüge oder Leistungen beziehen. Dies gilt auch für Sonderzahlungen.

(2) Der Pensionssicherungsbeitrag ist von der auszahlenden Stelle einzubehalten und beträgt:

1. 5 % für jenen Teil des Ruhe- und Versorgungsgenusses, der über 100 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 150 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt,
2. 10 % für jenen Teil des Ruhe- und Versorgungsgenusses, der über 150 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 200 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt,
3. 20 % für jenen Teil des Ruhe- und Versorgungsgenusses, der über 200 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 300 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt und
4. 25 % für jenen Teil des Ruhe- und Versorgungsgenusses, der über 300 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt."

Artikel XII

Änderung des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998

Das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 102/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Land hat für Organe, die Anspruch auf Bezüge nach diesem Landesgesetz haben, an den Pensionsversicherungsträger, der für die betreffende Person auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten."

2. Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge "bis zu dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt" durch die Wortfolge "bislang" ersetzt.

3. § 8 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Anrechnungsbetrag ist jeweils für einen Kalendermonat zu leisten, und zwar spätestens am letzten Tag des Kalendermonats. Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Landesgesetz, so ist der Anrechnungsbetrag innerhalb eines Monats nach dem Beendigungszeitpunkt zu leisten."

4. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

"§ 11a

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-

Dienstrechtsänderungsgesetz 2015

Abweichend von § 8 Abs. 4 in der Fassung des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 ist der für Zeiträume bis zum Inkrafttreten des Oö. Landes-

und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 zu leistende Anrechnungsbetrag in fünf gleich hohen Jahresraten beginnend ab dem Jahr 2015 jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres zu entrichten, wenn für diese Zeiträume Pensionsversicherungsbeiträge nach § 7 Abs. 1 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 entrichtet worden sind und für diese Zeiten noch kein Anrechnungsbetrag nach § 8 Abs. 3 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 geleistet wurde. Endet der Anspruch auf Bezüge nach diesem Landesgesetz vor der Überweisung der letzten Rate, ist der gesamte noch ausständige Betrag binnen sechs Monaten nach dem Enden des Anspruchs auf Bezüge nach diesem Landesgesetz zu entrichten."

Artikel XIII **Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994**

Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 102/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LBGl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort "Staatsbürgern" die Wortfolge "sowie Staatsangehörigen eines Staates, denen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration und davon abgeleitetem Recht dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern" eingefügt.

2. Im § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge "in der Amtlichen Linzer Zeitung" durch die Wortfolge "auf der Homepage des Landes Oberösterreich" ersetzt.

3. Im § 4 Abs. 5 dritter Satz wird die Wortfolge "des Personalwesens" durch die Wortfolge "der Personaleinstellungen" ersetzt.

4. Im § 6 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort "Zehnten" durch die Wortfolge "letzten Tag" ersetzt.

*5. Dem § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
"§ 12 Abs. 8 gilt sinngemäß."*

6. Nach § 12 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

"(8) Wird die Direktorin bzw. der Direktor einer Abteilungsgruppe nicht weiterbestellt oder vorzeitig abberufen, ist die Funktion unter den übrigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern dieser Abteilungsgruppe auszuschreiben. Wird die bzw. der Bedienstete auch von der Leitung der Abteilung vorzeitig abberufen oder nicht weiterbestellt, so ist zunächst die Leitung der Abteilung auszuschreiben und dann nach dem ersten Satz vorzugehen. Mit Ende der Funktion als

Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter endet jedenfalls auch die Funktion als Direktorin bzw. Direktor. Ist nach den Organisationsvorschriften mit der Leitung einer Abteilung zwingend auch die Leitung einer Abteilungsgruppe verbunden, erfolgt die Bestellung, Weiterbestellung sowie eine vorzeitige Abberufung immer für beide Funktionen zur gleichen Zeit."

7. § 18 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

8. Im § 20 Abs. 2 wird jeweils das Zitat "§ 13" durch das Zitat "§ 14" ersetzt.

9. § 20 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Hinsichtlich der Geschäftsordnung gilt § 42 Abs. 1 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, § 42 Abs. 1 Statut für die Stadt Steyr 1992 und § 42 Abs. 1 Statut für die Stadt Wels 1992 sinngemäß."

10. Im § 35 Abs. 1 letzter Satz entfällt das Wort "unbefristeten".

Artikel XIV

Änderung des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011

Das 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

Nach Artikel XVII Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

"5a. Artikel IV Z 7 (§ 19 Abs. 1 Oö. LGG), Artikel VI Z 4, 5 und 6 (§ 15a Abs. 2 und 3, § 15b Abs. 1 Oö. L-PG) und Artikel V Z 9 und 10 (§ 16 Abs. 2 und 3 Oö. PG 2006) mit 1. Jänner 2012;"

Artikel XV

Änderung der Oö. Bezügerechtsnovelle 2003

Die Oö. Bezügerechtsnovelle 2003, LGBl. Nr. 102/2003, wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende von Artikel VIII Abs. 2 Z 2 wird durch ein "und" ersetzt und folgende zwei Ziffern angefügt:

- 3. 20 % für die Teile, die über 200 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegen und
- 4. 25 % für die Teile die über 300 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegen."

Artikel XVI
Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Überschriften bzw. Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 37 Auflösung des Dienstverhältnisses; Folgebeschäftigungen
§ 38a Dienstzeugnis
§ 81 Allgemeine und besondere Dienstpflichten
§ 92a Schutz vor Benachteiligung
§ 121 Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubersatzleistung)
§ 230 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015"

2. § 1 Abs. 3 Z 4 lautet:

"4. Pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen."

3. § 14 Abs. 7 letzter Satz lautet:

"Ein Ersatzmitglied (der gleichen Fraktion) tritt im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle."

4. § 15 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Die Sitzungen des Personalbeirats sind nicht öffentlich; der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und die Leiterin bzw. der Leiter des Gemeindeamts oder des Geschäftsapparats eines Gemeindeverbands sind - soweit diese nicht in eigener Sache betroffen sind - berechtigt, an den Sitzungen des Personalbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen."

5. § 16 lautet:

"§ 16

Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz ist, soweit nicht die Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmen, auf Bedienstete anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder Gemeindeverband stehen.

(2) Dieses Landesgesetz ist, sofern in den einzelnen Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wird, nicht anzuwenden auf:

1. Bedienstete, deren Dienstverhältnis durch das Landesvertragslehrgesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, das Gehaltskassengesetz 2002, das Theaterarbeitsgesetz oder das Hausbesorgergesetz geregelt ist;
2. Land- und Forstarbeiter;
3. Bedienstete, für deren Dienstverhältnis die Geltung eines Kollektivvertrags vereinbart wird;
4. Bedienstete, die auf Grund ihrer besonderen Funktion, etwa im Rahmen von Kooperationen oder Projekten mit anderen Rechtsträgern (insbesondere auch im Rahmen der europäischen Integration) beschäftigt werden;
5. Lehrlinge, Ferialarbeitskräfte, Praktikantinnen bzw. Praktikanten und Voluntäre;
6. Personen, die in einem freien Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen;
7. Bedienstete, mit denen auf Grund ihrer besonderen Funktion, wegen des Umfangs des Beschäftigungsausmaßes oder der Dauer des Dienstverhältnisses die Nichtanwendung dieses Landesgesetzes vereinbart wird mit Ausnahme des § 205a Abs. 2.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung können weitere Gruppen von Bediensteten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands von der Anwendung dieses Landesgesetzes ausgenommen und von der Anwendung ausgenommene Gruppen der Anwendung dieses Landesgesetzes unterstellt werden, wenn dies bei einer Durchschnittsbetrachtung für diese Gruppen von Bediensteten auf Grund ihrer besonderen Funktion erforderlich ist.

(4) Werden von der Anwendung ausgenommene Gruppen von Bediensteten durch Verordnung der Landesregierung nach Abs. 3 der Anwendung dieses Landesgesetzes unterstellt, so erlöschen die Rechtswirkungen eines für sie geltenden oder nach § 13 des Arbeitsverfassungsgesetzes weiterwirkenden Kollektivvertrags, einer für sie geltenden Satzung oder der sonst für sie geltenden Bestimmungen in dem Zeitpunkt, in dem für sie die Bestimmungen dieses Landesgesetzes wirksam werden.

(5) Werden Gruppen von Bediensteten durch Verordnung der Landesregierung nach Abs. 3 von der Anwendung dieses Landesgesetzes ausgenommen, so bleiben die Bestimmungen dieses Landesgesetzes bis zu dem Tag rechtsverbindlich, an dem für sie ein Kollektivvertrag oder eine Satzung im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes rechtswirksam wird.

(6) Personen, die bereits in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, können aus dienstlichen Gründen auch mit Tätigkeiten im Sinn des Abs. 2 betraut werden.

(7) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

(8) Auf Dienstverhältnisse nach Abs. 2 Z 3, 4 und 5 sind die Bestimmungen der §§ 126a, 128 und 129 sinngemäß anzuwenden. Sofern und soweit dies der Eigenart des jeweiligen Dienst- bzw. Vertragsverhältnisses oder zwingenden rechtlichen Vorschriften nicht entgegensteht, sind auf Dienstverhältnisse nach Abs. 2 Z 3 und 5 auch Vereinbarungen bzw. Verordnungen über flexible Dienstzeitregelungen bzw. Dienstzeitregelungen bei Schicht- oder Wechseldienst nach § 96 Abs. 3 und 6 bzw. in Ermangelung solcher die §§ 96 und 97 sinngemäß anzuwenden. Für Ferialarbeitskräfte nach Z 5 sind hingegen lediglich die administrativen und technischen Bestimmungen solcher Vereinbarungen oder Verordnungen sinngemäß anzuwenden.

(9) Auf die Vertragsbediensteten ist die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift unbeschadet der reisegebührenrechtlichen Sonderbestimmungen (7. Abschnitt des 5. Hauptstücks) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht werden:

1. Gebührenstufe 1: Gemeindebedienstete, die nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen als Arbeiter eingestuft sind;
2. Gebührenstufe 2: die übrigen Gemeindebediensteten.

(10) Das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz ist mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Im § 3 Z 5 sind die Worte "Beförderung und" nicht anzuwenden.
2. Im § 5 tritt an die Stelle der Worte "Besoldungs-, Verwendungs- und Funktionsgruppen oder Dienstklassen" das Wort "Funktionslaufbahnen".
3. Im § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b ist das Wort "Beförderung" nicht anzuwenden.
4. Im § 34 Abs. 3 tritt an Stelle des Ausdrucks "Verwendungsgruppe bzw. Entlohnungsgruppe" das Wort "Funktionslaufbahn".
5. Im § 35 ist der letzte Satz nicht anzuwenden und es tritt an Stelle des Wortes "Verwendungsgruppe" das Wort "Funktionslaufbahn".
6. Im § 36 tritt an Stelle des Ausdrucks "Verwendungsgruppe oder Entlohnungsgruppe" das Wort "Funktionslaufbahn".

6. *Im § 17 Abs. 2 wird nach dem Wort "Integration" die Wortfolge "und davon abgeleitetem Recht" eingefügt.*

7. *§ 17 Abs. 10 lautet:*

"(10) Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufnahme oder Bestellung einer Person als Leiter(in) des Gemeindeamts ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen."

8. *§ 17 Abs. 11 entfällt.*

9. *Nach § 22 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:*

"4a. durch rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines ab dem 1. Jänner 2015 begangenen Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB oder"

10. *Im § 22 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

"(7) § 37 Abs. 4a und 4b sind sinngemäß anzuwenden."

11. Nach § 25 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Für Vertragsbedienstete, die ihr Dienstverhältnis mit Wirksamkeit unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme einer Karenz nach dem (Oö.) MSchG bzw. (Oö.) VKG oder einer Karenz gemäß § 127 Abs. 5 Z 1 kündigen, gelten die im Abs. 1 genannten Kündigungsfristen nicht, sofern sie dem Dienstgeber die Kündigung zwei Monate vor Ablauf der Karenz erklären. Der Dienstgeber kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten."

12. § 26 Abs. 3 lautet:

"(3) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen eine Vertragsbedienstete bzw. einen Vertragsbediensteten ergangen, das bei einer Beamtin bzw. einem Beamten

1. den Amtsverlust gemäß § 27 StGB zur Folge hätte oder
2. gemäß § 37 Abs. 1 Z 4a zur Auflösung des Beamtendienstverhältnisses führen würde, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils als aufgelöst, sofern es nicht bereits nach Abs. 2 vorzeitig aufgelöst wurde. Jeder Anspruch der bzw. des Vertragsbediensteten aus dem Dienstvertrag gilt als erloschen. § 37 Abs. 1a gilt sinngemäß.

Die Staatsanwaltschaft hat den Dienstgeber umgehend vom Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage gegen eine Vertragsbedienstete bzw. einen Vertragsbediensteten wegen eines im § 37 Abs. 1 Z 4a angeführten Delikts zu verständigen."

13. § 29 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Beschluss des Gemeinderats über die Bestellung des Leiters (der Leiterin) des Gemeindeamts ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Dessen (deren) Pragmatisierung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten ab dem Einlangen des Beschlusses bei der Landesregierung versagt wird. Sie darf nur versagt werden, wenn der Beschluss die gesetzlichen Bestimmungen über die Pragmatisierung oder sonstige Rechtsvorschriften verletzt."

14. Im § 30 Abs. 2 wird nach dem Wort "Integration" die Wortfolge "und davon abgeleitetem Recht" eingefügt.

15. Die Überschrift zu § 37 lautet:

"Auflösung des Dienstverhältnisses; Folgebeschäftigungen"

16. Nach § 37 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

"4a. rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines ab dem 1. Jänner 2015 begangenen Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB;"

17. Nach § 37 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) In den Fällen des Abs. 1 Z 4a gilt § 72 sinngemäß."

18. Nach § 37 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

"(4a) Der Bediensteten bzw. dem Bediensteten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofs, eines Landesrechnungshofs oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und
2. auf dessen Rechtsposition ihre bzw. seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer bzw. seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat die Bedienstete bzw. der Bedienstete der Gemeinde den dadurch erlittenen Schaden pauschal in der Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezugs bzw. Monatsentgelts zu ersetzen. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(4b) Abs. 4a ist nicht anzuwenden, wenn

1. dadurch das Fortkommen der Bediensteten bzw. des Bediensteten unbillig erschwert wird,
2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug siebzehn Dreißigstel der Höchstbemessungsgrundlage nach § 162 nicht übersteigt oder
3. der Dienstgeber der Beamtin bzw. dem Beamten durch schuldhaftes Verhalten begründeten Anlass zum Austritt gegeben hat, oder
4. der Dienstgeber der bzw. dem Vertragsbediensteten einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben hat, oder
5. der Dienstgeber das Dienstverhältnis der bzw. des Vertragsbediensteten durch Kündigung wegen § 24 Abs. 2 Z 2, 5, 7 oder 8 beendet, oder
6. das auf bestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde oder mit dem Abschluss der Arbeit, auf die es abgestellt war, endet."

19. Nach § 38 wird folgender § 38a samt Überschrift eingefügt:

"§ 38a

Dienstzeugnis

Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist der Beamtin bzw. dem Beamten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und Art ihrer bzw. seiner Dienstleistung auszustellen."

20. Im § 41 Abs. 3 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der sich im Dienststand befindet und deren bzw. dessen Grad der Behinderung mindestens 70 % beträgt, ist auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie bzw. er das 70. Lebensmonat vollendet hat und eine Verbesserung der Behinderung ausgeschlossen ist. Der Nachweis des Grads der Behinderung ist durch einen entsprechenden Bescheid der zuständigen Behörde (Sozialministeriumservice) zu erbringen."

21. Im § 42a Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge "180 Schwerarbeitsmonate," die Wortfolge "120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der vergangenen 240 Kalendermonate oder spätestens mit der Antragstellung selbst beigebrachte Nachweise über 180 Schwerarbeitsmonate,".

22. § 42a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Versetzung in den Ruhestand kann nicht vor Vollendung des 70. Lebensmonats erfolgen."

23. Dem § 43 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Der Beamtin bzw. dem Beamten des Ruhestands ist es - unbeschadet der Bestimmungen des § 88 - jedenfalls für die Dauer von sechs Monaten nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofs, eines Landesrechnungshofs oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2. auf dessen Rechtsposition ihre bzw. seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer bzw. seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen.

(4) Abs. 3 ist nur anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des aktiven Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug siebzehn Dreißigstel der Höchstbemessungsgrundlage nach § 162 überschritten hat."

24. § 51 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die vorläufige Suspendierung einer Beamtin bzw. eines Beamten zu verfügen, wenn

1. gegen sie bzw. ihn die Untersuchungshaft verhängt wird oder
2. gegen sie bzw. ihn eine rechtskräftige Anklage wegen eines der im § 37 Abs. 1 Z 4a angeführten Delikts vorliegt oder
3. durch ihre bzw. seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihr bzw. ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Gegen die vorläufige Suspendierung ist keine Berufung zulässig. Die Staatsanwaltschaft hat die Dienstbehörde umgehend vom Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage gegen die Beamtin bzw. den Beamten wegen eines im § 37 Abs. 1 Z 4a angeführten Delikts zu verständigen."

25. Die Überschrift zu § 81 lautet:

"Allgemeine und besondere Dienstpflichten"

26. Nach § 81 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

"(5) Die bzw. der Bedienstete hat beim Dienstantritt zu geloben, die Gesetze des Bundes und des Landes Oberösterreich zu befolgen und alle mit ihrem bzw. seinem Dienst verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen."

27. Dem § 83 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Weiters hat sie bzw. er darauf hinzuwirken, dass ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch nach Vereinbarung in Anspruch nehmen."

28. § 83 Abs. 3 lautet:

"(3) Gelangt der bzw. dem zuständigen Vorgesetzten ein Grund für eine Dienstunfähigkeit einer bzw. eines Bediensteten im Sinn des § 93 Z 9 zur Kenntnis und kommt die bzw. der Bedienstete ihrer bzw. seiner im § 93 Z 9 normierten Meldepflicht nicht nach, so trifft die Verpflichtung des § 93 Z 9 die bzw. den zuständigen Vorgesetzten."

29. § 85 lautet:

"§ 85

Geschenkannahme

(1) Der bzw. dem Bediensteten ist es untersagt, im Hinblick auf ihre bzw. seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil

a) zu fordern,

b) anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Aufmerksamkeiten im Sinn des Abs. 2.

(2) Die Annahme oder das sich Versprechen lassen von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten oder Vorteilen von geringem Wert ist zulässig, wenn keine Beeinträchtigung der Unbefangenheit der Beamtin bzw. des Beamten im Dienst vorliegt und keine sonstigen dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Die bzw. der Bedienstete darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie bzw. er hat die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten umgehend davon zu informieren. Untersagt die bzw. der Vorgesetzte die Annahme innerhalb eines Monats, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben."

30. Dem § 88 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Keine Nebenbeschäftigungen sind politische Funktionen, organschaftliche Tätigkeiten in gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen sowie die Tätigkeit in der eigenen Land- und Forstwirtschaft."

31. Im § 88 Abs. 4 wird die Zahl "291" durch die Zahl "400" ersetzt.

32. § 92 lautet:

"§ 92

Meldung strafbarer Handlungen

(1) Wird der bzw. dem Bediensteten in Ausübung ihres bzw. seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der sie bzw. er angehört, so hat sie bzw. er dies unverzüglich der bzw. dem zuständigen Vorgesetzten (§ 2 Abs. 10) zu melden.

(2) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf oder wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen

(3) Die bzw. der zuständige Vorgesetzte (§ 2 Abs. 10) kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
2. in der amtlichen Tätigkeit selbst

gelegenen Gründen abweichend von Abs. 2 eine Meldepflicht verfügen.

(4) Das Absehen von einer Anzeige nach § 78 StPO ist auf Grund des besonderen Vertrauensverhältnisses gegenüber Bediensteten einschließlich der Dienstverhältnisse nach § 16 Abs. 2 Z 7 einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands jedenfalls gerechtfertigt."

33. Nach § 92 wird folgender § 92a samt Überschrift eingefügt:

"§ 92a

Schutz vor Benachteiligung

(1) § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung gilt für Bedienstete von Gemeinden und Gemeindeverbänden sinngemäß.

(2) Die bzw. der Bedienstete, die bzw. der gemäß § 92 Abs. 1 im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten

strafbaren Handlung meldet, darf durch den Dienstgeber als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden. Dasselbe gilt, wenn die bzw. der Bedienstete von ihrem bzw. seinem Melderecht gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung Gebrauch macht."

34. § 93 Z 8 lautet:

"8. die Vertragsbediensteten den Bezug einer Leistung aus den Versicherungsfällen in der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie den Bezug von Rehabilitationsgeld;"

35. Im § 107 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "bis zur Hälfte".

36. § 107 Abs. 1a entfällt.

37. § 107 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

38. Im bisherigen vierten Satz des § 107 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "1a und".

39. Im § 111 Abs. 1 wird die Wortfolge "der (die) zumindest fünf Jahre ununterbrochen im Dienst der Gemeinde gestanden ist," durch die Wortfolge "der (die) in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur Gemeinde oder zum Gemeindeverband steht," ersetzt.

40. Im § 111 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

"Innerhalb einer Rahmenzeit von mindestens drei Monaten und höchstens 72 Monaten beträgt die Dauer der Freistellung mindestens einen Monat und höchstens ein Jahr. Die Freistellung darf, wenn nicht aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen vom Dienstgeber davon abgesehen wird, frühestens nach Ablauf von einem Drittel der Rahmenzeit angetreten werden."

41. § 111 Abs. 8 entfällt.

42. Dem § 112 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Erfordernis der Erklärung oder des Antrags nach § 42a entfällt bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen gemäß § 41a."

43. Im § 112b Abs. 2 wird die Wortfolge "zur Hälfte" durch die Wortfolge "zu einem Viertel" ersetzt.

44. Nach § 112b Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

"(2a) Beamtinnen und Beamte können anstelle, aber auch neben der Einbringung von eigenen Bezugsanteilen nach Abs. 2 mit einem Antrag, auf den Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist, die Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse teilweise (mindestens ein Prozent) oder zur Gänze in ihr Zeitwertkonto einbringen.

(2b) Vertragsbedienstete, die bereits der Pensionskasse beigetreten sind, oder dies gleichzeitig mit dem Ansuchen um Abschluss eines Zeitwertkontos tun oder gleichzeitig mit Genehmigung des Zeitwertkontos auf die Zuerkennung der Jubiläumszuwendung nach § 208 Abs. 6 verzichten, können anstelle aber auch neben der Einbringung von eigenen Bezugsanteilen nach Abs. 2 mit einem Ansuchen, auf das Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist, die Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse teilweise (mindestens ein Prozent) oder zur Gänze in ihr Zeitwertkonto einbringen."

45. Im § 112b Abs. 3 wird nach der Wortfolge "Bezugsanteile nach Abs. 2" die Wortfolge "sowie Dienstgeberbeiträge nach Abs. 2a oder 2b" eingefügt.

46. Im § 112b Abs. 4 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, kann auch einer teilweisen Konsumation des Gesamtguthabens mit anschließender Fortsetzung der Ansparphase zugestimmt werden."

47. Nach § 112b Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Abweichend von Abs. 8, 9 und 10 können Bedienstete im zeitlichen Zusammenhang mit dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand auch beantragen, das Gesamtguthaben als Einmalzahlung in die Pensionskasse zu überführen."

48. § 114 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. 200 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen) bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren;
2. 240 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 36 Werktagen bzw. 30 Arbeitstagen)
 - a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren;
 - b) für den Bediensteten, der das 51. Lebensjahr vollendet und mindestens zehn Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt hat."

49. § 114 Abs. 2 erster Satz und Abs. 5 entfallen.

50. Nach dem § 114 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Kommt es nach Anwendung des Abs. 4 infolge einer Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes zu einer Verkürzung des umgerechneten Urlaubsausmaßes unter vier Wochen (bei wochenweiser Betrachtung) für das jeweilige Kalenderjahr, so kann die Dienstbehörde zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Verträge zur europäischen Integration von Amts wegen eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes verfügen. Dies jedoch nur dann, wenn die Verkürzung des Urlaubsausmaßes (infolge des noch nicht im aliquoten Ausmaß konsumierten Urlaubs) auf überwiegend dienstliche oder wichtige persönliche Umstände zurückzuführen ist. Für die Dauer der Konsumation des erhöhten Urlaubsausmaßes ist das Entgelt jedoch entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß des Kalenderjahres zu bemessen, in dem die Verkürzung stattgefunden hat. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie kann die Entgeltdifferenz auch bereits vor Urlaubsantritt in einem von den laufenden Bezügen in Abzug gebracht werden oder wegen Geringfügigkeit auch nachgesehen werden."

51. § 115 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister legt grundsätzlich das Urlaubsausmaß in Stunden bzw., wenn erforderlich, in Bruchteilen davon fest, kann dieses jedoch auch in Werktagen oder Arbeitstagen ausdrücken, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten ist."

52. § 115 Abs. 2 erster Satz entfällt.

53. Im § 120 Abs. 7 wird die Wortfolge "den Erben" durch die Wortfolge "dem Nachlass bzw. nach Erbantritt den Erben zur ungeteilten Hand" ersetzt.

54. Nach § 120 wird folgender § 121 samt Überschrift eingefügt:

"§ 121

Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubersatzleistung)

(1) Der Beamtin bzw. dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn sie bzw. er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zur selben Gemeinde bzw. zum selben Gemeindeverband übernommen wird (Urlaubersatzleistung). Die Urlaubersatzleistung gebührt nur insoweit, als die Beamtin bzw. der Beamte das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsurlaubs nicht zu vertreten hat.

(2) Die Beamtin bzw. der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn sie bzw. er aus dem Dienst ausgeschieden ist durch

1. Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 37 Abs. 1 Z 3, 4a, 5 oder 6 oder

2. Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters, sofern diese nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt ist.

(3) Die Urlaubersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.

(4) Die Urlaubersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt.

(5) Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr ist der volle Monatsbezug (§ 165 Abs. 1) der Beamtin bzw. des Beamten im Monat des Ausscheidens aus dem Dienst, für die vergangenen Kalenderjahre der volle Monatsbezug im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

(6) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrags durch die 4,33-fache Anzahl der Wochenstunden zu ermitteln.

(7) Im Fall des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 gebührt die Urlaubersatzleistung nur auf Antrag und ist der Zeitraum vom 3. Mai 2012 bis zum Tag des Inkrafttretens des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 nicht in den Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 49 einzurechnen."

55. § 122 Abs. 3 entfällt.

56. § 124 Abs. 1 lautet:

"(1) Erkrankten Bedienstete während des Erholungsurlaubs, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so findet bei einer länger als drei Kalendertage dauernden Erkrankung keine Anrechnung auf das Urlaubsausmaß statt."

57. Im § 125 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "um zwei Werktage".

58. Nach dem § 125 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

"3a. Besitz eines Bescheids des Sozialministeriumservice nach dem Bundesbehindertengesetz bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Grads der Behinderung von bis zu maximal 49 %;"

59. § 125 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Urlaubsausmaß bei Vollbeschäftigung erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Grads der Behinderung von mindestens

10 % um 16 Stunden (entspricht 2 Werktagen bzw. 2 Arbeitstagen)

20 % um 16 Stunden (entspricht 2 Werktagen bzw. 2 Arbeitstagen)

30 % um 24 Stunden (entspricht 3 Werktagen bzw. 3 Arbeitstagen)

40 % um 32 Stunden (entspricht 4 Werktagen bzw. 4 Arbeitstagen)

50% um 40 Stunden (entspricht 5 Werktagen bzw. 5 Arbeitstagen)."

60. Im § 125 Abs. 3 wird die Wortfolge "sechs Werktage" durch die Wortfolge "40 Stunden" ersetzt.

61. § 126b Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Dem Bediensteten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines (Wahl- oder Pflege-)Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter nach dem (Oö.) MSchG eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge im Mindestausmaß von einer Woche bis zum Höchstausmaß von vier Wochen zu gewähren. Die Dienstfreistellung ist über vier Wochen hinaus bis zum Ende des Beschäftigungsverbots zu verlängern, wenn nicht dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

(2) Der Bedienstete hat Beginn und Dauer der Dienstfreistellung spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände unverzüglich nachzuweisen. Liegen wichtige persönliche Gründe vor, so kann die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber bis eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt, erfolgen."

61a. § 126b Abs. 3 entfällt.

62. Nach § 127 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Wird der Karenzurlaub unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 für maximal vier Wochen in einem Kalenderjahr gewährt, so treten die Folgen gemäß Abs. 2 nicht ein, wenn der Karenzurlaub aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen gewährt wird."

63. § 152 lautet:

"§ 152

Beurteilungskommission

"Beurteilungskommission im Sinn des 7. Abschnitts ist die Disziplinarkommission gemäß § 52. Die Beurteilungskommission hat festzustellen, ob die Beamtin bzw. der Beamte im Beurteilungszeitraum das zur ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes notwendige Maß in fachlicher und persönlicher Hinsicht überwiegend erreicht hat oder nicht. Bei Beamtinnen und

Beamten hat die Beurteilungskommission festzustellen, ob die Beamtin bzw. der Beamte im Beurteilungszeitraum seinen Dienst entsprechend oder nicht entsprechend verrichtet hat. Die Beamtin bzw. der Beamte und die zur Festsetzung der Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung zuständigen Organe sind zu hören."

64. § 162 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen einzubehalten. Gebühren während des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses keine Bezüge, sind Pensionsbeiträge vorzuschreiben, wenn die Beamtin bzw. der Beamte dem nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht. Bescheide über die Vorschreibung sind nach dem VVG zu vollstrecken. Die durch Gesetz, Verordnung und generelle Regelungen vorgesehenen Änderungen der Bemessungsgrundlage bedürfen keines gesonderten Bescheids, sondern sind der Beamtin bzw. dem Beamten mitzuteilen. Der Pensionsbeitrag beträgt für Zeiträume, die nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei anzurechnen oder speziell geregelt sind, 22,8 % der Bemessungsgrundlage, wenn nicht wichtige dienstliche Gründe gegen die Berücksichtigung eines rechnerischen Dienstgeberanteils sprechen.

65. Im § 162 Abs. 8 wird die Wortfolge "Der (Die) nach § 155 Abs. 1 oder 3, § 157 oder § 158 Abs. 1 freigestellte", durch die Wortfolge "Der (Die) nach § 155 Abs. 1 oder 3, § 157 oder § 158 Abs. 1 oder § 159 freigestellte" ersetzt.

66. Im § 169 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Für die in § 127 Abs. 4 genannten Karenzurlaube wird der im Abs. 1 Z 2 angeführte Hemmungszeitraum mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes in dem von der Dienstbehörde verfügten Ausmaß für die Vorrückung wirksam."

67. § 170 Abs. 2 Z 5 lautet:

"5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für eine Bedienstete bzw. einen Bediensteten als spezifische Verwendungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, die über die gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten einer bestimmten Funktionsgruppe hinaus für die Verwendung vorgeschrieben ist, in die die bzw. der Gemeindebedienstete aufgenommen wird;"

68. § 181 Abs. 6 lautet:

"(6) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Dienstunfalls, die die bzw. der Bedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, hat der Dienstgeber Leistungen gemäß Abs. 1 und 3 über die in den Abs. 1 bis 3 angegebenen Zeiträume hinaus zu leisten."

69. § 205 Abs. 6, 7 und 8 entfallen.

70. Im § 205 Abs. 13 vierter Satz wird nach dem Wort "Erben" die Wortfolge "zur ungeteilten Hand" eingefügt. Der fünfte Satz lautet: "Sind solche gesetzlichen Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil jenen Personen zur ungeteilten Hand gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten haben und dies unter Vorlage sämtlicher anspruch relevanter Urkunden und Nachweise beantragt haben."

71. Im § 205a Abs. 4 wird die Wortfolge "§ 24a" durch die Wortfolge "§ 24a Abs. 1 und 2" ersetzt.

72. Im Einleitungssatzteil des § 206 Abs. 3 entfällt das Wort "außerdem".

73. § 212 Abs. 7 lautet:

"(7) Die bzw. der Bedienstete hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruchs auf Fahrtkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen vier Wochen schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, gebührt der Fahrtkostenzuschuss oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. Auf eine rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch."

74. Der Satzteil des § 214 Abs. 6 "- abweichend vom § 15 Abs. 2 Oö. LRGV -" entfällt.

75. § 222 Abs. 3 entfällt.

76. § 224 entfällt.

77. § 228 Abs. 1 entfällt.

78. Nach § 229 wird folgender § 230 samt Überschrift eingefügt:

"§ 230

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015

(1) Die Rechtsfolge des § 37 Abs. 1 Z 4a tritt nur bei jenen Delikten ein, die nach dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 verwirklicht wurden.

(2) Die Meldepflicht gemäß § 92 Abs. 1 und 3 besteht für jene gerichtlich strafbaren Handlungen, die nach Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 begangen wurden. § 92 Abs. 4 gilt für alle gerichtlich strafbaren Handlungen seit Inkrafttreten des Oö. GDG 2002.

(3) Die Rechtsfolge des § 51 Abs. 1 Z 2 tritt nur ein, wenn sich die Anklage auf eine Tatbegehung ab Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 bezieht.

(4) Bei Vertragsbediensteten, die bis zum Zeitpunkt des der Kundmachung des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 folgenden Monatsersten bereits in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, berechnet sich der Vorrückungstichtag weiterhin unter Berücksichtigung der bis dem der Kundmachung des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 folgenden Monatsersten im jeweiligen Dienstvertrag angerechneten Vordienstzeiten.

(5) § 112b Abs. 2a und 2b ist erst mit Wirksamkeit 1. April 2015 anzuwenden.

(6) Bei der Beurteilungskommission gemäß § 152 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 anhängige Verfahren sind von diesen abzuschließen, dazu bleiben die entsprechenden Bestimmungen des 7. Abschnitts in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 auf diese Verfahren weiterhin anzuwenden.

(7) Für entgeltrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, ist der Zeitraum ab 11. November 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 179 Oö. GDG 2002 und § 13b oder 40 Oö. L-PG anzurechnen."

Artikel XVII

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LBGI. Nr. 19/2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 165c entfällt.

2. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Überschriften bzw. Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:*

"§ 26 Auflösung des Dienstverhältnisses; Folgebeschäftigungen

§ 27a Dienstzeugnis

§ 46a Schutz vor Benachteiligung

§ 71a Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubersatzleistung für Beamte)

§ 169 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015"

3. *§ 3 Abs. 3 Z 15 lautet:*

"15. Zeitwertkonto gemäß § 25c Oö. LVBG;"

4. *§ 13 Abs. 7 letzter Satz lautet:*

"Ein Ersatzmitglied (der gleichen Fraktion) tritt im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle."

5. *§ 14 Abs. 4 erster Satz lautet:*

"Die Sitzungen des Personalbeirats sind nicht öffentlich; der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und die Leiterin bzw. der Leiter des Gemeindeamts oder des Geschäftsapparats eines Gemeindeverbands sind - soweit diese nicht in eigener Sache betroffen sind - berechtigt, an den Sitzungen des Personalbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen."

6. *§ 15 Abs. 5 lautet:*

"(5) Der Beschluss des Gemeinderats über die Bestellung des Leiters (der Leiterin) des Gemeindeamts ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Dessen (deren) Pragmatisierung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten ab dem Einlangen des Beschlusses bei der Landesregierung versagt wird. Sie darf nur versagt werden, wenn der Beschluss die gesetzlichen Bestimmungen über die Pragmatisierung oder sonstige Rechtsvorschriften verletzt."

7. *§ 15 Abs. 5a entfällt.*

8. *Im § 16 Abs. 2 wird nach dem Wort "Integration" die Wortfolge "und davon abgeleitetem Recht" eingefügt.*

9. Die Überschrift zu § 26 lautet:

"§ 26

Auflösung des Dienstverhältnisses; Folgebeschäftigungen"

10. Nach § 26 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

"4a. rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines ab dem 1. Jänner 2015 begangenen Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB;"

11. Nach § 26 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) In den Fällen des Abs. 1 Z 4a gilt § 162 sinngemäß."

12. Nach § 26 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

"(4a) Der Beamtin bzw. dem Beamten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofs, eines Landesrechnungshofs oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und

2. auf dessen Rechtsposition ihre bzw. seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer bzw. seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat die Beamtin bzw. der Beamte der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband den dadurch erlittenen Schaden pauschal in der Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezugs zu ersetzen. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(4b) Abs. 4a ist nicht anzuwenden, wenn

1. dadurch das Fortkommen der Beamtin bzw. des Beamten unbillig erschwert wird,

2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug siebzehn Dreißigstel der Höchstbemessungsgrundlage nach § 22 Oö. LGG nicht übersteigt oder

3. der Dienstgeber der Beamtin bzw. dem Beamten durch schuldhaftes Verhalten begründeten Anlass zum Austritt gegeben hat."

13. Nach § 27 wird folgender § 27a samt Überschrift eingefügt:

"§ 27a

Dienstzeugnis

Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist der Beamtin bzw. dem Beamten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art ihrer bzw. seiner Dienstleistung auszustellen."

14. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Weiters hat sie bzw. er darauf hinzuwirken, dass ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen."

15. Im § 37 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "bzw. des § 6 Abs. 8 Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz".

16. § 39 lautet:

"§ 39

Geschenkannahme

(1) Der Beamtin bzw. dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf ihre bzw. seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil

a) zu fordern,

b) anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Aufmerksamkeiten im Sinn des Abs. 2.

(2) Die Annahme oder das sich Versprechen lassen von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten oder Vorteilen von geringem Wert ist zulässig, wenn keine Beeinträchtigung der Unbefangenheit der Beamtin bzw. des Beamten im Dienst vorliegt und keine sonstigen dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Die Beamtin bzw. der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie bzw. er hat die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten umgehend davon zu informieren. Untersagt die bzw. der Vorgesetzte die Annahme innerhalb eines Monats, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben."

17. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Keine Nebenbeschäftigungen sind politische Funktionen, organschaftliche Tätigkeiten in gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen sowie die Tätigkeit in der eigenen Land- und Forstwirtschaft."

18. Im § 42 Abs. 4 wird die Zahl "291" durch die Zahl "400" ersetzt.

19. § 46 lautet:

"§ 46

Meldung strafbarer Handlungen

(1) Wird der Beamtin bzw. dem Beamten in Ausübung ihres bzw. seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung

bekannt, die den Wirkungsbereich der Gemeinde oder des Gemeindeverbands betrifft, der sie bzw. er angehört, so hat sie bzw. er dies unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter der Dienststelle zu melden.

(2) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf oder wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Dienststelle kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
2. in der amtlichen Tätigkeit selbst

gelegenen Gründen abweichend von Abs. 2 eine Meldepflicht verfügen.

(4) Das Absehen von einer Anzeige nach § 78 StPO ist auf Grund des besonderen Vertrauensverhältnisses gegenüber Bediensteten der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands einschließlich der Dienstverhältnisse nach § 16 Abs. 2 Z 7 Oö. GDG 2002 jedenfalls gerechtfertigt."

20. Nach § 46 wird folgender § 46a samt Überschrift eingefügt:

"§ 46a

Schutz vor Benachteiligung

(1) § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung gilt für Beamtinnen und Beamte sinngemäß.

(2) Die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der gemäß § 46 Abs. 1 im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch den Dienstgeber als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden. Dasselbe gilt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte von ihrem bzw. seinem Melderecht gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung Gebrauch macht."

21. Im § 60 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "bis zur Hälfte".

22. § 60 Abs. 1a entfällt.

23. § 60 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

24. Im bisherigen vierten Satz des § 60 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "1a und".

25. *Im § 64 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "*, der zumindest fünf Jahre ununterbrochen im Dienst der Gemeinde (des Gemeindeverbands) gestanden ist,".

26. *Im § 64 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:*

"Innerhalb einer Rahmenzeit von mindestens drei Monaten und höchstens 72 Monaten beträgt die Dauer der Freistellung mindestens einen Monat und höchstens ein Jahr. Die Freistellung darf, wenn nicht aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen von der Dienstbehörde davon abgesehen wird, frühestens nach Ablauf von einem Drittel der Rahmenzeit angetreten werden."

27. *§ 64 Abs. 8 entfällt.*

28. *Dem § 65 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

"Das Erfordernis der Erklärung oder des Antrags nach § 105a entfällt bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen gemäß § 104."

29. *Im § 65b Abs. 2 wird die Wortfolge "zur Hälfte" durch die Wortfolge "zu einem Viertel" ersetzt.*

30. *Nach § 65b Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

"(2a) Beamtinnen und Beamte können anstelle, aber auch neben der Einbringung von eigenen Bezugsanteilen nach Abs. 2 mit einem Antrag, auf den Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist, die Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse teilweise (mindestens ein Prozent) oder zur Gänze in ihr Zeitwertkonto einbringen."

31. *Im § 65b Abs. 3 wird nach der Wortfolge "Bezugsanteile nach Abs. 2" die Wortfolge "sowie Dienstgeberbeiträge nach Abs. 2a" eingefügt.*

32. *Im § 65b Abs. 4 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:*

"Wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, kann auch einer teilweisen Konsumation des Gesamtguthabens mit anschließender Fortsetzung der Ansparphase zugestimmt werden."

33. *Nach § 65b Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

"(11) Abweichend von Abs. 8, 9 und 10 können Beamtinnen und Beamte im zeitlichen Zusammenhang mit dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand auch beantragen, das Gesamtguthaben als Einmalzahlung in die Pensionskasse zu überführen."

34. § 67 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. 200 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen) bei einem Dienstalder von weniger als 25 Jahren;
2. 240 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 36 Werktagen bzw. 30 Arbeitstagen);
 - a) bei einem Dienstalder von 25 Jahren,
 - b) für den Beamten, der das 51. Lebensjahr vollendet und mindestens zehn Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt hat,
 - c) für den Beamten, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenussfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründenden Zulagen in der Verwendungsgruppe C oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe B oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe A oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V, erreicht hat oder um höchstens 2 Euro unter diesem Betrag liegt."

35. § 67 Abs. 2 entfällt.

36. Nach dem § 67 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Kommt es nach Anwendung des Abs. 4 infolge einer Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes zu einer Verkürzung des umgerechneten Urlaubsausmaßes unter vier Wochen (bei wochenweiser Betrachtung) für das jeweilige Kalenderjahr, so kann die Dienstbehörde zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Verträge zur europäischen Integration von Amts wegen eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes verfügen. Dies jedoch nur dann, wenn die Verkürzung des Urlaubsausmaßes (infolge des noch nicht im aliquoten Ausmaß konsumierten Urlaubs) auf überwiegend dienstliche oder wichtige persönliche Umstände zurückzuführen ist. Für die Dauer der Konsumation des erhöhten Urlaubsausmaßes ist das Entgelt jedoch entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß des Kalenderjahres zu bemessen, in dem die Verkürzung stattgefunden hat. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie kann die Entgeltdifferenz auch bereits vor Urlaubsantritt in einem von den laufenden Bezügen in Abzug gebracht werden oder wegen Geringfügigkeit auch nachgesehen werden."

37. § 67 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Erholungsurlaub der pädagogischen Fachkräfte umfasst

1. den jeweiligen Erholungsurlaub nach Abs. 1, der nach Möglichkeit während der Hauptferien (§ 8 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) und
2. 80 Stunden, die unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse nach Möglichkeit während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien zu verbrauchen sind."

38. § 68 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann das Urlaubsausmaß in Stunden bzw., wenn erforderlich, in Bruchteilen davon, oder auch in Werktagen oder Arbeitstagen ausdrücken, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten ist."

39. § 68 Abs. 2 erster Satz und Abs. 5 entfallen.

40. Nach § 71 wird folgender § 71a samt Überschrift eingefügt:

"§ 71a

Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubersatzleistung)

(1) Der Beamtin bzw. dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn sie bzw. er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zur selben Gemeinde bzw. zum selben Gemeindeverband übernommen wird (Urlaubersatzleistung). Die Urlaubersatzleistung gebührt nur insoweit, als die Beamtin bzw. der Beamte das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsurlaubs nicht zu vertreten hat.

(2) Die Beamtin bzw. der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn sie bzw. er aus dem Dienst ausgeschieden ist durch

1. Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 26 Abs. 1 Z 3, 4a, 5 oder 6 oder
2. Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters, sofern diese nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt ist.

(3) Die Urlaubersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.

(4) Die Urlaubersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt.

(5) Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr ist der volle Monatsbezug (§ 3 Abs. 2 Oö. LGG) der Beamtin bzw. des Beamten im Monat des Ausscheidens aus dem Dienst, für die vergangenen Kalenderjahre der volle Monatsbezug im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

(6) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrags durch die 4,33-fache Anzahl der Wochenstunden zu ermitteln.

(7) Im Fall des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 gebührt die

Urlaubersatzleistung nur auf Antrag und ist der Zeitraum vom 3. Mai 2012 bis zum Tag des Inkrafttretens des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 nicht in den Lauf der Verjährungsfrist einzurechnen."

41. § 72 Abs. 3 entfällt.

42. § 74 Abs. 1 lautet:

"(1) Erkrankt eine Beamtin bzw. ein Beamter während des Erholungsurlaubs, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so findet bei einer länger als drei Kalendertage dauernden Erkrankung keine Anrechnung auf das Urlaubsausmaß statt."

43. Im § 75 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "um zwei Werktage".

44. Nach dem § 75 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

"3a. Besitz eines Bescheids des Sozialministeriumservice nach dem Bundesbehindertengesetz bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Grads der Behinderung von bis zu maximal 49 %;"

45. § 75 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Urlaubsausmaß bei Vollbeschäftigung erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Grads der Behinderung von mindestens

10 % um 16 Stunden (entspricht 2 Werktagen bzw. 2 Arbeitstagen)

20 % um 16 Stunden (entspricht 2 Werktagen bzw. 2 Arbeitstagen)

30 % um 24 Stunden (entspricht 3 Werktagen bzw. 3 Arbeitstagen)

40 % um 32 Stunden (entspricht 4 Werktagen bzw. 4 Arbeitstagen)

50 % um 40 Stunden (entspricht 5 Werktagen bzw. 5 Arbeitstagen)."

46. Im § 75 Abs. 3 wird die Wortfolge "sechs Werktage" durch die Wortfolge "40 Stunden" ersetzt.

47. § 76b Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter nach dem (Oö.) MSchG eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge im Mindestausmaß von einer Woche bis zum Höchstausmaß von vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Die Dienstfreistellung ist über vier Wochen hinaus bis zum Ende des Beschäftigungsverbots zu verlängern, wenn nicht dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

(2) Der Beamte hat Beginn und Dauer der Dienstfreistellung spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und in weiter Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände unverzüglich nachzuweisen. Liegen wichtige persönliche Gründe vor, so kann die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber bis eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt, erfolgen."

47a. § 76b Abs. 3 entfällt.

48. Nach § 77 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Wird der Karenzurlaub unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 für maximal vier Wochen in einem Kalenderjahr gewährt, so treten die Folgen gemäß Abs. 2 nicht ein, wenn der Karenzurlaub aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen gewährt wird."

49. § 99 lautet:

"§ 99

Beurteilungskommission

Beurteilungskommission im Sinn des 8. Abschnitts ist die Disziplinarkommission gemäß § 142. Die Beurteilungskommission hat festzustellen, ob die Beamtin bzw. der Beamte im Beurteilungszeitraum das zur ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes notwendige Maß in fachlicher und persönlicher Hinsicht überwiegend erreicht hat oder nicht. Bei Beamtinnen und Beamten hat die Beurteilungskommission festzustellen, ob die Beamtin bzw. der Beamte im Beurteilungszeitraum seinen Dienst sehr zufriedenstellend, zufriedenstellend, wenig zufriedenstellend oder nicht zufriedenstellend verrichtet hat. Die Beamtin bzw. der Beamte und die zur Festsetzung der Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung zuständigen Organe sind zu hören."

50. Im § 103 Abs. 3 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der sich im Dienststand befindet und deren bzw. dessen Grad der Behinderung mindestens 70 % beträgt, ist auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie bzw. er das 720. Lebensmonat vollendet hat und eine Verbesserung der Behinderung ausgeschlossen ist. Der Nachweis des Grads der Behinderung ist durch einen entsprechenden Bescheid der zuständigen Behörde (Sozialministeriumservice) zu erbringen."

51. Im § 105a Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge "180 Schwerarbeitsmonate," die Wortfolge "120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der vergangenen 240 Kalendermonate oder spätestens mit der Antragstellung selbst beigebrachte Nachweise über 180 Schwerarbeitsmonate,".

52. § 105a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Versetzung in den Ruhestand kann nicht vor Vollendung des 70. Lebensmonats erfolgen."

53. Nach § 106 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

"(3) Der Beamtin bzw. dem Beamten des Ruhestands ist es - unbeschadet der Bestimmungen des § 42 - jedenfalls für die Dauer von sechs Monaten nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofs, eines Landesrechnungshofs oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2. auf dessen Rechtsposition ihre bzw. seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer bzw. seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen.

(4) Abs. 3 ist nur anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des aktiven Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug siebzehn Dreißigstel der Höchstbemessungsgrundlage nach § 22 Oö. LGG überschritten hat."

54. § 113 Abs. 7 lautet:

"(7) Die Beamtin bzw. der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruchs auf Fahrtkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen vier Wochen schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, gebührt der Fahrtkostenzuschuss oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. Auf eine rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch."

55. Der Satzteil des § 115 Abs. 6 "- abweichend vom § 15 Abs. 2 Oö. LRGV -" entfällt.

56. Im § 134c Abs. 1 wird nach dem Wort "Leitungszulage" der Klammersausdruck "(Dienstzulage)" eingefügt.

57. Im § 134c Abs. 5 entfällt der Satz "Bei sechs und mehr Gruppen in der Kinderbetreuungseinrichtung erhöht sich die Leitungszulage um 16,30 Euro je Gruppe."

58. Nach § 134c Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

"(6) Bei sechs und mehr Gruppen in der Kinderbetreuungseinrichtung erhöht sich die Leitungszulage um 16,30 Euro je Gruppe."

59. § 141 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die vorläufige Suspendierung einer Beamtin bzw. eines Beamten zu verfügen, wenn

1. gegen sie bzw. ihn die Untersuchungshaft verhängt wird oder
2. gegen sie bzw. ihn eine rechtskräftige Anklage wegen eines der im § 26 Abs. 1 Z 4a angeführten Delikts vorliegt oder
3. durch ihre bzw. seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihr bzw. ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Gegen die vorläufige Suspendierung ist keine Berufung zulässig. Die Staatsanwaltschaft hat die Dienstbehörde umgehend vom Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage gegen die Beamtin bzw. den Beamten wegen eines im § 26 Abs. 1 Z 4a angeführten Delikts zu verständigen."

60. § 165 Abs. 3, 3a, 4, 4a und 5 entfallen.

61. § 165c entfällt.

62. Nach § 168 wird folgender § 169 samt Überschrift eingefügt:

"§ 169

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015

(1) Die Rechtsfolge des § 26 Abs. 1 Z 4a tritt nur bei jenen Delikten ein, die nach dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 verwirklicht wurden.

(2) Die Meldepflicht gemäß § 46 Abs. 1 besteht für jene gerichtlich strafbaren Handlungen, die nach Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 begangen wurden. § 46 Abs. 4 gilt für alle gerichtlich strafbaren Handlungen seit Inkrafttreten des Oö. GBG 2001.

(3) § 70b Abs. 2a ist erst mit Wirksamkeit 1. April 2015 anzuwenden.

(4) Die Rechtsfolge des § 141 Abs. 1 Z 2 tritt nur ein, wenn sich die Anklage auf eine Tatbegehung ab Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 bezieht.

(5) Bei der Beurteilungskommission gemäß § 99 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 anhängige Verfahren sind von diesen abzuschließen, dazu bleiben die entsprechenden Bestimmungen des 8. Abschnitts in der

Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 auf diese Verfahren weiterhin anzuwenden."

Artikel XVIII

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 19/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Überschriften bzw. Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:*

- "§ 44a Schutz vor Benachteiligung
- § 76a Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubersatzleistung)
- § 99 Auflösung des Dienstverhältnisses; Folgebeschäftigungen
- § 100a Dienstzeugnis
- § 145 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015"

2. *Im § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort "Integration" die Wortfolge "und davon abgeleitetem Recht" eingefügt.*

3. *Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"Weiters hat sie bzw. er darauf hinzuwirken, dass ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch nach Vereinbarung in Anspruch nehmen."

4. *§ 44 lautet:*

"§ 44

Meldung strafbarer Handlungen

(1) Wird der Beamtin bzw. dem Beamten in Ausübung ihres bzw. seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der sie bzw. er angehört, so hat sie bzw. er dies unverzüglich der bzw. dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

(2) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf oder wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen

(3) Die bzw. der zuständige Vorgesetzte kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
2. in der amtlichen Tätigkeit selbst

gelegenen Gründen abweichend von Abs. 2 eine Meldepflicht verfügen.

(4) Das Absehen von einer Anzeige nach § 78 StPO ist auf Grund des besonderen Vertrauensverhältnisses gegenüber Bediensteten der Statutargemeinde jedenfalls gerechtfertigt."

5. Nach § 44 wird folgender § 44a samt Überschrift eingefügt:

"§ 44a

Schutz vor Benachteiligung

(1) § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung gilt für Beamtinnen und Beamten einer Statutargemeinde sinngemäß.

(2) Die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der gemäß § 44 Abs. 1 im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch den Dienstgeber als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden. Dasselbe gilt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte von ihrem bzw. seinem Melderecht gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung Gebrauch macht."

6. Dem § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Keine Nebenbeschäftigungen sind politische Funktionen, organschaftliche Tätigkeiten in gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen sowie die Tätigkeit in der eigenen Land- und Forstwirtschaft."

7. Im § 48 Abs. 4 wird die Zahl "291" durch die Zahl "400" ersetzt.

8. § 51 lautet:

"§ 51

Geschenkannahme

(1) Der Beamtin bzw. dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf ihre bzw. seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil

a) zu fordern,

b) anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Aufmerksamkeiten im Sinn des Abs. 2.

(2) Die Annahme oder das sich Versprechen lassen von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten oder Vorteilen von geringem Wert ist zulässig, wenn keine Beeinträchtigung der Unbefangenheit der Beamtin bzw. des Beamten im Dienst vorliegt und keine sonstigen dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Die Beamtin bzw. der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie bzw. er hat die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten umgehend davon zu informieren. Untersagt die bzw. der Vorgesetzte die Annahme innerhalb eines Monats, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben."

9. Der bisherige Text des § 53 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

"(2) Der Beamtin bzw. dem Beamten des Ruhestands ist es - unbeschadet der Bestimmungen des § 48 - jedenfalls für die Dauer von sechs Monaten nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofs, eines Landesrechnungshofs oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2. auf dessen Rechtsposition ihre bzw. seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer bzw. seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen.

(3) Abs. 2 ist nur anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des aktiven Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug siebzehn Dreißigstel der Höchstbemessungsgrundlage nach § 22 Oö. LGG überschritten hat."

10. Im § 65 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "bis zur Hälfte".

11. § 65 Abs. 1a entfällt.

12. § 65 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

13. Im bisherigen vierten Satz des § 65 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "1a und".

14. Im § 69 Abs. 1 entfällt die Wortfolge ", der (die) zumindest fünf Jahre ununterbrochen im Dienst der Stadt gestanden ist,".

15. § 69 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

"Innerhalb einer Rahmenzeit von mindestens drei Monaten und höchstens 72 Monaten beträgt die Dauer der Freistellung mindestens einen Monat und höchstens ein Jahr. Die Freistellung darf,

wenn nicht aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen von der Dienstbehörde davon abgesehen wird, frühestens nach Ablauf von einem Drittel der Rahmenzeit angetreten werden."

16. § 69 Abs. 8 entfällt.

17. Dem § 70 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Erfordernis der Erklärung oder des Antrags nach § 93a entfällt bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen gemäß § 92a."

18. Im § 70b Abs. 2 wird die Wortfolge "zur Hälfte" durch die Wortfolge "zu einem Viertel" ersetzt.

19. Nach § 70b Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Beamtinnen und Beamte können anstelle, aber auch neben der Einbringung von eigenen Bezugsanteilen nach Abs. 2 mit einem Antrag, auf den Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist, die Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse teilweise (mindestens ein Prozent) oder zur Gänze in ihr Zeitwertkonto einbringen."

19a. Im § 70b Abs. 3 wird nach der Wortfolge "Bezugsanteile nach Abs. 2" die Wortfolge "sowie Dienstgeberbeiträge nach Abs. 2a" eingefügt.

20. Im § 70b Abs. 4 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, kann auch einer teilweisen Konsumation des Gesamtguthabens mit anschließender Fortsetzung der Ansparphase zugestimmt werden."

21. Nach § 70b Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Abweichend von Abs. 8, 9 und 10 können Beamtinnen und Beamte im zeitlichen Zusammenhang mit dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand auch beantragen, das Gesamtguthaben als Einmalzahlung in die Pensionskasse zu überführen."

22. § 72 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. 200 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen) bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren;
2. 240 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 36 Werktagen bzw. 30 Arbeitstagen);
 - a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren,

- b) für den Beamten, der das 51. Lebensjahr vollendet und mindestens zehn Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt hat,
- c) für den Beamten, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenussfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründenden Zulagen in der Verwendungsgruppe C oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe B oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe A oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V, erreicht hat oder um höchstens 2 Euro unter diesem Betrag liegt."

23. § 72 Abs. 2 entfällt.

24. Nach dem § 72 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Kommt es nach Anwendung des Abs. 4 infolge einer Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes zu einer Verkürzung des umgerechneten Urlaubsausmaßes unter vier Wochen (bei wochenweiser Betrachtung) für das jeweilige Kalenderjahr, so kann die Dienstbehörde zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Verträge zur europäischen Integration von Amts wegen eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes verfügen. Dies jedoch nur dann, wenn die Verkürzung des Urlaubsausmaßes (infolge des noch nicht im aliquoten Ausmaß konsumierten Urlaubs) auf überwiegend dienstliche oder wichtige persönliche Umstände zurückzuführen ist. Für die Dauer der Konsumation des erhöhten Urlaubsausmaßes ist das Entgelt jedoch entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß des Kalenderjahres zu bemessen, in dem die Verkürzung stattgefunden hat. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie kann die Entgeltdifferenz auch bereits vor Urlaubsantritt in einem von den laufenden Bezügen in Abzug gebracht werden oder wegen Geringfügigkeit auch nachgesehen werden."

25. § 72 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Erholungsurlaub der pädagogischen Fachkräfte umfasst

1. den jeweiligen Erholungsurlaub nach Abs. 1, der nach Möglichkeit während der Hauptferien (§ 8 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) und
2. 80 Stunden, die unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse nach Möglichkeit während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien zu verbrauchen sind."

26. § 73 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Dienstbehörde kann das Urlaubsausmaß in Stunden bzw., wenn erforderlich, in Bruchteilen davon, oder auch in Werktagen oder Arbeitstagen ausdrücken, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten ist."

27. § 73 Abs. 2 erster Satz und Abs. 5 entfallen.

28. Nach § 76 wird folgender § 76a samt Überschrift eingefügt:

"§ 76a

Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubersatzleistung)

(1) Der Beamtin bzw. dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn sie bzw. er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zur selben Statutargemeinde übernommen wird (Urlaubersatzleistung). Die Urlaubersatzleistung gebührt nur insoweit, als die Beamtin bzw. der Beamte das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsurlaubs nicht zu vertreten hat.

(2) Die Beamtin bzw. der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn sie bzw. er aus dem Dienst ausgeschieden ist durch

1. Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 99 Abs. 1 Z 2, 3, 4, 4a oder 5 oder
2. Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters, sofern diese nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt ist.

(3) Die Urlaubersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.

(4) Die Urlaubersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt.

(5) Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr ist der volle Monatsbezug (§ 3 Abs. 2 Oö. LGG) der Beamtin bzw. des Beamten im Monat des Ausscheidens aus dem Dienst, für die vergangenen Kalenderjahre der volle Monatsbezug im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

(6) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33-fache Anzahl der Wochenstunden zu ermitteln.

(7) Im Fall des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand vor dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 gebührt die Urlaubersatzleistung nur auf Antrag und ist der Zeitraum vom 3. Mai 2012 bis zum Tag des Inkrafttretens des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 nicht in den Lauf der Verjährungsfrist einzurechnen."

29. § 77 Abs. 3 entfällt.

30. § 79 Abs. 1 lautet:

"(1) Erkrankt eine Beamtin bzw. ein Beamter während des Erholungsurlaubs, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so findet bei einer länger als drei Kalendertage dauernden Erkrankung keine Anrechnung auf das Urlaubsausmaß statt."

31. Im § 80 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "um zwei Werktage".

32. Nach dem § 80 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

"3a. Besitz eines Bescheids des Sozialministeriumservice nach dem Bundesbehindertengesetz bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Grads der Behinderung von bis zu maximal 49 %;"

33. § 80 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Urlaubsausmaß bei Vollbeschäftigung erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Grads der Behinderung von mindestens

10 % um 16 Stunden (entspricht 2 Werktagen bzw. 2 Arbeitstagen)

20 % um 16 Stunden (entspricht 2 Werktagen bzw. 2 Arbeitstagen)

30 % um 24 Stunden (entspricht 3 Werktagen bzw. 3 Arbeitstagen)

40 % um 32 Stunden (entspricht 4 Werktagen bzw. 4 Arbeitstagen)

50 % um 40 Stunden (entspricht 5 Werktagen bzw. 5 Arbeitstagen)."

34. Im § 80 Abs. 3 wird die Wortfolge "sechs Werktage" durch die Wortfolge "40 Stunden" ersetzt.

35. § 81b Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines (Wahl- oder Pflege-)Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter nach dem (Oö.) MSchG eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge im Mindestausmaß von einer Woche bis zum Höchstausmaß von vier Wochen zu gewähren. Die Dienstfreistellung ist über vier Wochen hinaus bis zum Ende des Beschäftigungsverbots zu verlängern, wenn nicht dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

(2) Der Beamte hat Beginn und Dauer der Dienstfreistellung spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und in weiter Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände unverzüglich nachzuweisen. Liegen wichtige persönliche Gründe vor, so kann die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber bis eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt, erfolgen."

35a. § 81b Abs. 3 entfällt.

36. Nach § 82 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Wird der Karenzurlaub unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 für maximal vier Wochen in einem Kalenderjahr gewährt, so treten die Folgen gemäß Abs. 2 nicht ein, wenn der Karenzurlaub aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen gewährt wird."

37. Im § 84 Abs. 4 Z 2 wird nach dem Wort "Lebensgemeinschaft" das Wort "lebt" eingefügt.

38. Im § 92 Abs. 3 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der sich im Dienststand befindet und deren bzw. dessen Grad der Behinderung mindestens 70 % beträgt, ist auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie bzw. er das 720. Lebensmonat vollendet hat und eine Verbesserung der Behinderung ausgeschlossen ist. Der Nachweis des Grads der Behinderung ist durch einen entsprechenden Bescheid der zuständigen Behörde (Sozialministeriumservice) zu erbringen."

39. Im § 93a Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge "180 Schwerarbeitsmonate," die Wortfolge "120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der vergangenen 240 Kalendermonate oder spätestens mit der Antragstellung selbst beigebrachte Nachweise über 180 Schwerarbeitsmonate,".

40. § 93a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Versetzung in den Ruhestand kann nicht vor Vollendung des 720. Lebensmonats erfolgen."

41. Die Überschrift zu § 99 lautet:

"§ 99

Auflösung des Dienstverhältnisses; Folgebeschäftigungen"

42. Nach § 99 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

"4a. rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines ab dem 1. Jänner 2015 begangenen Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB,"

43. Nach § 99 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) In den Fällen des Abs. 1 Z 4a gilt § 136 sinngemäß."

44. Nach § 99 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

"(4a) Der Beamtin bzw. dem Beamten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofs, eines Landesrechnungshofs oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und
2. auf dessen Rechtsposition ihre oder seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer bzw. seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat die Beamtin bzw. der Beamte der Statutargemeinde den dadurch erlittenen Schaden pauschal in der Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezugs zu ersetzen. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(4b) Abs. 4a ist nicht anzuwenden, wenn

1. dadurch das Fortkommen der Beamtin bzw. des Beamten unbillig erschwert wird,
2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug siebzehn Dreißigstel der Höchstbemessungsgrundlage nach § 22 Oö. LGG nicht übersteigt oder
3. der Dienstgeber der Beamtin bzw. dem Beamten durch schuldhaftes Verhalten begründeten Anlass zum Austritt gegeben hat."

45. Nach § 100 wird folgender § 100a samt Überschrift eingefügt:

"§ 100a

Dienstzeugnis

Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist der Beamtin bzw. dem Beamten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art ihrer bzw. seiner Dienstleistung auszustellen."

46. § 117 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Dienstbehörde hat die vorläufige Suspendierung einer Beamtin bzw. eines Beamten zu verfügen, wenn

1. gegen sie bzw. ihn die Untersuchungshaft verhängt wird oder
2. gegen sie bzw. ihn eine rechtskräftige Anklage wegen eines der im § 99 Abs. 1 Z 4a angeführten Delikts vorliegt oder
3. durch ihre bzw. seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihr bzw. ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Gegen die vorläufige Suspendierung ist keine Berufung zulässig. Die Staatsanwaltschaft hat die Dienstbehörde umgehend vom Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage gegen die Beamtin bzw. den Beamten wegen eines im § 99 Abs. 1 Z 4a angeführten Delikts zu verständigen."

47. Im § 142 Abs. 3 wird das Zitat "§ 6 Abs. 2 Oö. PG 2006" durch das Zitat "§ 8 Abs. 2 Oö. PG 2006" ersetzt.

48. § 144 Abs. 5 entfällt.

49. Nach § 144 wird folgender § 145 samt Überschrift eingefügt:

"§ 145

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015

(1) Die Rechtsfolge des § 99 Abs. 1 Z 4a tritt nur bei jenen Delikten ein, die nach dem Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 verwirklicht wurden.

(2) Die Meldepflicht gemäß § 44 Abs. 1 besteht für jene gerichtlich strafbaren Handlungen, die nach Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 begangen wurden. § 44 Abs. 4 gilt für alle gerichtlich strafbaren Handlungen seit Inkrafttreten des Oö. StGBG 2002.

(3) § 70b Abs. 2a ist erst mit Wirksamkeit 1. April 2015 anzuwenden.

(4) Die Rechtsfolge des § 117 Abs. 1 Z 2 tritt nur ein, wenn sich die Anklage auf eine Tatbegehung ab Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2015 bezieht.

(5) Für entgeltrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, ist der Zeitraum ab 11. November 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 21a Oö. LVBG und § 13b oder § 40 Oö. LPG anzurechnen."

Artikel XIX

Änderung des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz (Oö. G-GBG), LGBl. Nr. 63/1999, in der Fassung des Landesgesetzes LBGl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift bzw. Eintragung zur nachstehenden Bestimmungen:

"3. ABSCHNITT

RECHTSFOLGEN DER VERLETZUNG DES GLEICHSTELLUNGSGEBOTS

§ 19b Beweislast"

2. § 9 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Bei der Zusammensetzung von Kommissionen zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten ist ein ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern anzustreben.

(2) Solange in einer solchen zur Vorbereitung von Entscheidungen eingerichteten Kommission eine Geschlechtergruppe unterrepräsentiert ist, kann die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte eine Person aus dem Kreis der Gleichbehandlungskommission nominieren, die im Rahmen der (der) Gleichbehandlungsbeauftragten eingeräumten Befugnisse mit beratender Stimme teilnehmen kann."

3. § 17 lautet:

"§ 17

Beendigung des Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses

Ist das Dienst-, ein Probedienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis wegen des Geschlechts der (des) Bediensteten gekündigt, vorzeitig beendet oder aufgelöst worden (§ 3 Abs. 2 Z 7) oder ist ein befristetes, auf Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegtes, Dienstverhältnis wegen des Geschlechts der (des) Bediensteten, durch Zeitablauf beendet worden, ist entweder

1. die Kündigung, Entlassung oder Auflösung auf Grund eines Antrags oder einer Klage der (des) betroffenen Bediensteten nach den für das betreffende Dienstverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften für rechtsunwirksam zu erklären bzw. ist auf Grund einer Klage der (des) betroffenen Bediensteten das unbefristete Bestehen des Dienstverhältnisses festzustellen oder
2. seitens der betroffenen Gemeinde (des betroffenen Gemeindeverbands) Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zu leisten."

4. Im § 18 Abs. 3 wird die Zahl "360" durch die Zahl "720" ersetzt.

5. Im § 19 Abs. 1 Z 2 erster Satz wird die im Klammersdruck enthaltene Wortfolge "sechs Monaten" durch die Wortfolge "drei Jahren" ersetzt.

6. Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge "sechs Monaten" durch die Wortfolge "drei Jahren" ersetzt.

7. § 19 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Anfechtung einer Kündigung, Entlassung oder Auflösung eines Probedienstverhältnisses sowie die Einbringung einer Feststellungsklage der bzw. des vertraglichen Bediensteten oder Lehrlings nach § 17 Z 1 hat binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht zu erfolgen."

8. § 19 Abs. 5 entfällt.

9. Nach § 19a wird folgender § 19b samt Überschrift eingefügt:

**"§ 19b
Beweislast**

Insoweit sich eine betroffene Person vor Gericht auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinn dieses Landesgesetzes beruft, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen. Unter Beachtung des Art. 6 EMRK obliegt es der bzw. dem Beklagten zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorliegt."

10. § 32 Abs. 1 Z 2 lit. c lautet:

"c) eines Urlaubs bzw. einer Karenz von jeweils mehr als drei Monaten oder eines Beschäftigungsverbots und"

**Artikel XX
Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999**

Das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999, LGBl. Nr. 15/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 2/2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 26 entfällt.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Eintragung zu § 59b eingefügt:

"§ 59b Rechtsakte der Europäischen Union"

3. § 26 entfällt.

4. Im § 27 entfällt Abs. 2. Die bisherige Absatzbezeichnung des Abs. 1 entfällt.

5. § 31 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Landesregierung hat in Durchführung des 3. Abschnitts durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Aufstellung von Arbeitsmitteln;

2. die Benützung von Arbeitsmitteln;
3. gefährliche Arbeitsmittel;
4. die Prüfung von Arbeitsmitteln;
5. die Wartung von Arbeitsmitteln;
6. die Ermittlung, Beurteilung und Einstufung von gefährlichen Arbeitsmitteln;
7. Maßnahmen zur Gefahrenverhütung;
8. Maßnahmen bei erhöhter Exposition;
9. die Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen;
10. Grenzwerte;
11. die Anforderungen an Fachkunde und Einrichtungen jener Personen, die Messungen durchführen dürfen, die Messverfahren, Verfahren der Probennahme, Auswahl der Messorte, Auswertung der Messungen; Bewertung der Messergebnisse und die Zeitabstände der Messungen;
12. Regelungen bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe;
13. Regelungen bei der Verwendung krebserzeugender Arbeitsstoffe;
14. das Verzeichnis der Bediensteten, die der Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind."

6. Nach § 59a wird folgender § 59b eingefügt:

"§ 59b

Rechtsakte der Europäischen Union

In den Verordnungen nach den §§ 27, 31, 37 und 44 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Anhänge I und II der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S 1, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21;
2. Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S 18, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21;
3. Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinn von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S 9, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21;
4. Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinn

- von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S 14, berichtigt durch ABl. Nr. L 171 vom 4.7.1990, S 30, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21;
5. Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 177 vom 5.7.1991, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S 36;
 6. Anhang IV der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 245 vom 26.8.1992, S 6, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21;
 7. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S 11, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21;
 8. Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinn von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 23 vom 28.1.2000, S 57, berichtigt durch ABl. Nr. L 134 vom 7.6.2000, S 36, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21;
 9. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 142 vom 16.6.2000, S 47, in der Fassung der Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S 36, und der Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009, ABl. Nr. 338 vom 19.12.2009, S 87;
 10. Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinn von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 262 vom 17.10.2000, S 21;
 11. Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (Sechzehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 177

- vom 6.7.2002, S 13, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21 und der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008, S 1;
12. Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (Sienzehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 42 vom 15.2.2003, S 38, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21 und der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008, S 1;
 13. Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinn von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates), ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, berichtigt durch ABl. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S 23;
 14. Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S 36;
 15. Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (Neunzehnte Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 114 vom 27.4.2006, S 38, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S 21, und der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008, S 1;
 16. Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 260 vom 3.10.2009, S 5;
 17. Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 330 vom 16.12.2009, S 28;
 18. Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 338 vom 19.12.2009, S 87.
 19. Richtlinie 2010/32/EU des Rates vom 10. Mai 2010 zur Durchführung von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus und Gesundheitssektor, ABl. Nr. L 134 vom 1.6.2010, S 15-16.

20. Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (Zwanzigste Einzelrichtlinie im Sinn des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG, ABl. Nr. L 179 vom 29.6.2013, S 1-21."

Artikel XXI

Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes

Das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 119/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 3 Z 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z 3 angefügt:*

"3. Eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts, die nicht im Eigentum einer oder mehrerer zuweisenden Gemeinden oder Gemeindeverbände anderer Gebietskörperschaften steht und die die zugewiesenen Bediensteten zur Dienstleistung einsetzt."

2. *Im § 3 Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge "in ihrem bestehenden Dienstort" die Wortfolge "in ihrem bestehenden Dienstort oder dem Wirkungsbereich des Gemeindeverbands".*

3. *Nach dem § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:*

"(3) Insofern eine Zuweisung an einen Beschäftigter iSd. § 2 Abs. 2 Z 3 erfolgt, besteht ergänzend zu einer Zuweisung nach Abs. 1 und 2 die Verpflichtung vorab eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 69b Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 einzuholen."

Artikel XXII

Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes

Das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 36/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LBGI. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Klammersausdruck nach dem Titel des Gesetzes werden nach dem Wort "Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz" ein Bindestrich und die Abkürzung "- Oö. GUFG" eingefügt.*

2. § 2 Abs. 2 Z 9 lautet:

"9. auf einem Weg der bzw. des Bediensteten zur oder von der Dienststelle mit dem Zweck, ein Kind zu einer Kinderbetreuungseinrichtung, zur Tagesbetreuung, in fremde Obhut oder zu einer Schule zu bringen oder von dort abzuholen, sofern ihr bzw. ihm für das Kind eine Aufsichtspflicht zukommt."

3. § 6 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. die Kinder und die Wahlkinder;"

4. § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 entfallen.

5. § 6 Abs. 5 entfällt.

6. Nach § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Das Ruhen von Leistungsansprüchen tritt ferner in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem 5. Abschnitt des StVG oder die Untersuchungshaft durch Hausarrest nach § 173a der StPO vollzogen wird."

7. Nach § 16 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und Abs. 2b eingefügt:

"(2a) Ansprüche auf Barleistungen ruhen überdies, solange sich der Anspruchsberechtigte im Ausland aufhält.

(2b) Abs. 2a gilt nicht, wenn

1. der Auslandsaufenthalt auf dienstlichem Auftrag beruht, oder
2. der Auslandsaufenthalt in einem Kalenderjahr zwei Monate nicht überschreitet, oder
3. wenn die Unfallfürsorge dem Mitglied die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Auslandsaufenthalt auf Grund einer Bescheinigung des Dienstgebers im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder
4. dem Anspruchsberechtigten auf Grund des § 31 Oö. L-PG oder gleichartiger Bestimmungen ein Ruhe- oder Versorgungsbezug ins Ausland überwiesen wird, oder
5. der Aufenthalt in Grenzorten erfolgt; als Grenzort gilt ein im Ausland gelegener Ort, wenn die Ortsgrenze von der österreichischen Staatsgrenze nicht mehr als 10 km in der Luftlinie entfernt ist, oder
6. wenn europarechtliche Vorschriften oder zwischenstaatliche Übereinkommen anderes vorsehen."

8. Nach § 18 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die Leistung ist ferner ganz oder teilweise einzustellen, wenn die bzw. der Anspruchsberechtigte

1. eine die Unfallheilbehandlung betreffende Anordnung nicht erfüllt oder

2. eine zumutbare Heilbehandlung trotz schriftlicher Aufforderung nicht in Anspruch nimmt und dadurch ihre bzw. seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst wird."

9. § 22 Abs. 1 Z 7 entfällt.

10. § 32 entfällt.

Artikel XXIII

Änderung des Oö. Bürgermeisterbezügegesetzes 1992

Das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992, LGBl. Nr. 89/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 58/2012, wird wie folgt geändert:

Nach § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Versorgungsbezug nach Abs. 1 bis 4 gebührt auch einer hinterbliebenen eingetragenen Partnerin bzw. einem hinterbliebenen eingetragenen Partner."

Artikel XXIV

Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 43/2014, wird wie folgt geändert:

Nach § 69a wird folgender § 69b eingefügt:

"§ 69b

Übertragung von Verwaltungsbereichen

(1) Die Gemeinde darf Verwaltungsbereiche der Gemeinde an

a) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder an Personengesellschaften des Handelsrechts, die nicht zumindest im 75 %-Eigentum einer oder mehrerer zuweisenden Gemeinden oder Gemeindeverbände oder anderer Gebietskörperschaften stehen,

b) Tochtergesellschaften, die nicht zumindest im 75%-Eigentum dieser Personen stehen,

die die von der Gemeinde zugewiesenen Bediensteten zur Dienstleistung einsetzt, nur übertragen, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und wenn diese Übertragung nach Art und Umfang unter Beachtung der Grundsätze und der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und

Zweckmäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf und zur voraussichtlichen dauernden Leistungsfähigkeit steht.

(2) Die Übertragung von Verwaltungsbereichen der Gemeinde an Personen gemäß Abs. 1 bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung gemäß Abs. 1 nicht gegeben sind.

(3) Die Übertragung von Verwaltungsbereichen der Gemeinde gemäß Abs. 1 ist nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses zulässig".

Artikel XXV

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

"Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z 44 bis 47, Artikel XVI Z 35 bis 38 und 75, Artikel XVII Z 21 bis 24 und 61 und Artikel XVIII Z 10 bis 13 und 48 (§ 67 Abs. 1, 1a und 3 Oö. LBG; § 107 Abs. 1, 1a und 3 und § 222 Abs. 3 Oö. GDG 2002; § 60 Abs. 1, 1a und 3 und § 165c Oö. GBG 2001; § 65 Abs. 1, 1a und 3 und § 144 Abs. 5 Oö. StGBG 2002) rückwirkend mit 1. Jänner 2014;
- 1a. Artikel II Z 47 (§ 84 Abs. 5 Oö. LVBG), Artikel III Z 6 (§ 63 Oö. GG 2001), Artikel IV Z 11 (§113f Oö. LGG), Art. XVI Z 78 (§ 230 Abs. 7 Oö. GDG 2002) und Art. XVIII Z 49 (§ 145 Abs. 5 Oö. StGBG 2002) rückwirkend mit 11. November 2014;
2. Artikel V Z 3 (§ 2 Z 6 Oö. KFLG) rückwirkend mit 1. Juli 2013;
3. alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten."